



Institut suisse de droit comparé
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
Istituto svizzero di diritto comparato
Swiss Institute of Comparative Law

GUTACHTEN ÜBER
AUFARBEITUNGSPROZESSE VON MISSTÄNDEN
IM ZUSAMMENHANG MIT FÜRSORGERISCHEN ZWANGSMASSNAHMEN UND
FREMDPLATZIERUNGEN ODER VERGLEICHBAREN UMSTÄNDEN
MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER ENTSCHÄDIGUNGEN

Avis 13-021

Lausanne, den 20. Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| ZUSAMMENFASSUNG – EXECUTIVE SUMMARY | 6 |
| I. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG | 8 |
| 1. Sachverhalt | 8 |
| 2. Fragestellung | 8 |
| 3. Untersuchte Rechtsordnungen und Quellenlage | 9 |
| II. LÄNDERBERICHTE | 11 |
| A. DEUTSCHLAND | 11 |
| 1. Beschreibung Missstand | 11 |
| 2. Aufarbeitung im Allgemeinen | 12 |
| 2.1. Anstoss | 12 |
| 2.2. Beteiligte Parteien..... | 14 |
| 2.3. Art..... | 15 |
| 3. Nicht-finanzielle Massnahmen..... | 17 |
| 3.1. Historische Aufarbeitung | 17 |
| 3.2. Entschuldigung | 20 |
| 3.3. Medizinische / psychologische Unterstützung und Beratung der Betroffenen..... | 21 |
| 3.4. Strafrechtliche Aufarbeitung..... | 22 |
| 3.5. Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Missstände in Zukunft..... | 24 |
| 4. Finanzielle Massnahmen..... | 25 |
| 4.1. Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs..... | 26 |
| 4.2. Ziel des Ausgleichs und Bemessung | 27 |
| 4.3. Grössenordnung und Gesamtbudget..... | 29 |
| 4.4. Finanzierung | 30 |
| 4.5. Entscheid-Instanz | 31 |
| 4.6. Verfahren | 32 |
| B. AUSTRALIEN | 34 |
| 1. Beschreibung Missstand | 34 |
| 1.1. Missstände bei Fremdplatzierungen..... | 34 |
| 1.2. Zwangsadoptionen..... | 36 |
| 2. Aufarbeitung im Allgemeinen | 38 |
| 2.1. Anstoss | 38 |
| 2.2. Beteiligte Parteien..... | 39 |
| 2.3. Art..... | 39 |
| 3. Nicht-finanzielle Massnahmen..... | 41 |
| 3.1. Historische Aufarbeitung | 41 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3.2. | Entschuldigung | 44 |
| 3.3. | Unterstützung und Beratung der Betroffenen..... | 45 |
| 3.4. | Strafrechtliche Aufarbeitung..... | 47 |
| 3.5. | Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Missstände in Zukunft..... | 47 |
| 4. | Finanzielle Massnahmen..... | 49 |
| 4.1. | Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs..... | 49 |
| 4.2. | Ziel des Ausgleichs und Bemessung | 52 |
| 4.3. | Grössenordnung und Gesamtbudget..... | 53 |
| 4.4. | Finanzierung..... | 54 |
| 4.5. | Entscheid-Instanz | 55 |
| 4.6. | Verfahren | 55 |
| C. | USA (Caroline du Nord) | 57 |
| 1. | Beschreibung Missstand | 57 |
| 2. | Aufarbeitung im Allgemeinen | 58 |
| 2.1. | Anstoss | 58 |
| 2.2. | Beteiligte Parteien..... | 58 |
| 2.3. | Art..... | 58 |
| 3. | Nicht-finanzielle Massnahmen..... | 58 |
| 3.1. | Historische Aufarbeitung | 58 |
| 3.2. | Entschuldigung | 59 |
| 3.3. | Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen..... | 59 |
| 3.4. | Strafrechtliche Aufarbeitung..... | 60 |
| 3.5. | Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Missstände in Zukunft..... | 60 |
| 4. | Finanzielle Massnahmen..... | 60 |
| 4.1. | Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs..... | 60 |
| 4.2. | Ziel des Ausgleichs und Bemessung | 61 |
| 4.3. | Grössenordnung und Gesamtbudget..... | 62 |
| 4.4. | Finanzierung..... | 62 |
| 4.5. | Entscheid-Instanz | 62 |
| 4.6. | Verfahren | 62 |
| D. | SCHWEDEN..... | 64 |
| 1. | Beschreibung Missstand | 64 |
| 1.1. | Zwangssterilisationen..... | 64 |
| 1.2. | Missbrauch von Kindern in Institutionen..... | 65 |
| 2. | Aufarbeitung im Allgemeinen..... | 65 |
| 2.1. | Anstoss | 65 |
| 2.2. | Beteiligte Parteien..... | 66 |
| 2.3. | Art..... | 67 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3. | Nicht-finanzielle Massnahmen..... | 67 |
| 3.1. | Historische Aufarbeitung | 67 |
| 3.2. | Entschuldigung | 69 |
| 3.3. | Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen..... | 69 |
| 3.4. | Strafrechtliche Aufarbeitung..... | 69 |
| 3.5. | Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Missstände in Zukunft..... | 70 |
| 4. | Finanzielle Massnahmen..... | 70 |
| 4.1. | Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs..... | 70 |
| 4.2. | Ziel des Ausgleichs und Bemessung | 71 |
| 4.3. | Grössenordnung und Gesamtbudget..... | 72 |
| 4.4. | Finanzierung..... | 73 |
| 4.5. | Entscheid-Instanz | 73 |
| 4.6. | Verfahren | 74 |
| E. | NORWEGEN | 75 |
| 1. | Beschreibung Missstand | 75 |
| 2. | Aufarbeitung im Allgemeinen | 75 |
| 2.1. | Anstoss | 75 |
| 2.2. | Beteiligte Parteien..... | 75 |
| 2.3. | Art..... | 76 |
| 3. | Nicht-finanzielle Massnahmen..... | 76 |
| 3.1. | Historische Aufarbeitung | 76 |
| 3.2. | Entschuldigung | 77 |
| 3.3. | Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen..... | 77 |
| 3.4. | Strafrechtliche Aufarbeitung..... | 77 |
| 3.5. | Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Missstände in Zukunft..... | 78 |
| 4. | Finanzielle Massnahmen..... | 78 |
| 4.1. | Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs..... | 78 |
| 4.2. | Ziel des Ausgleichs und Bemessung | 79 |
| 4.3. | Grössenordnung und Gesamtbudget..... | 80 |
| 4.4. | Finanzierung..... | 80 |
| 4.5. | Entscheid-Instanz | 80 |
| 4.6. | Verfahren | 81 |
| F. | IRLAND | 82 |
| 1. | Beschreibung Missstand | 82 |
| 2. | Aufarbeitung im Allgemeinen | 83 |
| 2.1. | Anstoss | 83 |
| 2.2. | Beteiligte Parteien..... | 83 |
| 2.3. | Art..... | 84 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 3. | Nicht-finanzielle Massnahmen..... | 84 |
| 3.1. | Historische Aufarbeitung | 84 |
| 3.2. | Entschuldigung | 86 |
| 3.3. | Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen..... | 87 |
| 3.4. | Strafrechtliche Aufarbeitung..... | 87 |
| 3.5. | Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Missstände in Zukunft..... | 87 |
| 4. | Finanzielle Massnahmen..... | 88 |
| 4.1. | Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs..... | 88 |
| 4.2. | Ziel des Ausgleichs und Bemessung | 89 |
| 4.3. | Grössenordnung und Gesamtbudget..... | 90 |
| 4.4. | Finanzierung..... | 91 |
| 4.5. | Entscheid-Instanz | 91 |
| 4.6. | Verfahren | 91 |
| IV. | VERGLEICHENDE FOLGERUNGEN | 93 |
| 1. | Aufarbeitungsprozesse im Allgemeinen | 93 |
| 2. | Vergleichende Übersicht nicht-finanzielle Massnahmen | 94 |
| 2.1. | Historische Aufarbeitung | 95 |
| 2.2. | Entschuldigung | 97 |
| 2.3. | Persönliche Aufarbeitung: Medizinisch-psychologische Unterstützung und Beratung..... | 97 |
| 2.4. | Rechtliche Aufarbeitung..... | 98 |
| 2.5. | Prävention..... | 98 |
| 3. | Vergleichende Übersicht zur finanziellen Wiedergutmachung | 99 |
| 3.1. | Voraussetzungen..... | 100 |
| 3.2. | Institutionen und Verfahren | 101 |
| 3.3. | Finanzielles | 102 |
| 4. | Fazit..... | 103 |

ZUSAMMENFASSUNG – EXECUTIVE SUMMARY

Die vorliegende Studie wurde auf Anregung des Runden Tisches „Fürsorgerische Freiheitsmassnahmen“ im Auftrag des Bundesamts für Justiz erstellt. Sie soll ausländische Aufarbeitungsprozesse von Missständen, welche mit den in der Schweiz vor 1981 vollzogenen fürsorgerischen Freiheitsmassnahmen vergleichbar sind, darlegen und insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Massnahmen vergleichen. Dabei berücksichtigt die Studie Aufarbeitungsprozesse in Deutschland (Heimerziehung), Schweden (Zwangsterilisationen und Missstände in Kinderheimen), Norwegen (Missstände in Kinderheimen), Irland (Missstände in Kinderheimen), Australien (fürsorgerische Massnahmen bei Kindern und Zwangsadoptionen) sowie den USA (North Carolina: Zwangsterilisationen).

Vor der vergleichenden Zusammenfassung der verschiedenen Massnahmen werden die verschiedenen Aufarbeitungsprozesse für ein besseres Verständnis des jeweiligen Kontextes zunächst kurz charakterisiert. So fand in **Deutschland** die Aufarbeitung von Missständen im Rahmen der Heimerziehung auf Initiative des Parlaments konstruktiv vorausschauend in einem Prozess aller beteiligten Interessengruppen (Runder Tisch Heimerziehung) statt und mündete in ein unbürokratisches Entschädigungsverfahren auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, das mit einer Vereinbarung zwischen betroffener Person, Beratungsstelle und Fondsverwaltung abgeschlossen wird. Die in der Höhe eher bescheidenen Entschädigungszahlungen sind nur zum Ausgleich spezifischer Nachteile (Folgeschäden, Rentenverlust) bestimmt. Finanziert werden die Massnahmen von den Kirchen, Bundesländern und dem Bundesstaat gemeinsam.

In **Schweden** verlief sowohl die Aufarbeitung der Zwangsterilisationen als auch diejenige der Missstände im Rahmen der Kinderfürsorge nach demselben Muster. Nach Abschluss einer von der Regierung in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung, teilweise mit extensiver Anhörung der Betroffenen, wurde relativ schnell ein Gesetz zur finanziellen Wiedergutmachung verabschiedet. Von einer spezifischen Institution wird die Berechtigung überprüft und jeweils ein gesetzlich festgelegter Fixbetrag ausgerichtet. Zudem wird den angehörten Betroffenen psychologische Unterstützung gewährt.

In **Norwegen** ist der Aufarbeitungsprozess durch die Zersplitterung charakterisiert, so dass oft auf kommunaler Ebene Aufarbeitung, Entschuldigung, Beratung und Entschädigungsmechanismen bestehen. Oft wird dabei jedoch dasselbe Modell verwendet (welches eine schematisierte Entschädigung vorsieht) und subsidiär sind durch den Staat sowohl eine Untersuchung als auch eine Entschädigungslösung durchgeführt worden. Ausgangspunkt ist dabei ein (vorbestehender) allgemeiner Mechanismus zur Wiedergutmachung staatlichen Unrechts.

Auch **Australien** lässt sich durch die kompetenzbedingte Zersplitterung der Aufarbeitungsprozesse charakterisieren, wobei hier die Unterschiede grösser zu sein scheinen. Der Bund hat sich abgesehen von einer parlamentarischen Untersuchung und einer Entschuldigung durch die Regierung vor allem mit verschiedenen Unterstützungsleistungen an der Aufarbeitung beteiligt, aus der Entschädigungsproblematik aber herausgehalten. Auch deswegen haben Haftpflichtansprüche und strafrechtliche Opferhilfeverfahren eine vergleichsweise grosse Bedeutung, spezifische Entschädigungsmechanismen bestehen nur in gewissen Gliedstaaten. Charakteristisch für Australien ist zudem der Umstand, dass die Aufarbeitung mit einer Untersuchung über die indigene Bevölkerung initiiert wurde.

Der Aufarbeitungsprozess in **Irland** war von einer lang dauernden und relativ kontrovers geführten Untersuchung mit eingehenden Anhörungsmöglichkeiten für die Betroffenen in zwei verschiedenen Verfahren (einem vertraulichen und einem Gerichtsverfahren-ähnlichen „gegengerischen“) geprägt.

Parallel wurde ein spezifischer Entschädigungsmechanismus geschaffen, der – im Einklang mit der haftpflichtrechtlichen Tradition - nach einer detaillierten aber schematischen Bestimmung je nach erlittenen Missständen mittlere bis in Ausnahmefällen sehr hohe Zahlungen vorschlagen und allenfalls festsetzen kann. Die staatliche Entschuldigung erfolgte verhältnismässig früh im Aufarbeitungsprozess. Kirchliche Institutionen waren zwar in erster Linie betroffen, institutionell in den Aufarbeitungsprozess aber nicht direkt (wohl aber indirekt) eingebunden.

Der Prozess der Aufarbeitung von Zwangssterilisationen in **North Carolina** wurde durch Gerichtsverfahren angestossen, dann aber durch eine im Auftrag der Regierung durchgeführte Untersuchung systematisiert. Der nach relativ kontroversen Verhandlungen im Parlament beschlossene Entschädigungsmechanismus sieht eine gleichmässige Aufteilung des Budgets unter den in einem spezifischen Verfahren bestimmten berechtigten Personen vor. Der finanzielle Ausgleich hängt damit von der Anzahl der berechtigten Personen ab.

Vergleicht man die verschiedenen Massnahmen der Aufarbeitung, trifft man durchwegs auf sehr ähnliche Mechanismen. In jedem Aufarbeitungsprozess findet sich eine **staatliche Untersuchung**, die vom Parlament oder von der Regierung initiiert wird und bei der die Betroffenen in unterschiedlichem Umfang einbezogen werden. Eine grosse Rolle spielte diese Anhörung in den Prozessen in Irland (wo wie erwähnt ein vertrauliches und ein gerichtsähnliches Verfahren bestanden), in Australien und bei der Aufarbeitung der Missstände im Rahmen der Kinderfürsorge in Schweden. Der deutsche „Runde Tisch Heimerziehung“ ist im Vergleich mit den anderen eher externen Untersuchungsprozessen eine Ausnahme, da alle beteiligten Interessensgruppen eingebunden waren. Entsprechend spielte die Anhörung auch eine kleinere Rolle.

Ebenfalls durchgehend ist eine Entschuldigung durch eine hohe politische Behörde, sei dies das Parlament, sei dies die Regierung. Daneben finden sich verschiedene **Massnahmen der Erinnerung** und des Gedenkens (Gedenkstätten, externe Studien, Gedenkanlässe) und sehr oft auch spezifische **Beratungsangebote** für die Betroffenen. Teilweise wird hier der Akzent auf eine Beratung im Hinblick auf finanzielle Unterstützung gelegt, teilweise finden sich auch oder zusätzlich medizinische und psychologische Unterstützung, und gewisse Staaten bieten eine ganzheitliche Beratung an. Schliesslich finden sich durchwegs auch Massnahmen, welche eine Wiederholung der Missstände vermeiden sollen – von Gesetzesrevisionen bis zu einer entsprechenden Ausbildung.

Bei den Mechanismen **finanzieller Entschädigung** findet sich wohl die grösste Variation. Dies betrifft die zugesprochenen Summen (von durchschnittlich 5'500 Euro bzw. maximal 10'000 Euro in Deutschland bis in Ausnahmefällen 300'000 Euro in Irland), die Berechnung der Leistungen (vom einheitlichen Fixbetrag in Schweden über schematische Berechnungen in den meisten Staaten bis zur individuellen Bemessung in Deutschland) sowie die Voraussetzungen. Bei den Voraussetzungen ist zwar allen Mechanismen gemeinsam, dass eine individuelle Betroffenheit vom jeweiligen Missstand (d.h. insbesondere bei Missständen im Rahmen der Heimerziehung nicht nur der Heimeinweisung, sondern auch das Vorliegen von Missbrauch oder Vernachlässigung) vorausgesetzt ist. Unterschiede bestehen aber darin, dass teilweise das Vorliegen aktueller Beeinträchtigungen verlangt wird (z.B. in Deutschland das Vorliegen eines Folgeschadens / Renteneinbusse oder teilweise in Australien und in Irland aktuelle psychische oder physische Folgen), sowie in allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen (so in Norwegen die Strafbarkeit des konkreten Missstands). Schliesslich variiert auch die Bedeutung der ordentlichen Mechanismen wie zivilrechtliche Haftung und strafrechtlicher Opferschutz, abhängig von der Entwicklung der spezifischen Mechanismen und des Rechtssystems.

Auffallend ist im Vergleich, wie sich verschiedene Grundmechanismen zwar überall finden, die Ausgestaltung dann aber sehr situationsspezifisch und entsprechend der jeweiligen rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Faktoren erfolgt, so dass ein sehr vielschichtiges Gesamtbild entsteht.

I. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

1. Sachverhalt

An seiner ersten Sitzung vom 13. Juni 2013 hat sich in Bern der Runde Tisch "Fürsorgerische Zwangsmassnahmen" (nachfolgend: RT) konstituiert. Er hat zum Ziel, die Aufarbeitung der historischen, juristischen, finanziellen, gesellschaftspolitischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu initiieren und zu koordinieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die involvierten Behörden, Institutionen und Organisationen ihre Verantwortung gegenüber den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wahrnehmen können.

Bei der Entwicklung und Beurteilung der verschiedenen Aufarbeitungs- und Rehabilitationsalternativen ist für die Teilnehmer des RT auch die Art und Weise von Bedeutung, wie ausländische Staaten in der Vergangenheit vergleichbare Missstände aufgearbeitet haben. Die Teilnehmer des RT empfehlen deshalb, dass das Bundesamt für Justiz dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung (SIR) ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gibt. Entsprechend dieser Empfehlung wurde das SIR gemäss den untenstehenden Rahmenbedingungen mit der Erarbeitung eines Gutachtens betraut.

2. Fragestellung

Gemäss dem Runden Tisch vom 13. Juni 2013 soll das Gutachten zunächst einen kurzen Überblick geben über Aufarbeitungsprozesse im weitesten Sinne geben, mit denen ausländische Staaten Missstände aufgearbeitet haben, die mit den in der Schweiz vor 1981 vollzogenen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im weitesten Sinne vergleichbar sind.

Wo verfügbar, soll das Gutachten ausgehen von entsprechenden Untersuchungen, die möglicherweise im Ausland bereits erstellt worden sind. Das Gutachten soll danach auf der Grundlage des verfügbaren Materials eine breite **Bestandesaufnahme von Rehabilitationsmassnahmen** machen und diese nach der Stellung der Betroffenen in diesen Massnahmen darstellen. Dabei sollen insbesondere verschiedene Mechanismen der finanziellen Wiedergutmachung/Entschädigung [Entschädigung i.w.S. inkl. allfällige Härtefallfondslösungen] sowie Einzelheiten des jeweiligen Verfahrens (Beweismass, Prüfverfahren, Ablauf, usw.) dargestellt und verglichen werden. Eine Beschränkung des Gutachtens auf bestimmte Länder scheint zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht angezeigt.

Das Gutachten soll grundsätzlich wissenschaftlich fundiert und entsprechend publizierbar sein. Es soll aber prägnant und leserfreundlich bleiben. Der vom ausländischen Staat aufgearbeitete Missstand und die entsprechenden staatlichen Rehabilitationsmassnahmen soll nach Art, Dauer, Akteuren und - je nach Quellenlage - gesetzlicher Rahmenordnung beschrieben werden.

Konkret wurde im Oktober 2013 folgender Fragenkatalog dem Runden Tisch unterbreitet:

1. **Welcher Missstand wurde im besprochenen Prozess aufgearbeitet?**
(Kurzbeschreibung mit Zeitraum, Vorwürfe, Opfer, verantwortliche Institutionen, Zahl der Opfer)
2. **Aufarbeitung im Allgemeinen**
 - a. Wie wurde die Aufarbeitung initiiert?
 - b. Wer war am Aufarbeitungsprozess beteiligt?
 - c. Wurde ein spezifisches Forum für den Prozess geschaffen?

3. Nicht-finanzielle Massnahmen

- a. Erfolgte eine historische Aufarbeitung oder wurde die historische Aufarbeitung staatlich unterstützt, z.B. indem
 - eine offizielle Untersuchung der Missstände durchgeführt wurde?
 - den betroffenen Personen Akteneinsicht gewährt wurde oder die Akteneinsicht in anderer Weise erleichtert wurde?
 - Gedenkstätten errichtet wurden?
 - auf andere Weise (abgesehen von Geldzahlungen)?
- b. Erfolgte eine Entschuldigung des Staates oder / und der verantwortlichen Institutionen / Personen? Wenn ja, in welcher Form?
- c. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Opfer in medizinischer / psychologischer Hinsicht zu unterstützen?
- d. Welche Massnahmen (abgesehen von allfälligen finanziellen Leistungen) wurden ergriffen, um die Opfer bei der Aufarbeitung zu unterstützen (z.B. Beratungsstellen)?
- e. Wurden die Missstände strafrechtlich untersucht? Wenn ja, mit welchen Folgen? Wenn nein, weshalb nicht?
- f. Welche Massnahmen wurden getroffen, um gleiche Missstände in Zukunft zu vermeiden?

4. Finanzielle Massnahmen

- a. Haben Opfer die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich für die erlittenen Nachteile zu erhalten? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- b. Welche Nachteile sollen mit den finanziellen Massnahmen ausgeglichen werden? Auf der Grundlage von welchen Faktoren werden die Beträge im Einzelfall festgesetzt?
- c. In welcher Grössenordnung bewegen sich die an die einzelnen Opfer ausgerichteten Beträge? Wie sieht das gesamte Budget für die finanziellen Massnahmen aus?
- e. Wie werden die Massnahmen finanziert?
- d. Welche Institution entscheidet über die im Einzelfall ausgerichteten Beträge? Wie ist diese Institution zusammengesetzt, finanziert und organisiert?
- f. Was müssen die Opfer darlegen, um eine Entschädigung zu erhalten? In welcher Form und Frist?

Dieser Fragenkatalog ist die Grundlage der vorliegenden Länderberichte.

3. Untersuchte Rechtsordnungen und Quellenlage

In einer ersten Phase der Bearbeitung wurde ermittelt, in welchen Rechtsordnungen Aufarbeitungsprozesse von Missständen stattgefunden haben, welche mit den in der Schweiz bis 1981 durchgeführten fürsorglichen Zwangsmassnahmen vergleichbar sind. Dabei wurden insbesondere Missstände im Zusammenhang mit Heimunterbringungen, Zwangsadoptionen und Zwangssterilisationen als vergleichbar betrachtet. Weitgehend ausgeklammert bleiben hingegen Massnahmen zur Aufarbeitung der Vergangenheit nach nationalen politischen Transitionsprozessen nach Diktaturen oder im Zusammenhang mit Kolonialmächten und der Behandlung von Ureinwohnern.

Auf der Grundlage von Informationen in den Medien sowie auf bestehenden vergleichenden Darstellungen oder Hinweisen wurde dem RT danach vorgeschlagen, welche Rechtsordnungen eingehender zu bearbeiten seien. Dabei ist aufgefallen, dass sich kaum eigentliche vergleichende Darstellungen finden. Im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse scheint nur in Schweden systematisch

und vereinzelt in Australien auf die Situation in anderen Staaten eingegangen worden zu sein¹. Weitere Hinweise liessen sich einem Bericht in der spezialisierten Fachliteratur entnehmen.² Schliesslich ergaben sich Hinweise aus der Arbeit internationaler Menschenrechtsinstitutionen (Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, UNO-Menschenrechtsrat und insbesondere der Spezialberichterstatter über Gewalt gegen Frauen), vor allem im Zusammenhang mit Zwangssterilisationen. Die Quellenlage in der rechtswissenschaftlichen Lehre scheint hingegen so dürftig, dass nicht auf rechtswissenschaftliche Literatur abgestellt werden konnte.

Gestützt auf die entsprechenden Abklärungen wurden mit Einverständnis des RT folgende Staaten untersucht: Deutschland, Australien, Schweden, Norwegen, Irland, USA (North Carolina).

Die Länderberichte stützen sich in erster Linie auf die in den jeweiligen Staaten verfassten Untersuchungsberichte und Berichte der am Aufarbeitungsprozess beteiligten Institutionen sowie auf die entsprechenden Gesetzestexte. Zusätzliche Quellen sind nur dürftig vorhanden und wurden deshalb relativ selten berücksichtigt.

¹ Der im Hinblick auf die Aufarbeitung der Missstände bei der sozialen Kinderbetreuung im 20. Jahrhundert in Schweden im Auftrag der Regierung bzw. des Sonderbeauftragten von 2007 bis 2009 erstellte Bericht *Vanvård i social barnvård under 1900-talet*, SOU 2009 :99, enthält ausführliche Hinweise.

² Ch. Zampas & A. Lamackova, Forced and coerced sterilization of women in Europe, in *International journal of Gynecology and Obstetrics* 114 (2011) 163-166.

II. LÄNDERBERICHTE

A. DEUTSCHLAND

1. Beschreibung Misstand

Die Aufarbeitung in Deutschland betrifft Misstände in der sowohl ost- als auch westdeutschen Heimerziehung. Dabei verlief der Aufarbeitungsprozess für Betroffene aus in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) gelegenen Heimen und für Betroffene aus in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gelegenen Heimen teilweise und besonders zu Beginn des Prozesses getrennt,³ wurde aber insbesondere im Hinblick auf eine finanzielle Kompensation aufeinander abgestimmt.⁴

In der BRD lebten in der Zeit von 1949 bis 1975 etwa 700.000 bis 800.000 Minderjährige im Alter von 14 bis 21 Jahren in Kinder- und Jugendheimen. Diese Heime befanden sich zu Zweidritteln in kirchlicher Trägerschaft, zu einem Viertel in staatlicher und zu etwa einem Zehntel in freier Trägerschaft. Verantwortlich für die Einweisung und Unterbringung waren Jugendämter und Landesjugendämter, wobei die Einweisung oft auf einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beruhte.⁵

Auch in der DDR lebten knapp 500.000 Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1990 in Heimen für Säuglinge und Kleinkinder, in Normal- oder Spezialheimen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie in Jugendwerkhöfen für sogenannte Schwererziehbare.⁶ Der Grossteil der Heime war in staatlicher Trägerschaft und dem Ministerium für Volksbildung unterstellt. Von 1952 an geschah die Einweisung der Kinder und Jugendlichen nicht mehr auf Grundlage einer gerichtlichen Verfügung, sondern durch Verwaltungsentscheid. Ehrenamtlich Mitarbeitende waren für diese Entscheidung zuständig. Rechtsschutz hiergegen gab es erst ab 1968, wobei 90 % der Anträge abgelehnt wurden.⁷

Die Betroffenen waren in den Heimen Opfer körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt durch die Erzieher⁸ und mussten Zwangsarbeit leisten. Sie erlitten teils brutale und willkürliche Prügelstrafen,⁹ Arrest und demütigende Strafen¹⁰ sowie sexuelle Übergriffe.¹¹ Sie unterlagen religiösem Zwang und Medikamentenversuchen (BRD)¹² oder politischer Umerziehung (DDR)¹³ und leisteten unentgeltliche Zwangsarbeit, die zu Gesundheitsschäden führen konnte und für welche keine soziale Absicherung wie insbesondere Einzahlungen in die Rentenversicherung bestand.¹⁴

³ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 1 ff.; Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 3 f.

⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 6 ff.

⁵ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 4.

⁶ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 23 f.

⁷ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 10.

⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 2; Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 37.

⁹ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 16; Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 36 f.

¹⁰ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 17 f.; Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 37.

¹¹ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 18 f.; Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 38.

¹² Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 19 f.

¹³ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 32.

¹⁴ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 22; Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 34.

2. Aufarbeitung im Allgemeinen

Beim Aufarbeitungsprozess in Deutschland ist zwischen der Aufarbeitung von Missständen in Heimen der BRD einerseits und der DDR andererseits zu unterscheiden. Der von der Bundesregierung im Jahre 2009 eingesetzte Runde Tisch zur Aufarbeitung der Missstände beschäftigte sich lediglich mit Heimen auf westdeutschem Gebiet. Erst im Laufe dieses Prozess initiierten die ostdeutschen Bundesländer einen Bericht über die Situation in Heimen der DDR. Die aufgrund dieser Aufarbeitungsprozesse eingerichteten Fonds und Beratungsstellen agieren noch immer separat für Betroffene aus ost- und westdeutschen Heimen, jedoch sind die Regularien an einander angepasst.

2.1. Anstoss

Die Aufarbeitung der Missstände in Heimen begann für west- und ostdeutsche Heime zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Während der Aufarbeitungsprozess in westdeutschen Bundesländern bereits 2006 initiiert wurde, begann er in ostdeutschen Bundesländern, angeregt durch das Geschehen in Westdeutschland, erst einige Jahre später.

2.1.1. BRD

Der Aufarbeitungsprozess über Missstände in Kinder- und Jugendheimen in westdeutschen Bundesländern begann indirekt durch die Veröffentlichung eines dokumentarischen Buches darüber.

Nachdem Anfang des Jahres 2006 das Sachbuch *Schläge im Namen des Herrn* von Peter Wensierski¹⁵ erschienen war und das Thema in die Öffentlichkeit gerückt hatte, richteten sich mehrere Betroffene mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Parlaments (Deutscher Bundestag) und wurden von diesem am 11.12.2006 angehört.¹⁶ Bei einem Petitionsausschuss handelt es sich um eine Einrichtung des Parlaments, welches sich direkt mit Anliegen von Bürgern befasst. Der Petitionsausschuss beschäftigte sich sodann zwei Jahre lang mit dem Thema Heimerziehung und empfahl in seinem abschliessenden Beschluss, einen Runden Tisch zu gründen, um die Thematik aufzuarbeiten.¹⁷

Der Deutschen Bundestag nahm diese Empfehlung einstimmig und fraktionsübergreifend auf¹⁸ und richtete erstmals in seiner Geschichte einen Runden Tisch ein, den sogenannten *Runde[n] Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (Runder Tisch Heimerziehung)*.¹⁹ Der *Runde Tisch Heimerziehung* befasste sich ebenfalls zwei Jahre lang damit, die Heimerziehung auf dem Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975 aufzuarbeiten. Er stellte in seinem Abschlussbericht von Januar 2011 die oben (Punkt 1.) genannten Missstände in den Heimen fest²⁰ und erarbeitete Lösungsvorschläge zu folgenden Aspekten:

- Rehabilitative Massnahmen für die gesamte Betroffenenengruppe²¹
- Finanzielle Massnahmen zugunsten einzelner Betroffener²²
- Finanzielle Massnahmen für überindividuelle Aufarbeitung²³

¹⁵ Wensierski, *Schläge im Namen des Herrn*, München 2006.

¹⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 2; Künast, *Entschädigung für ehemalige Heimkinder*, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2008, S. 33 (33); Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 4.

¹⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 2.

¹⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/11102 vom 27.11.2008, S. 1.

¹⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 2.

²⁰ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 7.

²¹ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 36 f.

²² Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 37 f.

- Einrichtung von Fonds zur Finanzierung der finanziellen Massnahmen²⁴
- Massnahmen zur Prävention und Zukunftsgestaltung²⁵
- Gesetzgeberische Initiativen²⁶
- Übergangsregelungen²⁷.

Zur Umsetzung der Vorschläge über finanzielle Entschädigung wurde 2012 im Rahmen einer Übereinkunft zwischen dem Bund, den westdeutschen Bundesländern sowie den Kirchen der Fonds *Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975* (Fonds *Heimerziehung West*) eingerichtet.²⁸

2.1.2. DDR

Hinsichtlich der Heime in ostdeutschen Bundesländern begann eine frühe erste wissenschaftliche Aufarbeitung bereits 1998, indem im *Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau* eine Gedenkstätte errichtet wurde.²⁹

Der eigentliche Aufarbeitungsprozess nahm seinen Ursprung jedoch in demjenigen der westdeutschen Bundesländer. Bereits während der Arbeit des *Runden Tisches Heimerziehung* meldeten auch Betroffene sowie Politikerinnen und Politiker in den Neuen Bundesländern das Bedürfnis an, die Heimerziehung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in den Jahren 1949 bis 1990 zu untersuchen und die Opfer zu entschädigen.³⁰

Als Folge gründete sich auf Initiative der Jugendministerinnen und –minister der ostdeutschen Bundesländer nach Abschluss des *Runden Tisches Heimerziehung* eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe im Deutschen Bundestag.³¹ Diese erarbeitete einen Antrag auf Schaffung finanzieller Mittel und der nötigen Infrastrukturen, um sowohl ost- als auch westdeutsche Opfer der Heimerziehung zu entschädigen.³²

Im Rahmen einer auf Abteilungsleiterenebene gegründeten Lenkungsgruppe aus Vertretern von Bund und allen Bundesländern wurde zudem ein Bericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR verfasst.³³ Auch dieser bestätigt, dass die oben (Punkt 1.) genannten Misshandlungen stattgefunden haben. Er enthält des Weiteren Lösungsvorschläge zu folgenden Bereichen, wie der Aufarbeitungsprozess fortgesetzt werden sollte:

- Moralische Rehabilitierung – Anerkennung des Unrechts
- Materielle und immaterielle Anerkennung³⁴
- Anlauf- und Beratungsstellen³⁵.

²³ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 38.

²⁴ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 39.

²⁵ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 39 f.

²⁶ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 41 f.

²⁷ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 42.

²⁸ Fonds Heimerziehung, *Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975*, www.fonds-heimerziehung.de/ (20.02.2014).

²⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 3 f.

³⁰ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 8.

³¹ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 9.

³² Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 1 ff.

³³ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 9.

³⁴ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 58.

³⁵ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 59.

Auch zur Umsetzung dieses Berichts wurde 2012 ein Fonds errichtet mit dem Namen *Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990* (Fonds *Heimerziehung Ost*). Dieser Fonds wird vom Bund und von den ostdeutschen Bundesländern getragen.³⁶

2.2. Beteiligte Parteien

Am Aufarbeitungsprozess waren in erster Linie Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Bundesländer, Betroffene, Expertinnen und Experten sowie für die westdeutschen Bundesländer Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und anderer ehemaliger Träger der Heime beteiligt. Auch der Deutsche Bundestag hat sich immer wieder mit der Angelegenheit befasst,³⁷ unter anderem auch bei Kleinen Anfragen im Bundestag, welche von Abgeordneten des Bundestages gestellt und von der Regierung schriftlich beantwortet³⁸ werden. Ausserdem wurden auch weitere Betroffene angehört, sowohl im Rahmen des Petitionsausschusses als auch durch den *Runden Tisch Heimerziehung*.

Mit der Aufarbeitung der Missstände in der BRD befassten sich insbesondere der aus Mitgliedern und anderen Mitarbeitern des Deutschen Bundestags bestehende Petitionsausschuss auf eine Petition Betroffener hin, sowie der *Runde Tisch Heimerziehung*. Letzteren leitete die ehemalige Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Dr. Antje Vollmer. Der *Runde Tisch Heimerziehung* setzte sich zusammen aus drei Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen,³⁹ Mitarbeitenden des Bundes⁴⁰ und der Bundesländer⁴¹ auf mindestens Abteilungsleiterebene, hochrangiger Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen und ihrer Einrichtungen⁴² sowie anderer Verbände⁴³. Zudem waren zwei wissenschaftliche Experten⁴⁴ vertreten.⁴⁵ Am anschliessend gegründeten Fonds *Heimerziehung West* sind zum Grossteil die gleichen Institutionen beteiligt, nämlich der Bund, die zehn westdeutschen Bundesländer plus Berlin, die Kirchen sowie einige ihrer Einrichtungen.⁴⁶

³⁶ Fonds Heimerziehung, *Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990*, www.fonds-heimerziehung.de/ (20.02.2014).

³⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 8.6.2011, S. 1 ff.; Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 1 ff.

³⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682 vom 18.5.2012, S. 1 ff.; Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14487 vom 5.8.2013, S. 1 ff.

³⁹ Sonja Djurovic, Eleonore Fleth, Dr. Hans-Siegfried Wiegand.

⁴⁰ Vertreter/-innen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

⁴¹ Vertreter/-innen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

⁴² Vertreter/-innen der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Deutschen Caritasverbandes e.V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

⁴³ Vertreter/-innen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege für die nicht-konfessionellen Trägerverbände, des AFET-Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V., des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

⁴⁴ Prof. Dr. Christian Schraper, Prof. Dr. Peter Schruth.

⁴⁵ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Mitglieder*, www.rundertisch-heimerziehung.de/mitglieder.htm (20.02.2014).

⁴⁶ Fonds Heimerziehung, *Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975“ (Fonds Heimerziehung West)*, www.fonds-heimerziehung.de/fonds/fonds-heimerziehung-west/errichter-des-fonds-heimerziehung-west.html (20.02.2014): Bund, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt

Wie bereits oben (Punkt 2.1.) dargestellt, initiierten die Jugendministerinnen und –minister der neuen Bundesländer den Aufarbeitungsprozess für Heime in der ehemaligen DDR sowie eine Arbeitsgruppe im Deutschen Bundestag. Daher waren die ostdeutschen Bundesländer sowie der Bund beteiligt. Am anschliessend gegründeten Lenkungsausschuss waren Abteilungsleiterinnen und –leiter verschiedener Bundes- und Landesministerien beteiligt sowie die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, ein Forum und Netzwerk für Organisationen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene.⁴⁷ Zudem erarbeiteten fünf Expertinnen und Experten⁴⁸ die wissenschaftlichen Grundlagen für den Bericht über Heimerziehung in der DDR.⁴⁹ Den Fonds *Heimerziehung Ost* haben dann der Bund und die fünf Neuen Bundesländer plus Berlin errichtet.⁵⁰ Da die Heime anders als in der BRD fast ausschliesslich in staatlicher Trägerschaft waren, sind die Kirchen an diesem Fonds nicht beteiligt.

Parallel zu diesem Aufarbeitungsprozess haben sich besonders ostdeutsche, aber auch andere Gerichte zudem mit Anträgen von Betroffenen befasst und dadurch am Aufarbeitungsprozess teilgenommen.⁵¹ Bei den Eingaben handelt es sich fast ausschliesslich um Anträge auf Rehabilitation. Die Betroffenen machen geltend, die Einweisungen in Heime und besonders in Jugendwerkhöfe seien rechtsstaatswidrig gewesen und den Betroffenen sei daher zu Unrecht die Freiheit entzogen worden (siehe Punkt 3.5.).

2.3. Art

Zu Beginn des Aufarbeitungsprozesses gab es ein zentrales Forum, welches inzwischen jedoch in verschiedene regionale Anlaufstellen aufgeteilt wurde.

Zunächst diente der *Runde Tisch Heimerziehung* als zentrales Forum für den Aufarbeitungsprozess, beschränkte sich jedoch auf den Arbeitsbereich des Runden Tisches und damit auf Heime in Westdeutschland. Ziel dieses Forums war in erster Linie, Informationen zu sammeln, um so einen abschliessenden Bericht zum Thema verfassen zu können. Nach Beendigung der Arbeit des *Runden*

Hamburg, die Evangelische Kirche in Deutschland, die (Erz-) Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Deutsche Ordensobernkonzern.

⁴⁷ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 9.

⁴⁸ Dr. Friederike Wapler, Prof. Dr. Karsten Laudien, Dr. Christian Sachse, PD Dr. Martin Sack, Ruth Ebbinghaus.

⁴⁹ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Expertisen*, Berlin 2012.

⁵⁰ Fonds Heimerziehung, *Errichter des Fonds „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung Ost“)*, www.fonds-heimerziehung.de/fonds/fonds-heimerziehung-in-der-ddr/errichter-des-fonds-heimerziehung-ddr.html (20.02.2014): Bund, die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, die Freistaaten Sachsen und Thüringen.

⁵¹ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 13.5.2009 – 2 BvR 718/08; BVerfG, 23.3.2012 – 1 BvR 3023/11; Oberlandesgericht (OLG) Naumburg, 5.12.1995 – 1 Ws Reh. 185/95; Kammergericht (KG), 11.4.1997 – 5 Ws 568/96 REHA; KG, 6.3.2007 – 2-5 Ws 246/06 REHA; OLG Jena, 21.7.2008 – 1 Ws-Reha 10/08; OLG Naumburg, 4.8.2010 – 2 ARs 6/10; KG, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 REHA; OLG Jena, 10.8.2010 – 1 Ws Reha 43/10; OLG Dresden, 16.9.2010 – 1 Reha Ws 135/10; OLG Jena, 17.09.2010 – 1 Ws Reha 50/10; OLG Naumburg, 22.10.2010 – 2 Ws Reh 8/10; OLG Rostock, 27.10.2010 – 1 WsRH 33/10; OLG Dresden, 21.2.2011 – 1 Reha Ws 36/11; OLG Jena, 17.5.2011 – 1 Ws Reha 7/11; OLG Naumburg, 14.4.2011 – 2 Ws (Reh) 96/11; KG, 20.9.2011 – 2 Ws 211/11 REHA; OLG Naumburg, 2.11.2011 – 2 Ws (Reh) 276/11; OLG Jena, 17.1.2012 – 1 Ws Reha 50/11; OLG Dresden, 27.3.2012 – 2 Ws (Reha) 28/11; OLG Dresden, 2.4.2012 – 1 Reha Ws 184/10; OLG Naumburg, 13.11.2012 – 2 Ws (Reh) 205/12; KG, 19.11.2012 – 2 Ws 514/12 REHA; OLG Dresden, 20.2.2013 – 1 Reha Ws 103/12; OLG Jena, 7.5.2013 – 1 Ws 3/133; Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, 11.6.2009 – L 11 VH 35/05; Landgericht (LG) Erfurt, 6.12.2010 – 1 Reha 101/09; LG Leipzig, 27.6.2012 – BSRH 17.225/11; LG Halle, 28.8.2012 – 12 Reh 167/11; LG Köln, 28.8.2012 – 5 O 419/11.

Tisches Heimerziehung und auf dessen Vorschlag hin wurde übergangsweise für ein Jahr die zentrale *Anlaufstelle Heimerziehung* eingerichtet. Bei dieser Anlaufstelle handelte es sich um ein tatsächliches Forum im engeren Sinne, da das Aufgabenspektrum weiter gefasst war als dasjenige des *Runden Tisches Heimerziehung* zuvor.

Die *Anlaufstelle Heimerziehung* hatte vier verschiedene Aufgaben: Zunächst sollte sie Betroffene sowie die interessierte Öffentlichkeit über die Arbeit des *Runden Tisches Heimerziehung* und über Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise im Aufarbeitungsprozess informieren. Hierfür standen ihr insbesondere eine Website, ein Newsletter und ein postalischer Infobrief zu Verfügung. Des Weiteren war die *Anlaufstelle Heimerziehung* für die Erstberatung von Betroffenen zuständig und für Informationen zu bereits bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten. Ihre dritte Aufgabe bestand darin, ein weiteres Treffen der Mitglieder des *Runden Tisches Heimerziehung* zu organisieren, bei welchem über die bisherige Umsetzung der Vorschläge beraten werden sollte. Schliesslich beriet die *Anlaufstelle Heimerziehung* auch allgemein zu sonstigen Fragen im Zusammenhang mit Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den 50er und 60er Jahren.⁵²

Inzwischen wurden regionale Anlauf- und Beratungsstellen geschaffen. Auf der Website der beiden Fonds *Heimerziehung* findet sich eine Hotline sowie eine Suchfunktion, um die nächstgelegene Anlaufstelle zu finden.⁵³ Grösstenteils haben die einzelnen Bundesländer zusätzlich eigene Websites eingerichtet, die dazu dienen, Betroffene über Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren.⁵⁴ Vereinzelt gibt es auch kirchliche Anlaufstellen.⁵⁵

Unabhängig von diesen staatlichen Stellen haben sich auch private Foren und Vereine gebildet.⁵⁶

⁵² Anlaufstelle Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Aufgaben*, www.anlaufstelle-heimerziehung.org/aufgaben.htm (20.02.2014).

⁵³ Fonds Heimerziehung, *Kontakt*, www.fonds-heimerziehung.de/ (20.02.2014).

⁵⁴ Baden-Württemberg: www.kvjs.de/jugend/informationen-fuer-ehemalige-heimkinder.html; Bayern: www.blja.bayern.de/heimkinder.html; Berlin: www.abeh-berlin.de/; Brandenburg: www.aufarbeitung.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.276975.de; Hamburg: www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11326681/; Hessen: hsm.hessen.de/familie/kinder-und-jugendliche/jugendhilfe/heimerziehungs-fonds-fuer-ehemalige-heimkinder-hessen; Landschaftsverband Rheinland: www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfezurerziehung/anlaufundberatungsstellefrehemaligeheimkinder/anlaufundberatungsstellefrehemaligeheimkinder_1.jsp; Niedersachsen: www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Familie-Partnerschaft/Beratung-Unterst%C3%BCtzung/Jugend-,Familien-und-Erziehungsberatung/Ehemalige-Heimkinder; Rheinland-Pfalz: lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/regionale-anlauf-und-beratungsstelle-ehemalige-heimkinder/; Saarland: www.saarland.de/88307.htm; Sachsen: www.justiz.sachsen.de/lstu/content/855.htm; Sachsen-Anhalt: www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=56262; Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/EhemaligeHeimkinder/heimkinder_node.html; Thüringen: www.thueringen.de/th7/tmsfg/familie/heimerziehung/ (20.2.2014).

⁵⁵ Z.B. die Anlaufstelle der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, *Heimerziehung der 50er und 60er Jahre*, <http://www.diakonie-rwl.de/index.php/lan/de/sID/0a819b0539cd1200eb62900cc0fed0cb/xtra/6c7685b94c2415e1c1499eccd417467e/msg/3ba02d484ae7c1a10992965d6d56b02c>; der Zusammenschluss des Caritasverbandes Nürnberg, des Kinder- und Jugendhauses Stapf, des Jugendhilfezentrums Schnaittach, der Niederbronner und Oberzeller Schwestern, *Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in der Diskussion*, http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/caritas/einrichtungen/kinder_jugendhaus_stapf/unser_haus/Heimerziehung_50er_60er.html (20.2.2014).

⁵⁶ Z.B. Ehemalige Heimkinder Deutschlands e.V., www.ehd-ev.de/STARTSEITE; HeimkinderForum, www.heimkinder-forum.de/v3/index.php?page=Portal; Heimseite.eu, www.vehev.org/; Verein ehemaliger Heimkinder e.V., www.veh-ev.eu/ (20.2.2014).

3. Nicht-finanzielle Massnahmen

Im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses wurden verschiedene Massnahmen nicht-finanzieller Art getroffen. Für die **historische Aufarbeitung** wurden sowohl für Heime in westdeutschen als auch in ostdeutschen Gebieten Untersuchungen durchgeführt und in abschliessenden Berichten festgehalten (3.1.). Zwar wurde die Möglichkeit zur Akteneinsicht gesetzlich nicht erleichtert, jedoch stellen die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in der Regel praktische Unterstützung zur Verfügung (s. 3.1.2.). Der Deutsche Bundestag sowie die einzelnen Bundesländer, die Kirchen und einige freie Träger haben sich nunmehr auch bei den Betroffenen für die Missstände in Heimen entschuldigt (s. dazu 3.2.). Dazu wurde zusätzlich zu einer bereits bestehenden Gedenkstätte in der ehemaligen DDR eine weitere Gedenkstätte auf dem Gebiet der damaligen BRD eingerichtet (3.1.3.).

Als direkter Ansprechpartner haben die Bundesländer **regionale Anlauf- und Beratungsstellen** für Betroffene geschaffen. Diese Stellen klären Betroffene über Unterstützungsmöglichkeiten auf und begleiten sie beim individuellen Aufarbeitungsprozess (3.3.).

Obschon es keine uns bekannte strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen gab, wurden in Ostdeutschland zahlreiche Betroffene **rehabilitiert** und ihre Einweisung in ein Heim als rechtsstaatswidrig aufgehoben (3.4.).

Um solches Leid und Unrecht in Zukunft zu verhindern, hat das Parlament verschiedene **Gesetzesänderungen** beschlossen, die Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen stärker schützen und die die Qualität der Einrichtungen sichern sollen. Auch das Vormundschaftsrecht wurde angepasst, um den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel zu gewährleisten (3.5.).

Weitere nennenswerte nicht-finanzielle Massnahmen wurden nicht ergriffen (3.1.4.), da der Schwerpunkt der Unterstützungsmassnahmen auf der finanziellen Hilfe durch Einrichtung der beiden Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* lag (s. dazu 4.).

3.1. Historische Aufarbeitung

Eine historische Aufarbeitung der Heimerziehung erfolgte in Deutschland in erster Linie durch die offiziellen Berichte über Heimerziehung in der BRD und in der DDR. Zudem wurde in beiden Teilen Deutschlands jeweils eine Gedenkstätte für Heimerziehung eingerichtet. Auf Bundesebene bzw. für das Gebiet der damaligen BRD und für das Gebiet der DDR gibt es ansonsten keine offiziellen Massnahmen, um das Thema aufzuarbeiten. Jedoch haben verschiedene regionale und private Einrichtungen Projekte zur Aufarbeitung durchgeführt.

Die für die individuelle als auch historische Aufarbeitung erforderliche Akteneinsicht ist grundsätzlich möglich, sofern die Akten noch vorhanden sind. Im Verantwortungsbereich der einzelnen regionalen Anlauf- und Beratungsstellen wird den Betroffenen und der Wissenschaft die Akteneinsicht zum Teil auch praktisch erleichtert.

3.1.1. Offizielle Untersuchung der Missstände

Sowohl über Missstände in westdeutschen als auch in ostdeutschen Heimen wurde eine offizielle Untersuchung durchgeführt, allerdings in unterschiedlichen Rahmen. Zu den Einzelheiten siehe unter Punkt 2.1.1. für die BRD und unter 2.1.2. für die DDR. Für genauere Angaben über die Beteiligten Personen und Institutionen an diesen Untersuchungen siehe unter Punkt 2.2.

3.1.2. Akteneinsicht

Akteneinsicht ist für Betroffene grundsätzlich in gewissem Umfang möglich, es gibt jedoch keine für alle Betroffenen geltenden zusätzlichen Erleichterungen, um Akteneinsicht nehmen zu können.

Der *Runde Tisch Heimerziehung* hat sich ausführlich mit rechtlichen und praktischen Aspekten der Akteneinsicht befasst und hierzu auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Bundesländer befragt. In seinen Empfehlungen zur Akteneinsicht fasst er für Akten staatlicher Träger zusammen, dass Betroffene grundsätzlich in die sie selbst betreffende Akte Einsicht nehmen dürften, um so Informationen über ihre Vergangenheit zu erhalten. Dieses Recht umfasse die zu ihrer Person gespeicherten Daten und die Herkunft dieser Daten, Empfänger, an welche die Daten weitergegeben wurden, sowie den Zweck der Speicherung.⁵⁷ Um die Rechte Dritter, also anderer Heimkinder, zu schützen, müssten Angaben zu diesen vor Einsichtnahme jedoch geschwärzt werden. Dies gelte allerdings nicht für Angaben über ehemalige Erzieherinnen und Erzieher sowie Angestellte der Heime, da insoweit das Informationsinteresse der Betroffenen gegenüber dem Schutzinteresse überwiege.⁵⁸

In entsprechender Anwendung sozialrechtlicher Normen⁵⁹ solle dieses Recht auf Einsichtnahme auch bei solchen Akten gelten, deren Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen sei, die aber noch nicht vernichtet worden seien.⁶⁰ Der *Runde Tisch Heimerziehung* empfiehlt Bund, Bundesländern und anderen Trägern ausdrücklich, nachgeordnete Stellen anzuweisen, vorerst keine Akten über Betroffene mehr zu vernichten, um den Betroffenen weiterhin die Möglichkeit offen zu halten, in die Akten Einsicht zu nehmen.⁶¹ Unsere Recherche hat keine Informationen darüber ergeben, ob solche internen Weisungen stattgefunden haben.

Der *Runde Tisch Heimerziehung* spricht des Weiteren auch praktische Aspekte der Einsichtnahme an,⁶² was von einigen Anlauf- und Beratungsstellen aufgenommen wurde. Zunächst sei es teilweise bereits schwierig, die Akten überhaupt aufzufinden, wofür Hilfe von behördlicher Seite erforderlich sei. Des Weiteren empfiehlt der *Runde Tisch Heimerziehung*, nicht nur die reine Einsichtnahme zu gewähren, sondern den Betroffenen auch eine Kopie der Akte zur Verfügung zu stellen. Zudem sei oftmals eine Betreuung während der ersten Einsichtnahme und im Nachhinein für weitere Fragen erforderlich, da der Inhalt der Akten psychisch sehr belastend sein könne. Schliesslich solle sowohl die Einsichtnahme als auch die teilweise erforderliche Anreise für die Betroffenen kostenfrei möglich sein. Letzteres ist inzwischen im Rahmen der eingerichteten Fonds möglich,⁶³ welche eine Pauschale von 250 EUR für bei Akteneinsicht anfallende Kosten vorsehen.⁶⁴ Einige regionale Anlauf- und Beratungsstellen stellen bereits auf Ihrer jeweiligen Website Informationen zur Akteneinsicht zur

⁵⁷ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, Anhang, S. XIX.

⁵⁸ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, Anhang, S. XX.

⁵⁹ Rechtsgedanke des § 84 Abs. 3 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) und des § 61 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Ahtes Buch (SGB VIII).

⁶⁰ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, Anhang, S. XX.

⁶¹ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, Anhang, S. XVIII.

⁶² Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, Anhang, S. XX ff.

⁶³ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 5.

⁶⁴ Für den Fonds *Heimerziehung West*: Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682, S. 7; für den Fonds *Heimerziehung Ost*: Punkt II.2. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

Verfügung und bieten teilweise auch ihre Unterstützung bei der Recherche und Einsichtnahme an und/oder geben kurze oder auch ausführliche Hinweise hierzu.⁶⁵ Die Leitlinien für Anlauf- und Beratungsstellen des Fonds *Heimerziehung West* setzen die Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung auch weitestgehend um.⁶⁶

Einsichtnahme zu wissenschaftlichen Zwecken solle nach Ansicht des *Runden Tisches Heimerziehung* bei Unterlagen von Sozialleistungsträgern⁶⁷ ebenfalls möglich sein.⁶⁸

Zudem hat auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer die Expertise *Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht ehemaliger Heimkinder* in Auftrag gegeben. Die Bundesregierung ist nach Auswertung der Expertise der Ansicht, dass die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Einsicht in Akten zu nehmen, ausreichen.⁶⁹

3.1.3. Gedenkstätten

In Deutschland gibt es nunmehr zwei Gedenkstätten für Heimerziehung, jeweils eine in einem Alten und in einem Neuen Bundesland.

Bereits 1998 wurde in privater Trägerschaft die *Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau* eingerichtet. Sie befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im geschlossenen, allerdings seitdem umgebauten, Gebäude des *Jugendwerkhofs Torgau*. Die Gedenkstätte beherbergt eine Dauerausstellung⁷⁰ und bietet neben Führungen auch Projektstage sowie Zeitzeugengespräche an.⁷¹ Zudem nahm hier 2013 die Wanderausstellung *Ziel: Umerziehung* ihren Ursprung.⁷²

In Westdeutschland wurde 2013 im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses ebenfalls eine Gedenkstätte eingerichtet. Im noch immer als Jugendheim genutzten *Halfeshof* wurde der ehemalige Arresttrakt im Keller in eine Gedenkstätte umgewandelt.⁷³ Träger ist der Landschaftsverband Rheinland, ein als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisierte Kommunalverband.

3.1.4. Andere immateriellen Massnahmen

Auf Bundesebene oder umfassend für die Regionen Ost- oder Westdeutschland sind uns keine weiteren immateriellen Massnahmen bekannt.

⁶⁵ Baden-Württemberg: www.kvjs.de/jugend/informationen-fuer-ehemalige-heimkinder/akteneinsicht-und-datenschutz.html; Berlin: www.abeh-berlin.de/beratungsangebot/aktenrecherche/; Niedersachsen: www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5048&article_id=14021&psmand=17; Sachsen: www.justiz.sachsen.de/lstu/content/855.htm (20.2.2014).

⁶⁶ Punkt IV.1.5 des Leitfadens für die Arbeit in regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

⁶⁷ § 75 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

⁶⁸ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, Anhang, S. XX.

⁶⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 23.

⁷⁰ Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, *Ausstellungen*, www.jugendwerkhof-torgau.de/Ausstellungen/Dauerausstellung/446/ (20.2.2014).

⁷¹ Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, *Angebote*, www.jugendwerkhof-torgau.de/Angebote/Bildungsangebot/ueberblick/4131/ (20.2.2014).

⁷² Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, *Wanderausstellung*, www.jugendwerkhof-torgau.de/Ausstellungen/Wanderausstellungen/469/ (20.2.2014).

⁷³ Landesverband Westfalen-Lippe, *LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*, <http://www.lwl.org/pressemitteilungen/mitteilung.php?urlID=30977> (20.2.2014).

Vereinzelte gibt es jedoch **unterschiedliche Projekte**, in welchen die Missstände im Rahmen der Heimerziehung aufgearbeitet werden. Die Projekte entstehen teilweise aus privater, teilweise aus staatlicher Initiative, wobei sich letzteres auf Kommunen bzw. Städte oder Bundesländer bezieht. Auch Jugendheime arbeiten ihre eigene Vergangenheit auf. Beispielhaft seien hier folgende Projekte genannt:

- Dokumentation „*Und keiner hat sich gekümmert!*“: *Dokumentation zur Geschichte der Bremer Heimerziehung 1945 - 1975*.⁷⁴ Das Bundesland Bremen hat eine Dokumentation über Heimerziehung in Bremen veröffentlicht und sich dabei besonders auf Zeitzeugenberichte gestützt.
- Forschungsprojekt *Vertiefte Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR*.⁷⁵ Das Forschungsprojekt wird vom Bundesministerium des Inneren gefördert. Initiator ist einer der Wissenschaftler, der bereits im Rahmen des vorangegangenen Aufarbeitungsprozesses der staatlichen Lenkungsgruppe eine Expertise zum Thema verfasst hat.
- Workshop *Heimerziehung. Öffentliche und private Ansprüche an archivische Bewertung*.⁷⁶ Das Landesarchiv Baden-Württemberg hat zusammen mit der Anlauf- und Beratungsstelle Heimerziehung in Baden-Württemberg einen zweitägigen Workshop veranstaltet. In diesem wurde der Umgang mit Unterlagen untersucht, die bei der Aufarbeitung des Themas Heimerziehung relevant werden.
- Befragung ehemaliger Heimkinder in Heimen des Deutschen Caritasverbandes.⁷⁷ Der kirchliche Deutsche Caritasverband hat eine Befragung unter ehemaligen Heimkindern aus Heimen unter seiner Trägerschaft durchgeführt.
- Lesung und Diskussion *Geschundene Seelen*.⁷⁸ Der Betroffene und Autor Hans-Joachim Schmidt hat in der *Jugendbildungsstätte Kurt Löwenheim*, in welcher er als Kind selbst untergebracht war, aus seinem Buch *Geschundene Seelen – Schwarze Pädagogik* gelesen mit anschließender Diskussion.
- Spielfilm *Und alle haben geschwiegen*.⁷⁹ Der öffentlich-rechtliche Sender Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) hat einen Fernsehfilm produziert und ausgestrahlt, der auf dem Buch *Schläge im Namen des Herrn* von Peter Wensierski beruht. Im Anschluss wurde eine Dokumentation über den Film gezeigt.

3.2. Entschuldigung

Der **Deutsche Bundestag** hat am 7.7.2011 einen Antrag an die Bundesregierung eingebracht, in welchem er „erlittenes Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Heimen in

⁷⁴ Fuchs, in: Arbeitskreis zur Aufarbeitung der Heimerziehung im Land Bremen (Hrsg.) „*Und keiner hat sich gekümmert!*“ *Dokumentation zur Geschichte der Bremer Heimerziehung 1945 – 1975*, abrufbar unter www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Dokumentation_Ehemalige%20Heimkinder_verlinkt.26258.pdf (20.2.2014).

⁷⁵ Forschungsprojekt Vertiefende Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, *Startseite*, www.ddr-heimerziehung.de/ (20.2.2014).

⁷⁶ Landesarchiv Baden-Württemberg, *Workshop Heimerziehung*, www.landearchiv-bw.de/web/54561 (20.2.2014).

⁷⁷ Deutscher Caritasverband, *Aufarbeitung heisst Prävention*, www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2011/artikel_2011/aufarbeitungheisstpraevention (20.2.2014).

⁷⁸ Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein, *Geschundene Seelen – Lesung und Diskussion zur Heimerziehung in der DDR*, www.kurt-loewenstein.de/unsere_bildungsarbeit/dokumentation/6219449.html (20.2.2014).

⁷⁹ ZDF, *Und alle haben geschwiegen*, www.zdf.de/Der-Fernsehfilm-der-Woche/Und-alle-haben-geschwiegen-26604138.html (20.2.2014).

der alten Bundesrepublik und in der DDR widerfahren ist [sieht und erkennt] und dies zutiefst [bedauert]“.⁸⁰ Diese Entschuldigung wurde auch in einem Bericht der Bundesregierung⁸¹ sowie im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung aufgegriffen.⁸²

Des Weiteren haben die **Bundesländer und Kirchen** Entschuldigungsschreiben an Betroffene geschickt.⁸³ In einem gemeinsamen Schreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Deutschen Bischofskonferenz, des Deutschen Caritasverbandes sowie des damaligen Diakonischen Werkes der EKD bedauerten die Kirchen das Versagen der Kirchen in der Heimerziehung.⁸⁴ Für Entschuldigungen durch Bundesländer oder andere regionale Zusammenschlüsse hat unsere Recherche mehrere Beispiele ergeben.⁸⁵ Vertreten durch den Präses, d.h. den Vorsitzenden des Rates der EKD, und den Präsidenten des damaligen Diakonischen Werkes der EKD, hat sich die EKD offiziell für die Missstände in evangelischen Heimen entschuldigt. Dies geschah im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.⁸⁶

3.3. Medizinische / psychologische Unterstützung und Beratung der Betroffenen

3.3.1. Medizinische und psychologische Unterstützung

Betroffene können die **Kosten für medizinische und/oder psychologische Massnahmen** für Folgeerkrankungen über die Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* erstattet bekommen (siehe Punkte 4.1. und 4.2.). Nicht-finanzielle Unterstützung für die Betroffenen ist in diesem Bereich nur in dem Masse vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Anlauf- und Beratungsstellen grösstenteils eine sozialpädagogische Ausbildung aufweisen, teilweise auch eine psychologische. Zudem sind Anlauf- und Beratungsstellen meist zentral gelegen und barrierefrei eingerichtet.⁸⁷ Die Leitlinien der Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* enthalten jeweils auch ausführliche Hinweise für die Mitarbeitenden der Anlauf- und Beratungsstellen, damit diese die explorativen Gespräche mit Betroffenen so einfühlsam und Vertrauen schaffend wie möglich gestalten können.⁸⁸

⁸⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6143 vom 08.06.2011, S. 4.

⁸¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671, S. 5.

⁸² Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 4.

⁸³ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671, S. 5.

⁸⁴ Diakonie Deutschland, *Fragen und Antworten zum Thema Heimerziehung in Deutschland in den 50er und 60er Jahren*, <http://www.diakonie.de/fragen-und-antworten-zum-thema-heimerziehung-in-deutschland-in-11892.html> (20.2.2014).

⁸⁵ Landeswohlfahrtsverband Hessen, *Gemeinsame Resolution aller Fraktionen der Verbandsversammlung: Ehemalige Heimkinder*, http://www.lwv-hessen.de/webcom/show_article.php/_c-471/_nr-1/i.html; Landschaftsverband Rheinland, *LVR und ehemalige Heimkinder*, http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfzuerziehung/anlaufundberatungsstellefrehemaligeheimkinder/lvrundehemaligeheimkinder_er/lvrundehemaligeheimkinder_1.html; für den Bayerischen Landtag: Anlaufstelle Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Newsletter September 2011*, http://www.anlaufstelle-heimerziehung.org/download/Newsletter_September_11_dig.pdf (20.2.2014).

⁸⁶ Diakonie Bundesverband/Evangelische Kirche in Deutschland, *Erklärung von Kirche und Diakonie zur Situation von Kindern in evangelischen Heimen in den 1950er und 60er Jahren*, abrufbar unter http://www.diakonie-rwl.de/cms/media//pdf/aktuelles/dossier/heimerziehung_50er60er_jahre/2011-09-12-Heimkinder-BitteUmVerzeihung.pdf (20.2.2014).

⁸⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 11, 15 ff.; für den Fonds *Heimerziehung Ost*: Punkt III.3. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds; für den Fonds *Heimerziehung West*: Punkt III.1. des Leitfadens für die Arbeit in regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

⁸⁸ Für den Fonds *Heimerziehung West*: Punkte IV.1., IV.2. des Leitfadens für die Arbeit in regionalen Anlauf- und Beratungsstellen; für den Fonds *Heimerziehung Ost*: Punkte III.2., IV. des Leitfadens für die

3.3.2. Beratung

Anlauf- und Beratungsstellen wurden **auf regionaler Ebene** eingerichtet. In der Regel verfügt jedes Bundesland über eine solche Stelle, lediglich Nordrhein-Westfalen verfügt über zwei, Hessen über sechs und Niedersachsen über 48 Stellen.⁸⁹ Eine Suchmaske sowie eine kostenlose Hotline finden sich auf der Website der beiden Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West*.⁹⁰

Zuständig ist jeweils die Stelle, in deren Einzugsgebiet die Betroffenen aktuell wohnen (Wohnortprinzip). Bei Anfragen aus dem Ausland oder aus dem jeweils anderen Teil Deutschlands ist diejenige Stelle zuständig, in deren Einzugsgebiet sich das Amt befand, das über die Einweisung ins Heim zu entscheiden hatte (Einweisungsprinzip).⁹¹ Lediglich in Niedersachsen ist in letzterem Fall die Stelle zuständig, in deren Einzugsbereich sich das Heim befand.⁹²

Die Anlauf- und Beratungsstellen ermitteln auf Grundlage sogenannter explorativer Gespräche gemeinsam mit den Betroffenen den **jeweiligen Hilfebedarf** und begleiten die Betroffenen bei der individuellen Aufarbeitung. Hierbei wird grosser Wert auf eine Vertrauen schaffende Atmosphäre gelegt.⁹³ Des Weiteren unterstützen die Stellen auch bei der Suche nach Akten.⁹⁴ Siehe zu den Anlauf- und Beratungsstellen auch Punkt 2.3. und zur Unterstützung bei der Einsichtnahme in Akten Punkt 3.1.2.

3.4. Strafrechtliche Aufarbeitung

Uns sind keine Fälle bekannt, in denen Missstände in Kinder- und Jugendheimen strafrechtlich verfolgt wurden. Dies ist vermutlich zum einen auf abgelaufene Verjährungsfristen zurück zu führen, zum anderen auf Beweisschwierigkeiten. Zudem müssen die Handlungen auch zum Zeitpunkt der Tat mit Strafe bedroht gewesen sein.⁹⁵

Jedoch gab es bereits zahlreiche Verfahren, in welchen die Missstände in den Heimen als rechtsstaatswidrig anerkannt und die Antragsteller entsprechend rehabilitiert wurden.

Die nach heutigem Recht in Frage kommenden Strafrechtsnormen (insbesondere Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit und gegen die sexuelle Selbstbestimmung)⁹⁶ verjähren grösstenteils nach fünf Jahren⁹⁷ ab Beendigung oder Tat,⁹⁸ wobei die

Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

⁸⁹ Fonds Heimerziehung, *Beratungssuche*, <http://www.fonds-heimerziehung.de/beratungssuche/beratungssuche.html> (20.2.2014); Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 15 ff.

⁹⁰ Fonds Heimerziehung, *Kontakt*, <http://www.fonds-heimerziehung.de/> (20.2.2014).

⁹¹ Fonds Heimerziehung, *Fonds „Heimerziehung West“*, www.fonds-heimerziehung.de/angebote-fuer-betroffene/fonds-heimerziehung-west.html; derselbe, *Fonds „Heimerziehung in der DDR“*, www.fonds-heimerziehung.de/angebote-fuer-betroffene/fonds-heimerziehung-in-der-ddr.html (20.2.2014).

⁹² Fonds Heimerziehung, *Fonds „Heimerziehung West“*, www.fonds-heimerziehung.de/angebote-fuer-betroffene/fonds-heimerziehung-west.html (20.2.2014).

⁹³ Für den Fonds *Heimerziehung Ost*: Punkt III.3. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

⁹⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 11.

⁹⁵ Ausführlich zur Rechtslage in der ehemaligen DDR insbesondere Wapler, Expertise 1: Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Expertisen*, Berlin 2012, S. 89.

⁹⁶ §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), 174a (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), 174b (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),

Verjährung für die meisten dieser Taten erst beginnt, wenn das Opfer sein 18. Lebensjahr vollendet hat.⁹⁹ Die Länge der Verjährungsfrist bemisst sich nach der für die jeweilige Straftat angedrohten Strafe, welche bei den meisten in Frage kommenden Delikten bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren liegt.

Die Beweisschwierigkeiten zeigten sich bereits in einem angestregten Prozess auf Schadensersatz im Wege der Amtshaftung¹⁰⁰ vor dem Landgericht Köln im Jahre 2012.

In Ostdeutschland haben jedoch zahlreiche Rehabilitierungsprozesse stattgefunden.¹⁰¹ Festzuhalten ist hier allerdings, dass die Rehabilitierung nicht den Heimaufenthalt an sich betrifft, sondern den Entscheid, das Kind oder den Jugendlichen in ein Heim einzuweisen.¹⁰² Von den 23 uns bekannten gerichtlichen Entscheidungen ergingen elf¹⁰³ zugunsten der Antragstellenden, sodass ihre Einweisung in ein Heim als rechtsstaatswidrig aufgehoben und die Antragstellenden rehabilitiert wurden. In den Entscheidungen wurde festgestellt, dass den Antragstellenden zu Unrecht ihre Freiheit entzogen wurde. Eine Wende brachte hierfür insbesondere das Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR von Dezember 2010, das also während des Aufarbeitungsprozesses in Kraft getreten ist. Das Oberlandesgericht Naumburg hat dieses Gesetz als erstes in dem Sinne angewendet, dass nunmehr gesetzlich unterstellt sei, dass Heimerziehung in der ehemaligen DDR Freiheitsentziehung darstelle. Dadurch müsse nur noch bewiesen werden, dass die Einweisung im konkreten Fall der politischen Verfolgung gedient habe.¹⁰⁴

174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses), 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern), 177 (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen), 185 (Beleidigung), 186 (Verleumdung), 187 (Üble Nachrede), 223 (Körperverletzung), 224 (Gefährliche Körperverletzung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 226 (Schwere Körperverletzung), 239 (Freiheitsberaubung), 240 StGB (Nötigung).

⁹⁷ § 78 Abs. 3 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB).

⁹⁸ § 78a S. 1 StGB.

⁹⁹ § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB.

¹⁰⁰ § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz (GG).

¹⁰¹ Oberlandesgericht (OLG) Naumburg, 5.12.1995 – 1 Ws Reh. 185/95; Kammergericht (KG), 11.4.1997 – 5 Ws 568/96 REHA; KG, 6.3.2007 – 2-5 Ws 246/06 REHA; OLG Jena, 21.7.2008 – 1 Ws-Reha 10/08; KG, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 REHA; OLG Jena, 10.8.2010 – 1 Ws Reha 43/10; OLG Dresden, 16.9.2010 – 1 Reha Ws 135/10; OLG Jena, 17.09.2010 – 1 Ws Reha 50/10; OLG Naumburg, 22.10.2010 – 2 Ws Reh 8/10; OLG Rostock, 27.10.2010 – I WsRH 33/10; OLG Dresden, 21.2.2011 – 1 Reha Ws 36/11; OLG Jena, 17.5.2011 – 1 Ws Reha 7/11; OLG Naumburg, 14.4.2011 – 2 Ws (Reh) 96/11; KG, 20.9.2011 – 2 Ws 211/11 REHA; OLG Naumburg, 2.11.2011 – 2 Ws (Reh) 276/11; OLG Jena, 17.1.2012 – 1 Ws Reha 50/11; OLG Dresden, 27.3.2012 – 2 Ws (Reha) 28/11; OLG Dresden, 2.4.2012 – 1 Reha Ws 184/10; OLG Naumburg, 13.11.2012 – 2 Ws (Reh) 205/12; KG, 19.11.2012 – 2 Ws 514/12 REHA; OLG Dresden, 20.2.2013 – 1 Reha Ws 103/12; Landgericht (LG) Erfurt, 6.12.2010 – 1 Reha 101/09; LG Leipzig, 27.6.2012 – BSRH 17.225/11; LG Halle, 28.8.2012 – 12 Reh 167/11.

¹⁰² Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 7.

¹⁰³ Oberlandesgericht (OLG) Jena, 21.7.2008 – 1 Ws-Reha 10/08; KG, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 REHA; OLG Jena, 10.8.2010 – 1 Ws Reha 43/10; OLG Dresden, 16.9.2010 – 1 Reha Ws 135/10; OLG Jena, 17.5.2011 – 1 Ws Reha 7/11; OLG Naumburg, 14.4.2011 – 2 Ws (Reh) 96/11; OLG Jena, 17.1.2012 – 1 Ws Reha 50/11; OLG Dresden, 27.3.2012 – 2 Ws (Reha) 28/11; OLG Dresden, 2.4.2012 – 1 Reha Ws 184/10; OLG Naumburg, 13.11.2012 – 2 Ws (Reh) 205/12; OLG Dresden, 20.2.2013 – 1 Reha Ws 103/12.

¹⁰⁴ OLG Naumburg, 14.4.2011 – 2 Ws (Reh) 96/11; zustimmend die Literatur: Müntzel, *Rehabilitierung von DDR-Kindern: Anmerkung zu OLG Naumburg, 14.4.2011 – 2 Ws (Reh) 96/11*, in: Neue Justiz 2011, S. 439 (439); Schmitz-Dörner, *Die Rehabilitierung von in Kinderheimen und Jugendwerkhöfen untergebrachten Personen: Massnahmen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)*, in: Neue Justiz 2012, S. 190 (194).

3.5. Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Misstände in Zukunft

Auf Empfehlung des *Runden Tisches Heimerziehung* und unter Beachtung zahlreicher seiner Vorschläge ist Anfang 2012 das **Bundeskinderschutzgesetz** in Kraft getreten. Dieses befasst sich schwerpunktmässig mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und gewährleistet Beschwerdemöglichkeiten für diese. Auch im Vormundschafts- und Betreuungsrecht wurden Änderungen vorgenommen, um den Kontakt der Vormünder zu ihren minderjährigen Mündeln zu intensivieren.

Um eine qualifizierte Heimaufsicht sicherzustellen, sieht das Bundeskinderschutzgesetz verschiedene Änderungen vor. Hiervon sind insbesondere die Folgenden zu erwähnen:

Die Erlaubnis, eine **Einrichtung für Kinder und Jugendliche** zu eröffnen, ist nunmehr an **strengere Voraussetzungen** geknüpft.¹⁰⁵ Während eine solche Erlaubnis vorher grundsätzlich erteilt wurde, wenn nicht Versagensgründe vorlagen, müssen Träger nun positiv Voraussetzungen erfüllen, um eine Erlaubnis zu erhalten.¹⁰⁶ Insbesondere müssen schon im Konzept nachweislich die einschlägigen fachlichen Standards eingehalten werden, welche auch Leitlinien umfassen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie ihren Schutz vor Gewalt sicherstellen.¹⁰⁷ Des Weiteren muss das Personal aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, damit dem Träger eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann.¹⁰⁸ Ausserdem müssen den Kindern Partizipationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hierfür muss es spezifische Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren geben¹⁰⁹ und die Kinder müssen einen eigenen Beratungsanspruch in Not- und Krisensituationen haben.¹¹⁰ Zudem treffen die Träger der Einrichtungen strengere Meldepflichten. So müssen sie nun nicht mehr nur Änderungen im Platzangebot und beim Personal an die zuständige Aufsichtsbehörde melden, sondern auch aktuelle Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.¹¹¹ Dadurch soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, bei negativen Entwicklungen rechtzeitig einzugreifen. Schliesslich sieht das Bundeskinderschutzgesetz auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung als Teil der Gewährleistungspflicht des Trägers vor. Diese verpflichtet den Träger dazu, Qualitätsmerkmale, Überprüfungsmasstäbe und Sicherungsinstrumente in unterschiedlichen Bereichen weiterzuentwickeln und anzuwenden.¹¹² Freie Träger werden darüber hinaus nur finanziert, wenn sie stetig die Qualität der Einrichtung sichern und weiterentwickeln.¹¹³

Ebenso wurden einige Vorschriften des **Vormundschafts- und Betreuungsrechts** geändert. Eine Person oder das Jugendamt werden als Vormund bestellt, wenn ein Minderjähriger nicht der elterlichen Sorge untersteht.¹¹⁴ Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels Sorge zu tragen und es zu vertreten.¹¹⁵ Bis 2011 gab es keine gesetzliche Regelung, dass sich Vormünder auch persönlich um ihre Mündel sorgen müssen. Da amtliche Vormünder oftmals eine hohe Anzahl an Mündeln betreuen, beschränkte sich ihre Tätigkeit in der

¹⁰⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 22.

¹⁰⁶ Art. 2 Nr. 13 Bundeskinderschutzgesetz (BKindSchG) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) neue Fassung (n.F.).

¹⁰⁷ Art. 2 Nr. 13 BKindSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 3 SGB VIII n.F.

¹⁰⁸ Art. 2 Nr. 13 BKindSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII n.F.

¹⁰⁹ Art. 2 Nr. 13 BKindSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII n.F.

¹¹⁰ Art. 2 Nr. 3 BKindSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII n.F.

¹¹¹ Art. 2 Nr. 14 BKindSchG in Verbindung mit § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII n.F.

¹¹² Art. 2 Nr. 21 BKindSchG in Verbindung mit § 79a SGB VIII n.F.

¹¹³ Art. 2 Nr. 19 BKindSchG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII n.F.

¹¹⁴ § 1773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

¹¹⁵ § 1793 Abs. 1 BGB.

Vergangenheit meist auf verwaltende Tätigkeiten ohne persönlichen Kontakt zum jeweiligen Mündel. Nunmehr wurde das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) dahingehend geändert, dass „[d]er Vormund [...] mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten [hat].“¹¹⁶ Dafür soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal pro Monat in dessen Umgebung aufsuchen.¹¹⁷ Dies zu beaufsichtigen ist nun auch gesetzliche Aufgabe des Familiengerichts.¹¹⁸ Des Weiteren wurde die maximale Anzahl an Mündeln, für die ein Amt die Vormundschaft übernehmen darf, auf 50 Mündel pro Vollzeit arbeitende Mitarbeitende begrenzt.¹¹⁹

4. Finanzielle Massnahmen

Um Betroffenen finanzielle Unterstützung bieten zu können, wurden die beiden Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* eingerichtet. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Stiftungen, welche auf unbürokratischem Wege **Vereinbarungen mit Betroffenen über Leistungen** aus den Fonds treffen.

Grund für die Einrichtung der Fonds war in erster Linie, dass anderweitige finanzielle Unterstützung für die Betroffenen kaum mehr möglich ist. Grundsätzlich wäre für Betroffene aus Heimen der damaligen BRD das **Opferentschädigungsgesetz** anwendbar. Zum einen werden viele Ansprüche inzwischen verjährt sein. Zum anderen setzt das Gesetz für einen Anspruch jedoch voraus, dass die einzelnen Täter und Taten genau benannt werden können. Dies wird inzwischen kaum mehr möglich bzw. beweisbar sein, sodass die Betroffenen über das Opferentschädigungsgesetz keine Entschädigung für das erlittene Unrecht erhalten können.

Auch zivil- oder öffentlichrechtliche Haftpflichtansprüche sind schwierig durchzusetzen. Im bereits erwähnten Prozess auf Schadensersatz im Wege der **Amtshaftung**¹²⁰ vor dem Landgericht Köln im Jahre 2012 zeigten sich die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beweisführung. Die Klägerin gab an, von 1963 bis 1981 bzw. nach anderen Angaben bis 1984 in einem Kinderheim untergebracht gewesen zu sein und behauptete, dort mehrmals sexuell missbraucht und körperlich und seelisch misshandelt worden zu sein durch körperliche Gewalt und Freiheitsentziehung mittels körperlicher Gewalt. Sie habe Schläge und Prügel mit unterschiedlichen Gegenständen bekommen und sei tagelang ohne Nahrung oder Licht in einer extra dafür eingerichteten sogenannten Besinnungskammer eingesperrt worden. Die Gründe für die Sanktionen seien meist unbedeutend gewesen, wie blosses Unruhigsein, Entfernen vom Heimgelände, Bettnässen oder angebliche Schlechterfüllung ihrer Arbeit. Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, da die Klägerin eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht ausreichend bewiesen habe. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, das Vorbringen der Klägerin sei nicht spezifisch genug, da sie keine genauen Angaben zum Personal und zu dessen Qualifikation sowie zum genauen zeitlichen Ablauf habe machen können. Die Tatsache, dass es in deutschen Kinder- und Jugendheime nicht hinnehmbare Missstände gegeben habe, sei allein nicht ausreichend, um eine konkrete Klage zu begründen.¹²¹

Für Betroffene aus Heimen der ehemaligen DDR greift zwar durchaus das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmassnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG). Zahlreiche Betroffene haben auch entsprechende Anträge auf

¹¹⁶ Art. 1 Nr. 1 Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (ÄGVB) in Verbindung mit § 1793 Abs. 1a S. 1 BGB.

¹¹⁷ Art. 1 Nr. 1 ÄGVB in Verbindung mit § 1793 Abs. 1a S. 2 BGB.

¹¹⁸ Art. 1 Nr. 3 ÄGVB in Verbindung mit § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB.

¹¹⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 22.

¹²⁰ § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz (GG).

¹²¹ Landgericht Köln, 28.8.2012 – 5 O 419/11.

Rehabilitierung gestellt und wurden **rehabilitiert**. Jedoch ist für die Betroffenen auf diesem Wege keine finanzielle Entschädigung möglich. Daher war es nötig, finanzielle Unterstützung auf anderem Wege zu gewähren.¹²²

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei den Leistungen aus den Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* nicht um eine Entschädigung für das erlittene Leid und Unrecht handelt. Stattdessen können mit den Leistungen zum einen **geminderte Rentenansprüche** wegen nicht geleisteter Sozialversicherungsbeiträge für Arbeit im Heim ausgeglichen werden. Zum anderen finanzieren die Fonds durch Sachleistungen Massnahmen bei **Folgeschäden durch die Misstände** in den Heimen.

4.1. Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs für die Betroffenen

Betroffene, das heisst ausschliesslich natürliche Personen, können finanzielle Mittel aus den Fonds *Heimerziehung West* und *Heimerziehung Ost* erhalten, je nachdem, ob sie in der BRD oder in der DDR in einem Kinder- oder Jugendheim untergebracht waren. Die grösstenteils einheitlichen Voraussetzungen hierfür regeln die Satzungen der beiden Fonds.¹²³

Um Mittel aus dem Fonds *Heimerziehung West* zu erhalten, muss die **Unterbringung** in der Zeit von 1949 bis 1975 stattgefunden haben. Sie muss **vollstationär** gewesen sein und dem Zweck der öffentlichen Erziehung gedient haben.¹²⁴ Letzteres bedeutet, dass die Unterbringungen auf Grundlage einer Entscheidung des Jugendamtes, des Landesjugendamtes oder des Vormundschaftsgerichts geschehen sein muss oder dass es sich um eine jugendstrafrechtliche Sanktion gehandelt haben muss.¹²⁵

Für Mittel aus dem Fonds *Heimerziehung Ost* müssen die Betroffenen zwischen 1945 und 1990 in einem Heim der Jugendhilfe oder in einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder¹²⁶ untergebracht gewesen sein. Auch diese Unterbringung muss vollstationär gewesen sein und der öffentlichen Erziehung gedient haben.¹²⁷ In der ehemaligen DDR fallen hierunter Anordnungen durch sogenannte Organe der Jugendhilfe, bis 1952 das Vormundschaftsgericht und bis 1958 Sanktionen im Rahmen des Jugendstrafrechts.¹²⁸

Laut der Satzung des Fonds *Heimerziehung West* müssen die Betroffenen zudem darauf **verzichten, jegliche Forderungen** wegen des Heimaufenthalts gegenüber den ehemaligen Trägern der Heime

¹²² Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 7.

¹²³ Satzung Fonds *Heimerziehung West* abrufbar unter www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/user_upload/dokumente/111116_Satzung_Heimerziehung_West.pdf; Satzung Fonds *Heimerziehung Ost* abrufbar unter www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/user_upload/dokumente/120424_Satzung_Heimerziehung_DDR.pdf (20.2.2014).

¹²⁴ § 9 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung West*.

¹²⁵ Fonds Heimerziehung, *Wer hat Anspruch auf Leistung aus den Fonds Heimerziehung?* www.fonds-heim-erziehung.de/angebote-fuer-betroffene/faq/wer-hat-anspruch-auf-leistungen-aus-dem-fonds-heimerziehung.html#c213 (20.2.2014).

¹²⁶ Fonds Heimerziehung, *Wer hat Anspruch auf Leistung aus den Fonds Heimerziehung?* www.fonds-heim-erziehung.de/angebote-fuer-betroffene/faq/wer-hat-anspruch-auf-leistungen-aus-dem-fonds-heimerziehung.html#c213 (20.2.2014).

¹²⁷ § 9 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹²⁸ Fonds Heimerziehung, *Wer hat Anspruch auf Leistung aus den Fonds Heimerziehung?* www.fonds-heim-erziehung.de/angebote-fuer-betroffene/faq/wer-hat-anspruch-auf-leistungen-aus-dem-fonds-heimerziehung.html#c213 (20.2.2014).

geltend zu machen.¹²⁹ Eine Betroffene oder ein Betroffener hat diese Verzichtsklausel vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar zugestanden, die Klausel sei zu weit formuliert und dürfe im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Klausel lediglich solche Entschädigungsansprüche betreffen, die mit individuell erfahrenem Unrecht in Kinder- und Jugendheimen in Verbindung stünden. Im Rahmen einer solchen Auslegung sei der Verzicht jedoch mit der Verfassung vereinbar. Grund hierfür sei in erster Linie, dass sich die Rechtsposition der Betroffenen im Ganzen verbessere. Die Entschädigungsansprüche seien kaum noch durchsetzbar, sodass die Betroffenen keinen Verlust erlitten, wenn sie diese Ansprüche gegen Leistungen aus dem Fonds *Heimerziehung West* eintauschten.¹³⁰

Die beiden Fonds *Heimerziehung* haben dennoch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert. Die erst nach der Entscheidung erlassene Satzung des Fonds *Heimerziehung Ost* enthält bereits statt der Verzichtsklausel eine neue Formulierung. Demnach weist die Satzung ausdrücklich darauf hin, dass die Leistungen des Fonds freiwillig und **ohne jede Anerkennung einer Rechtspflicht** ausbezahlt werden.¹³¹ Die Satzung des Fonds *Heimerziehung West* wurde zwar nicht geändert, jedoch wird bei Vereinbarungen über Leistungen aus diesem Fonds nunmehr auch nicht mehr die Verzichtsklausel verwendet, sondern eine Formulierung, die derjenigen in der Satzung des Fonds *Heimerziehung Ost* entspricht.¹³²

4.2. Ziel des Ausgleichs und Bemessung

Die beiden Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* gewähren Ausgleich für zwei verschiedene Nachteile.

Zum einen können die Fonds *Heimerziehung* **Rentenansprüche ausgleichen**, soweit diese wegen nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge für Arbeit in den Heimen gemindert sind.¹³³ Dies gilt für Betroffene in Heimen der DDR für Arbeitsleistungen im Alter von 14 bis 18 Jahren, für Betroffene in Heimen der BRD für Arbeitsleistungen im Alter von 14 bis 21 Jahren. Für erstere kommt auch ein Ausgleich für geminderte Rentenansprüche in Betracht, wenn zwar Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden, diese von der Rentenversicherung aber nicht anerkannt werden.¹³⁴ Da Arbeitsleistungen durch Kinder unter 14 Jahren keine Rentenansprüche begründen können, sind auch keine Rentenersatzleistungen für Arbeit von Kindern möglich.¹³⁵

Zum anderen kommen die beiden Fonds *Heimerziehung* für Folgeschäden der Heimunterbringung auf. Es muss sich um einen **Folgeschaden oder besonderen Hilfebedarf** aufgrund von Schädigungen durch die Heimerziehung handeln.¹³⁶ Die Fonds gewähren demnach keine Ersatzleistungen für die

¹²⁹ § 9 Abs. 3 Satzung Fonds *Heimerziehung West*.

¹³⁰ Bundesverfassungsgericht, 23.3.2012 – 1 BvR 3023/11.

¹³¹ § 9 Abs. 3 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹³² Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682 vom 18.5.2012, S. 5 f.

¹³³ § 9 Abs. 1 Nr. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*; § 9 Abs. 1 Nr. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung West*.

¹³⁴ Fonds *Heimerziehung*, *Wer hat Anspruch auf Leistung aus den Fonds Heimerziehung?* www.fondsheim-erziehung.de/angebote-fuer-betroffene/faq/wer-hat-anspruch-auf-leistungen-aus-dem-fonds-heimerziehung.html#c213 (20.2.2014).

¹³⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682 vom 18.5.2012, S. 6; für den Fonds *Heimerziehung Ost* ausserdem Punkt II.1. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

¹³⁶ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satzung Fonds *Heimerziehung West*.

Unterbringung im Heim an sich, sondern lediglich für daraus resultierende Folgeschäden. Die Fonds greifen jedoch erst dann, wenn das gesetzliche Hilfesystem nicht ausreicht.¹³⁷

Beispielhaft, aber nicht abschliessend, zählen die Leitlinien der Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* einige Folgeschäden auf und unterscheiden dabei zwischen materiellen und sozialen Schädigungsfolgen¹³⁸, Schädigungsfolgen hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung¹³⁹ sowie Schädigungsfolgen auf der Ebene psychischer Störungen^{140 141}.

In der Regel werden Rentenersatzleistungen in einer **Einmalzahlung** direkt an die Betroffenen ausgezahlt. Leistungen für Folgeschäden aus der Heimerziehung hingegen werden grundsätzlich an den jeweiligen Leistungserbringer der Hilfsmassnahme ausgezahlt. Eine Zahlung an den Betroffenen ist jedoch auch möglich, sofern dies gewünscht und sachgerecht ist.¹⁴²

Die Höhe der Leistungen bemisst sich nach internen Leistungsrichtlinien, welche die Lenkungsausschüsse der Fonds *Heimerziehung* erlassen haben.¹⁴³ Hierfür sind die jeweiligen Lenkungsausschüsse der Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* angehalten, sich miteinander abzustimmen.¹⁴⁴ Laut Auskunft der Geschäftsstelle der Fonds *Heimerziehung* stimmen die internen Leistungsrichtlinien der beiden Fonds *Heimerziehung* überein. Pro Person stehen maximal 10.000 EUR für Massnahmen bei Folgeschäden zur Verfügung, lediglich in begründeten Ausnahmefällen können Vereinbarungen über höhere Summen getroffen werden.¹⁴⁵ An Rentenersatzleistungen stehen für jeden Betroffenen 300 EUR pro angefangenen Arbeitsmonat zur Verfügung, für welchen keine oder keine anerkannten Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden.¹⁴⁶

Der Hilfebedarf wird anhand folgender Faktoren ermittelt:

¹³⁷ § 2 Abs. 1 S. 2 lit. a) Satzung *Fonds Heimerziehung West*, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satzung *Fonds Heimerziehung Ost*; Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 8.

¹³⁸ Nichtanerkennung von Rentenansprüchen, Behinderung schulischer und beruflicher Perspektiven, Verdienstverluste durch Stigmatisierung und berufliche Benachteiligung, Arbeitslosigkeit und frühzeitige Berentung, soziale Ausgrenzung aufgrund Stigmatisierung als Heimkind, soziale Probleme aufgrund im Heim erworbener psychischer Störungen und fehlender Förderung.

¹³⁹ Verlust des Vertrauens in andere Menschen, überangepasstes Verhalten, dysregulierte Verhaltensmuster, autoaggressives Verhalten, Suizidalität, depressive Entwicklung, fehlende Selbständigkeit und Autonomie, Resignation, Verbitterung und Hassgefühle, Unfähigkeit, Hilfe anzunehmen, fehlende Fähigkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen.

¹⁴⁰ Spezifische Traumafolgesymptome, komplexe posttraumatische Belastungsstörung, dissoziative Störungen, Angststörungen, emotionale Dysregulation und Selbstwertprobleme, Suchterkrankungen, Körperbeschwerden, Zwänge, depressive Störungen.

¹⁴¹ Für den Fonds *Heimerziehung Ost*: Punkt IV. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds; für den Fonds *Heimerziehung West*: Punkt IV.2. des Leitfadens für die Arbeit in regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

¹⁴² Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 8.

¹⁴³ § 7 Abs. 1 Satzung *Fonds Heimerziehung Ost*; § 7 Abs. 1 Satzung *Fonds Heimerziehung West*.

¹⁴⁴ § 6 Abs. 1 S. 2 Satzung *Fonds Heimerziehung Ost*.

¹⁴⁵ Für den Fonds *Heimerziehung Ost*: Punkt II.2. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds; für den Fonds *Heimerziehung West*: Punkt VI.1., 2. des Leitfadens für die Arbeit in regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

¹⁴⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 8; für den Fonds *Heimerziehung Ost* ausserdem Punkt II.1. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

- Soziale Integration, Teilhabe am öffentlichen Leben
- Biografiearbeit und Persönlichkeitsentwicklung
- Wohnsituation
- Gesundheit
- Bildung und Arbeit
- Mobilität
- Ernährung.¹⁴⁷

4.3. Grössenordnung und Gesamtbudget

Die beiden Fonds *Heimerziehung* verfügen über ein unterschiedliches Budget. Für die Höhe der Budgets wurde den Vorschlägen in den Berichten über Missstände in Heimen in der BRD¹⁴⁸ und in der DDR¹⁴⁹ gefolgt. Eine Berechnungsgrundlage für diese Vorschläge hat unsere Recherche jedoch auch auf Nachfrage bei der Geschäftsstelle der Fonds *Heimerziehung* nicht ergeben.

Während der Fonds *Heimerziehung Ost* mit einem Vermögen von 40 Millionen EUR ausgestattet ist,¹⁵⁰ verfügt der Fonds *Heimerziehung West* über ein Gesamtvermögen von 120 Millionen EUR.¹⁵¹ Letzteres teilte sich ursprünglich auf in ein Budget in Höhe von 100 Millionen EUR für den sogenannten *Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung*¹⁵² und ein Budget in Höhe von 20 Millionen EUR für den sogenannten *Rentenersatzfonds*.¹⁵³ Inzwischen hat jedoch eine Umschichtung in Höhe von weiteren 20 Millionen EUR vom *Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung* zum *Rentenersatzfonds* stattgefunden. Grund hierfür war der deutlich höhere Bedarf an Rentenersatzleistungen als im Vorhinein erwartet.¹⁵⁴

Bis Ende März 2013 wurden beim Fonds *Heimerziehung West* gut 25 Millionen EUR ausgezahlt, davon über 16,3 Millionen EUR als Rentenersatzleistung und knapp 8,7 Millionen EUR als Ersatzleistung für Folgeschäden. Beim Fonds *Heimerziehung Ost* konnten über 5 Millionen EUR ausgezahlt werden, davon etwas über die Hälfte für Leistungen für Folgeschäden.¹⁵⁵

Aus den vom Bundestag angegebenen genauen Zahlen lässt sich errechnen, welche Beträge im Durchschnitt an jede Person ausgezahlt wurden, die sich an einen der Fonds gewandt hat. Für den Fonds *Heimerziehung West*¹⁵⁶ ergibt sich ein Schnitt von knapp 5.500 EUR ausgezahlter Leistungen pro Person; für Rentenersatzleistungen sind knapp 8.700 EUR pro Person angefallen, für Leistungen

¹⁴⁷ Für den Fonds *Heimerziehung West*: Punkt IV.2. des Leitfadens für die Arbeit in regionalen Anlauf- und Beratungsstellen; für den Fonds *Heimerziehung Ost* (enthält nicht den Faktor Ernährung): Punkt IV. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

¹⁴⁸ Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, *Abschlussbericht*, Berlin 2010, S. 39.

¹⁴⁹ Fonds Heimerziehung, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR: Bericht*, Berlin 2012, S. 4.

¹⁵⁰ § 4 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁵¹ § 4 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung West*.

¹⁵² § 4 Abs. 1 lit. b) Satzung Fonds *Heimerziehung West*.

¹⁵³ § 4 Abs. 1 lit. a) Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁵⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 7.

¹⁵⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 3.

¹⁵⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 19 f.: Auszahlungen gesamt = 25.036.137,91 EUR, Auszahlungen Rentenersatzleistungen = 16.365.000,00 EUR, Auszahlungen materieller Hilfebedarf = 8.671.137,91 EUR, abschliessend schlüssig geprüfte Vereinbarungen gesamt = 4557, Vereinbarungen Rentenersatzleistungen = 1882, Vereinbarungen materieller Hilfebedarf = 2675.

für Folgeschäden über 3.200 EUR pro Person. Die Auszahlungen aus dem Fonds *Heimerziehung Ost*¹⁵⁷ belaufen sich auf durchschnittlich knapp 3.500 EUR (gesamt), gut 5.300 EUR (Rentenersatzleistungen) und rund 2.600 EUR (Leistungen für Folgeschäden) pro Person.

Obwohl die Leistungen für Folgeschäden ursprünglich in erster Linie für therapeutische Behandlungen gedacht waren, hat sich der Bedarf an solchen Behandlungen als geringer erwiesen als erwartet. Dies kommt zum einen daher, dass die Betroffenen im Durchschnitt schon über 60 Jahre alt sind. Zum anderen werden therapeutische Massnahmen oft schon durch das gesetzliche Versicherungssystem abgedeckt.

Bis Ende März 2013 wurden Leistungen für folgende Bereiche ausgezahlt:

- 30 % der Zahlungen: Konsumgüter, z.B. Handy, Laptop/Computer, TV-Geräte, Weissware, Reisekosten für Urlaubsreisen
- 30 % der Zahlungen: Verbesserung der Wohnsituation, z.B. Beschaffung medizinischer, orthopädischer oder technischer Hilfsmittel, behindertengerechter Umbau, Unterstützung zur Vermeidung von Heimaufenthalt im Alter
- 10 % der Zahlungen: Medizinische Unterstützung, z.B. Therapieleistungen, medizinische Hilfen, Kuren, alternative Behandlungsmethoden
- 10 % der Zahlungen: Förderung der individuellen Mobilität, z.B. Kosten der Aufarbeitung (Suche nach Familienmitgliedern, Akteneinsicht, Fahrtkosten, Veröffentlichung von Biographien), PKW, E-Bike
- 20 % der Zahlungen: sonstige Leistungen, z.B. Qualifizierungsmassnahmen und Nachschulungen, Beratungs- und Betreuungskosten (Unterstützung bei Amtsgängen und -kontakten).¹⁵⁸

4.4. Finanzierung

Die beiden Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* werden von ihren jeweiligen Errichtern finanziert. Für den Fonds *Heimerziehung Ost* sind das der Bund und die fünf Neuen Bundesländer plus Berlin,¹⁵⁹ für den Fonds *Heimerziehung West* der Bund, die 10 Alten Bundesländer plus Berlin sowie die Kirchen und ihre Einrichtungen¹⁶⁰ (siehe Punkt 2.2.).

Vor dem Start der Fonds haben die Geschäftsstellen der Fonds *Heimerziehung* ein gemeinsames Konto für die Einzahlungen der Beteiligten eingerichtet. Auf dieses zahlt jeder der Errichter jährlich vier Teilzahlungen seines jeweiligen Anteils ein.¹⁶¹ Die einzelnen Anteile wurden in einer internen Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Demnach wird der Fonds *Heimerziehung West* vom Bund, von den Bundesländern und Kommunen sowie von den Kirchen und ihren Einrichtungen in drei Teilen zu je 40 Millionen EUR finanziert. Der Anteil der Kirchen teilt sich dabei auf je 20 Millionen EUR auf für

¹⁵⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 21: Auszahlungen gesamt = 5.008.039,54 EUR, Auszahlungen Rentenersatzleistungen = 2.455.100,00 EUR, Auszahlungen materieller Hilfebedarf = 2.552.939,54 EUR, abschliessend schlüssig geprüfte Vereinbarungen gesamt = 1439, Vereinbarungen Rentenersatzleistungen = 461, Vereinbarungen materieller Hilfebedarf = 978.

¹⁵⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 8.

¹⁵⁹ Fonds Heimerziehung, *Errichter des Fonds „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung Ost“)*, www.fonds-heimerziehung.de/fonds/fonds-heimerziehung-in-der-ddr/errichter-des-fonds-heimerziehung-ddr.html (20.02.2014).

¹⁶⁰ Fonds Heimerziehung, *Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975“ (Fonds Heimerziehung West)*, www.fonds-heimerziehung.de/fonds/fonds-heimerziehung-west/errichter-des-fonds-heimerziehung-west.html (20.02.2014).

¹⁶¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 18, 20.

die katholische Kirche und ihre Ordensgemeinschaften einerseits, und die evangelische Kirche und ihre Wohlfahrtsverbände andererseits.

Bis Ende März 2013 beliefen sich die bereits geleisteten Einzahlungen auf insgesamt rund 42,5 Millionen EUR.¹⁶² Die zwei Teile zu je 20 Millionen EUR des Fonds *Heimerziehung Ost* finanzieren der Bund sowie die Bundesländer und Kommunen.¹⁶³ Hiervon wurden bis Ende März 2013 genau 7,5 Millionen EUR eingezahlt.¹⁶⁴ Laut Auskunft der Geschäftsstelle der Fonds *Heimerziehung* verhandeln Bund und Bundesländer derzeit über eine **Aufstockung vor allem des Fonds Heimerziehung Ost** aufgrund des hohen Bedarfs.

4.5. Entscheid-Instanz

Der Vereinbarungen über Leistungen aus den Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* sind im Endeffekt **dreiseitig** ausgestaltet. Zunächst schliessen die Betroffenen mit einer Anlauf- und Beratungsstelle eine zweiseitige Vereinbarung. Diese wird dann von der Geschäftsstelle des jeweiligen Fonds auf Plausibilität hin überprüft, sodass eine dreiseitige Vereinbarung entsteht. Die Geschäftsstelle zahlt sodann die Leistungen aus.

Betroffene wenden sich an die für sie zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle (siehe Punkt 3.4.). Die dortigen Mitarbeitenden ermitteln gemeinsam mit den Betroffenen den **konkreten Hilfebedarf** und halten diesen in einer **Vereinbarung** zwischen den Betroffenen und der Anlauf- und Beratungsstelle fest.¹⁶⁵ Die Geschäftsstelle der Fondsverwaltung untersucht diese Vereinbarung sodann auf ihre Schlüssigkeit bzw. Plausibilität hin, wodurch eine dreiseitige Vereinbarung entsteht.¹⁶⁶ Daraufhin wickelt die Geschäftsstelle die Auszahlung ab.¹⁶⁷ Bis Mai 2012 dauerte die Prüfung einer Vereinbarung über Leistungen aus dem Fonds *Heimerziehung West* durch die Geschäftsstelle im Schnitt drei Wochen,¹⁶⁸ bis August 2013 etwa zwei Wochen.¹⁶⁹

Ein offizieller Antrag der Betroffenen ist daher nicht erforderlich, da die Leistungen den Betroffenen schnell und unbürokratisch zugutkommen sollen.¹⁷⁰ Die Fonds *Heimerziehung* sind als nicht rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts ausgestaltet,¹⁷¹ sodass die Vereinbarungen **keine hoheitlichen Massnahmen** darstellen.¹⁷² Ein solches unbürokratisches Vorgehen wurde absichtlich gewählt, um eine Retraumatisierung der Betroffenen zu vermeiden.¹⁷³

¹⁶² Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 19.

¹⁶³ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 6.

¹⁶⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 20.

¹⁶⁵ Fonds Heimerziehung, *Abschluss der Vereinbarungen*, <http://www.fonds-heimerziehung.de/angebote-fuer-betroffene/abschluss-der-vereinbarungen.html> (20.2.2014); für den Fonds *Heimerziehung Ost* ausserdem Punkt II.2. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

¹⁶⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682 vom 18.5.2012, S. 4; derselbe, Drucksache 17/14487 vom 5.8.2013, S. 2; für den Fonds *Heimerziehung Ost* ausserdem Punkt II.2. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

¹⁶⁷ § 7 Abs. 2 lit. b), a) Satzung Fonds *Heimerziehung West*; § 7 Abs. 2 lit. a) Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*; Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, *Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung*, www.bafza.de/aufgaben/fonds-heimerziehung.html (20.2.2014).

¹⁶⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682 vom 18.5.2012, S. 4.

¹⁶⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14487 vom 5.8.2013, S. 3.

¹⁷⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 7 f.

¹⁷¹ § 1 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung West*; § 1 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁷² Zum Fonds *Heimerziehung West*: Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682 vom 18.5.2012, S. 4.

¹⁷³ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14487 vom 5.8.2013, S. 2.

Als **Fondsverwaltung** fungiert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) mit Sitz in Köln.¹⁷⁴ Dort wurde in Referat 403 eine Geschäftsstelle zur Verwaltung der Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* eingerichtet.¹⁷⁵ Laut Auskunft des BAFzA unterliegt die Geschäftsstelle damit gleichzeitig der Geschäftsordnung des Bundesamtes sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle Heimerziehung. Ebenfalls laut Auskunft des BAFzA wird die Geschäftsstelle ausschliesslich aus Geldern des Bundesamtes finanziert und nicht aus Geldern der Fonds *Heimerziehung*. Während die Geschäftsstelle zu Beginn des Fonds *Heimerziehung West* im Januar 2012 noch mit einer Vollzeitstelle im höheren Dienst, 5,2 Vollzeitstellen im gehobenen Dienst und 5,05 Vollzeitstellen im mittleren Dienst ausgestattet war, wurde sie im Laufe der folgenden eineinhalb Jahre personell verstärkt auf 2 Vollzeitstellen im höheren Dienst, 5,95 Vollzeitstellen im gehobenen Dienst sowie 11,75 Vollzeitstellen im mittleren Dienst.¹⁷⁶

Die Geschäftsstelle ist gegenüber den Anlauf- und Beratungsstellen nicht weisungsbefugt.¹⁷⁷ Mitarbeitende der Geschäftsstelle können nicht Mitglieder des Lenkungsausschusses des jeweiligen Fonds werden¹⁷⁸ und können daher insbesondere nicht mit über die Leistungsrichtlinien entscheiden.¹⁷⁹ Der Lenkungsausschuss beaufsichtigt zudem die Geschäftsstelle und entscheidet über Beschwerden gegen diese.¹⁸⁰

4.6. Verfahren

Um Leistungen aus den Fonds *Heimerziehung Ost* und *Heimerziehung West* zu erhalten, müssen die Betroffenen **nachweisen**, dass sie im erfassten Zeitraum in einem **Heim untergebracht** waren. Die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen unterstützen die Betroffenen bei Bedarf dabei, den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

Die **weiteren Voraussetzungen** für Ausgleichszahlungen, wie z.B. die im Heim geleisteten Arbeiten oder Folgeschäden, müssen Betroffene nicht beweisen, sondern lediglich glaubhaft machen.¹⁸¹ Auch dieser Begriff ist jedoch nicht rechtlich zu verstehen, sondern meint lediglich, dass die Betroffenen die Gegebenheiten **plausibel** erzählen müssen.¹⁸² Um die erforderlichen Leistungen glaubhaft zu machen, unterscheidet der Fonds *Heimerziehung West* zwischen Leistungen unter 1000 EUR und höheren Leistungen. Für erstere gilt eine vereinfachte Nachweispflicht, sodass pro Person einmal jährlich Auszahlungen auch auf Grundlage des ermittelten Kaufpreises vor dem Kauf und damit ohne Rechnung direkt an die Betroffenen möglich sind. Für Leistungen über 1000 EUR muss vorgelegt werden, dass das zu erstattende Angebot wirtschaftlich ist.¹⁸³

¹⁷⁴ § 1 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung West*; § 1 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁷⁵ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, *Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung*, www.bafza.de/aufgaben/fonds-heimerziehung.html (20.2.2014).

¹⁷⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14487 vom 5.8.2013, S. 5.

¹⁷⁷ § 7 Abs. 3 Satzung Fonds *Heimerziehung West*; § 7 Abs. 3 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁷⁸ § 5 Abs. 2 S. 3 Satzung Fonds *Heimerziehung West*; § 5 Abs. 2 S. 3 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁷⁹ § 6 Abs. 1 S. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung West*; § 6 Abs. 1 S. 1 Satzung *Heimerziehung Ost*.

¹⁸⁰ § 6 Abs. 2 lit. c), d) Satzung Fonds *Heimerziehung West*; § 6 Abs. 2 lit. c), d) Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁸¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13671 vom 22.5.2013, S. 7.

¹⁸² Für den Fonds *Heimerziehung Ost*: Punkt IV. des Leitfadens für die Gewährung von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ gemäss § 6 der Satzung zum Fonds.

¹⁸³ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9682 vom 18.5.2012, S. 5; derselbe, Drucksache 17/14487 vom 5.8.2013, S. 2.

Zudem darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass die Leistungen vom gesetzlichen Hilfesystem wie insbesondere den Krankenversicherungen finanziert werden.

Ein offizieller Antrag seitens der Betroffenen ist nicht erforderlich, stattdessen wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Solche Vereinbarungen können nur so lange geschlossen werden, wie die **Mittel der Fonds** ausreichen. Aufgrund der grossen Nachfrage nach Leistungen wurden inzwischen frühere zeitliche Grenzen als ursprünglich geplant festgelegt, bis wann Vereinbarungen geschlossen werden können: Der zum 1.1.2012 eingerichtete Fonds *Heimerziehung West* endet, wenn die Mittel aufgebraucht sind, spätestens jedoch zum 31.12.2016.¹⁸⁴ Vereinbarungen über Leistungen aus dem Fonds können allerdings nur noch bis zum 31.12.2014 geschlossen werden.¹⁸⁵ Der Fonds *Heimerziehung Ost* wurde zum 1.7.2012 eingerichtet und endet spätestens zum 30.6.2017, sofern nicht zuvor die Mittel aufgebraucht sind.¹⁸⁶ Vereinbarungen über Leistungen aus diesem Fonds können noch bis zum 30.6.2016 getroffen werden.¹⁸⁷

¹⁸⁴ § 10 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung West*.

¹⁸⁵ Fonds Heimerziehung, *Wie lange stehen die Fonds Heimerziehung Betroffenen zur Verfügung?*, www.fonds-heimerziehung.de/angebote-fuer-betroffene/faq/wie-lange-steht-der-fonds-heimerziehung-betroffenen-zur-verfuegung.html#c219 (20.2.2014).

¹⁸⁶ § 10 Abs. 1 Satzung Fonds *Heimerziehung Ost*.

¹⁸⁷ Fonds Heimerziehung, *Wie lange stehen die Fonds Heimerziehung Betroffenen zur Verfügung?*, www.fonds-heimerziehung.de/angebote-fuer-betroffene/faq/wie-lange-steht-der-fonds-heimerziehung-betroffenen-zur-verfuegung.html#c219 (20.2.2014).

B. AUSTRALIEN

Der vorliegende Bericht untersucht zwei unterschiedliche Aufarbeitungsprozesse und zwar; (1) im Zusammenhang mit der Platzierung von Kindern in Heimen und Institutionen; und (2) im Zusammenhang mit den Zwangsoptionen in den Jahren 1950 bis 1970.

Zudem wird im Anschluss an die Frage 1 (1), eine separate Einführung in die Problematik der Kinder von Ureinwohnern Australiens gemacht, die von ihren Eltern getrennt und in Kinderheimen platziert wurden (Exkurs). Diese Problematik ging derjenigen der „*forgotten Australians*“ voraus, bis in den Jahren 1920 bis 1960 sowohl indigene als auch nicht-indigene Kinder gleichermaßen von Übergriffen in Institutionen betroffen waren. Es lohnt sich hier daher eine kleine Einführung in die vorangehende Problematik zu machen, bevor in der Folge Antworten gesucht werden, welche die Erlebnisse aller Kinder, die in institutioneller Pflege Übergriffe erleiden mussten, miteinschließen.

1. Beschreibung Misstand

1.1. Misstände bei Fremdplatzierungen

Zwischen den 1920er und den 1970er Jahren wurden in Australien wahrscheinlich mehr als 500'000 Kinder in Waisenhäusern, Heimen oder anderen Pflegeeinrichtungen untergebracht.¹⁸⁸ Die ab 1890 in fast allen Regionen erlassenen Kinderfürsorgegesetze erlaubten es, Kinder unter anderem auf Grund jeglicher Form von „unkontrollierbarem Verhalten“, „Vernachlässigung“ oder „Gefahr für das Kindeswohl in moralischer Hinsicht“¹⁸⁹ als *state ward* (Mündel des Staates) einzustufen und auf gerichtliche Anordnung von der Polizei fremdplatzieren zu lassen.¹⁹⁰ So wurden Waisenkinder, Kinder alleinstehender Mütter, Kinder von Familien, die wegen häuslicher Gewalt getrennt wurden, Kinder geschiedener oder getrennter Eltern, Kinder in Armut in verschiedenen Institutionen untergebracht (Waisenhäuser, Heime und Gewerbe- oder Ausbildungsstätten, die durch den Staat, religiöse Organisationen oder andere gemeinnützige oder Wohltätigkeitsorganisationen betrieben wurden).¹⁹¹ Dabei gewann die Institutionalisierung immer mehr an Bedeutung: Während im Jahr 1881 gut 3'000 Waisen-, vernachlässigte und delinquente Kinder von staatlichen Einrichtungen betreut wurden, waren es im Jahr 1911 bereits 17'731.¹⁹²

Auch wenn Kinder vor der Unterbringung grundsätzlich ein formelles Entmündigungsverfahren durchlaufen mussten, wurden sie teilweise auch ohne Verfahren institutionalisiert, soweit sie nach Ermessen des Gerichts als vernachlässigt oder unkontrollierbar eingestuft wurden.¹⁹³ Die Einstufung der Kinder als „unkontrollierbar“, „vernachlässigt“ oder „moralisch in Gefahr“ und die darauf folgende Entmündigung, beruhte zudem oft darauf, dass die Kinder in Verhältnissen aufwuchsen, die laut Gesetz die Wegnahme des Kindes und dessen Platzierung in einem Heim bedingten (sogenannte

¹⁸⁸ Forgotten Australians: A report on Australians who experienced institutional or out-of-home care as children, 30.08.2004, S. 6 und 29 (zit. *forgotten Australians*), verfügbar unter <http://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/Completed_inquiries/2004-07/inst_care/report/index> (besucht am 11.03.2014).

¹⁸⁹ Die folgende Einführung fasst die Entwicklung der Geschehnisse in Sachen Betreuung in Pflegeheimen von frühesten Zeiten bis zu den 1970er Jahren zusammen auf der Grundlage des Berichts „*forgotten Australians*“. Viele Informationen betreffen die Bundesstaaten New South Wales und Victoria, allerdings gibt es Anhaltspunkte, die verdeutlichen, dass diese Beispiele in anderen Staaten Australiens wohl gleichermaßen Geltung erhielten, zitiert *forgotten Australians*, S. 18.

¹⁹⁰ *forgotten Australians*, S. XV.

¹⁹¹ *forgotten Australians*, S. XV und S. 30 f.

¹⁹² *forgotten Australians*, S. 19 f.

¹⁹³ *forgotten Australians*, S. 65.

status offender).¹⁹⁴ Vor allem zwischen 1950 und 1960 wurden viele Kinder aus diesem Grund in Institutionen eingewiesen. Für den Status wie „Vernachlässigung“, „Unkontrollierbarkeit“ oder „moralischer Gefahr ausgesetzt“ waren nicht die Taten der Kinder ausschlaggebend, sondern deren Eltern, beziehungsweise auch der Gesellschaft, die damals nicht mal annähernd fähig war, die Familien in unterprivilegierten sozialen Verhältnissen und hoffnungsloser Armut genügend zu unterstützen.¹⁹⁵

Für viele Betroffene waren die **Erfahrungen im Heim**, ungeachtet des Grundes, wieso sie als Kind dahin gebracht wurden, oft schlimmer oder zumindest nicht besser als wenn sie bei ihrer Familie hätten bleiben können. Die Betroffenen berichten von emotionalem, physischem und sexuellem Missbrauch sowie von körperlicher Gewalt und sexuellen Übergriffen. Zudem ist von Vernachlässigung, Demütigung und Nahrungs-, Bildungs- und Pflegeentzug und allgemein von fehlender Liebe, Zuneigung und Pflege die Rede. Die Kinder wurden in den Heimen wegen unterschiedlichster und oft trivialster Gründe bestraft. Die Strafen reichten von Gurthieben bis Stockhieben und oft wurden Verstöße gegen die Regeln mit dem Entzug von gewissen Privilegien wie Fernsehen oder Besuch empfangen (oft auch Kollektivstrafen) und der Rationierung von Essen oder der vollständigen Isolation und Demütigung geahndet.¹⁹⁶

Verschiedene Faktoren haben die Entscheidungsträger dazu bewogen, die Kinder ab den späten 1950er Jahren bis je nach Region, den frühen 1960er Jahren anstatt in den Anstalten in kleineren Heimen zu platzieren. Gleichzeitig fingen Kinderschutzorganisationen an, neue Theorien über die Kindesentwicklung und die Bedeutung von Mutterliebe und Familienleben zu verbreiten. In den 1960er Jahren verschwand das System der Einrichtungen für Waisenkinder immer weiter bis zwischen 1970 und 1980 viele der grossen Kinderheime endgültig geschlossen wurden.¹⁹⁷

Exkurs: Trennung der Kinder von Ureinwohnern Australiens von ihren Eltern

Die Problematik der Misshandlungen und Vernachlässigungen hat sich zuerst bei Kindern von Aborigines gezeigt. Ab den 1940er Jahren war die Wegnahme der Kinder von Ureinwohnern und deren Fremdplatzierung gleichermassen wie für die nicht-indigenen Kinder, vom Gesetz „*general child welfare law*“, geregelt. Die oben erwähnten Gründe für die Institutionalisierung wurden von den Gerichten bei indigenen Kinder viel weiter ausgelegt als bei Kindern von Nicht-Ureinwohnern¹⁹⁸ und die Definitionen und Interpretationen dieser Begriffe war von einem nicht-indigenen Modell der Kindererziehung geprägt.¹⁹⁹ Der Unterschied zwischen indigenen und nicht-indigenen Kindern zeigte sich auch in der Behandlung der Kinder nach der Wegnahme. Die Einrichtungen und Missionen der Staatsregierung, in welcher die Kinder von Ureinwohner nach ihrer Trennung untergebracht wurden, erhielten nach 1941 mit der Erweiterung der Kinderfürsorge (*commonwealth child*) für die Kinder von Aborigines, eine kräftige finanzielle Unterstützung für die Kinder von Aborigines. Diese finanzielle Förderung wurde eher den Institutionen als den Eltern der Kinder ausgerichtet.²⁰⁰

Während der 1950er und der 1960er Jahre wurden immer mehr indigene Kinder von ihren Familien weggeholt, um die Idee der Assimilation zu implementieren. So wurden die Kinder auch

¹⁹⁴ Forgotten Australians, S. 30 und S. 66.

¹⁹⁵ Forgotten Australians, S. 85.

¹⁹⁶ Forgotten Australians, S. XV und S. 96.

¹⁹⁷ Forgotten Australians, S. 21 f.

¹⁹⁸ Bringing them home, S. 33.

¹⁹⁹ Bringing them home, S. 33.

²⁰⁰ Human Rights and Equal Opportunity Commission & M. Wilkie, Bringing them home, report of the national inquiry into the separation of Aboriginal and Torres Strait Islander children from their families, Sydney 1997, S. 33.

institutionalisiert, um eine weit entfernte Schule zu besuchen, eine medizinische Behandlung zu bekommen und um gleich nach der Geburt adoptiert zu werden.²⁰¹

Weil die Heime die Massen von Neuankömmlingen nicht mehr bewältigen konnten und das Modell der Fürsorge von solchen Institutionen abriet, wurden indigene Kinder bei non-indigenen Familien untergebracht, wo ihre Identität verleugnet oder verunglimpft wurde. Ein Neugeborenes, das bei weissen Eltern aufwächst, assimiliere sich offensichtlich schneller als jenes, das bei schwarzen Eltern lebt.²⁰²

In den frühen 1960er Jahren wurde klar, dass sich die indigenen Menschen trotz der obligatorischen Assimilationspolitik nicht assimilieren werden. Die Diskriminierung von Aborigines durch die nicht-indigene Bevölkerung und der Widerstand der Ureinwohner, die sich gegen die Aufgabe ihres Lebensstils und ihrer Traditionen auflehnten, standen der Idee der Assimilationspolitik entgegen.²⁰³

Nach dem erfolgreichen Verfassungsreferendum erhielt das „Commonwealth“ gleichzeitig die Legislativkraft über Angelegenheiten zu den Aborigines vom Staat.²⁰⁴ So wurde 1967 ein „federal office of Aboriginal affairs“ wurde gegründet und der Bund gewährte den Gliedstaaten Subventionen für „Aboriginal welfare“-Programme.²⁰⁵

1.2. Zwangsadoptionen

Seit Beginn der 1940er Jahre bis ins Jahr 2012 wurden unter den damaligen Gesetzen der verschiedenen australischen Territorien bis zu 250'000 Adoptionen durchgeführt, 40'000 alleine zwischen 1965 und 1972.²⁰⁶ Wie viele Adoptionen davon unter Zwang erfolgt sind, kann wegen mangels widerpruchsfreier Informationen über die Zeit vor 1969 und über die „Freiwilligkeit“ der Einwilligung der biologischen Eltern nicht abgeschätzt werden.²⁰⁷

In Australien fiel (und fällt auch heute noch) die Gesetzgebung in Sachen Adoption in den Kompetenzbereich der einzelnen **Gliedstaaten**, weshalb jedes Territorium und jeder Gliedstaat sein eigenes Adoptionsgesetz ausarbeitete. Das erste Adoptionsgesetz in Australien wurde 1896 in Western Australia verabschiedet. Ab 1920 bis 1935 folgten die anderen Gliedstaaten diesem Beispiel.²⁰⁸

Die meisten Adoptionen wurden zwischen 1950 und 1970 angeordnet und üblicherweise für das Neugeborene einer alleinerziehenden Mutter eingeleitet. Wenn eine junge, unverheiratete Frau schwanger wurde, wurde sie von den Eltern damals häufig in einer Institution untergebracht, um so Vorurteilen und Verschmähungen innerhalb der Gemeinde aus dem Weg zu gehen.²⁰⁹ Die meisten dieser Gruppenunterkünfte für junge schwangere Frauen wurden von religiösen Organisationen

²⁰¹ Bringing them home, S. 34.

²⁰² Bringing them home, S. 34.

²⁰³ Bringing them home, S. 34.

²⁰⁴ Bringing them home, S. 34 f.

²⁰⁵ Bringing them home, S. 35.

²⁰⁶ Commonwealth contribution to former forced adoption policies and practices, 29.02.2012, S. 8 (zit. *forced adoption*), verfügbar unter <http://www.nla.gov.au/openpublish/index.php/aja/article/viewFile/2342/2806> (17.04.2014).

²⁰⁷ Forced adoption, S. 10.

²⁰⁸ Forced adoption, S. 10 f.

²⁰⁹ Die Schwangerschaft bei jungen unverheirateten Frauen ist einer der Gründe, weshalb jungen Menschen in Heimen platziert wurden und geht einher mit der Problematik der Missbräuche und Vernachlässigungen zwischen 1920 und 1970, die im vorliegenden Bericht unter dem Titel „Missstände bei Fremdplatzierungen“ abgehandelt werden.

betrieben und ebendiese Organisationen waren später bei den Adoptionen beteiligt, oft in koordinierender und beratender Funktion. Dabei stützten sie sich auf das geltende Bundes- und Territorialsrecht, das vorgab, wie und unter welchen Bedingungen eine Adoptionsbewilligung erlangt werden konnte und welche Voraussetzungen die Adoptiveltern erfüllen mussten. Die Gemeinde erwartete, dass junge unverheiratete Mütter ihre Kinder zur Adoption freigeben würden, um denjenigen Paaren, die ein Kind adoptieren wollten, den Wunsch zu erfüllen. Alle Sozialarbeiter und Glaubensschwestern, die eine junge, unverheiratete Schwangere betreuten, empfahlen eine Adoptionsfreigabe. Dabei wurde in unterschiedlicher Weise Druck ausgeübt, die verschiedenen Optionen wurden nicht erklärt (d.h. nur die Adoption wurde diskutiert), Schwächesituationen wurden ausgenutzt, die Möglichkeit des Widerrufs eines Einverständnisses (vor der formellen Adoptionsanordnung) wurde nicht oder falsch erwähnt bzw. erklärt, und teilweise scheinen Adoptionen ganz ohne Einverständnis der Mutter vorgenommen worden zu sein, teilweise durch Fehlinformationen der Mutter über den Verbleib des Kindes bis hin zum gewaltsamen Festbinden der Mutter am Bett.²¹⁰ Zum Teil wurde auch gerichtlich entschieden, dass auf das Einverständnis der Mutter verzichtet werden konnte.²¹¹

Ein Neugeborenes wurde direkt nach der Geburt von seiner Mutter getrennt und zuweilen auf einem anderen Stock versorgt, bis die Adoptiveltern es abholten. Sozialarbeiter, Glaubensschwestern und manchmal Ärzte und Schwester holten sich das Einverständnis und arrangierten die Adoptionen routinemässig und selbstverständlich. Die leiblichen Mütter kehrten häufig in ihre Familien zurück und gingen weiter zur Schule oder Arbeit, wie es von ihnen verlangt wurde und ohne je die Schwangerschaft noch einmal zu erwähnen. Wenn ein mutmasslicher Vater sich für das Kind interessierte, wurde er abgewiesen oder der Zugang zum Spital wurde ihm verweigert. Die Väter haben somit für die Einwilligung in die Adoption fast nie eine Rolle gespielt.²¹²

Grundlage der Adoptionsmethoden in den Jahren 1950 und 1960 war die sogenannten „clean break Theorie“. Danach sollten die Mutter und ihr Kind nach dessen Adoption keinen Kontakt mehr haben. Nur ein „clean break“ könne eine Stigmatisierung der leiblichen Mutter sowie des Kindes, das ohne Vater aufwachsen müsste, verhindern.

Gemäss der Angaben des *Royal Women's Hospital Victoria* wurden zwischen 1950 und den frühen 1970er Jahren zwischen 15% und 30% aller Kinder unverheirateter Mütter durch das Spital zur Adoption freigegeben. Zusätzlich wurden die Adoptionen von anderen Organisationen arrangiert, was dazu führte, dass im Jahr 1968 schätzungsweise bei fast 60% der Kinder von alleinstehenden Müttern eine Adoption durchgeführt wurde. In New South Wales und Victoria wurden im Jahr 1972 um die 46% aller Neugeborenen unverheirateter Mütter zur Adoption freigegeben.²¹³ Wie oben erwähnt lässt sich der Umfang des dabei allenfalls ausgeübten Zwangs nicht feststellen. Ab den 1970er Jahren veränderte sich das australische Adoptionsrecht rasant und die Position der alleinerziehenden Mutter wurde massiv gestärkt.²¹⁴

²¹⁰ Forced adoption, S. 54 ff.

²¹¹ *Mace v Murray* (1955) 92 CLR 370, zit. gemäss *Forced adoption*, S. 125. In diesem sehr kontroversen Fall wurde eine Adoptionseinwilligung widerrufen und danach durch Gerichtsentscheid auf die Einwilligung verzichtet.

²¹² *Forced adoption*, S. 10 f.

²¹³ *Forced adoption*, S. 8 f.

²¹⁴ *Forced adoption*, S. 178.

2. Aufarbeitung im Allgemeinen

2.1. Anstoss

2.1.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

In den letzten Jahren²¹⁵ haben mehr und mehr Betroffene den Schritt aus der Anonymität heraus gewagt und begonnen ihre Geschichten zu erzählen, die bis in die Jahre 1930, 1940 und 1950 zurückreichen. Dieser Schritt wurde dadurch begünstigt, dass die **Medien** verschiedene Erzählungen von einzelnen Gruppen, wie z.B. Kinderimmigranten im **Dokumentarfilm** „*Leaving of Liverpool*“ aufgegriffen haben und das öffentliche Interesse geschürt haben.²¹⁶ Initiiert worden war der Aufarbeitungsprozess durch den Beschluss des *Attorney General*, der bei der australischen **Menschenrechtskommission** 1995 über die Trennung der Familien von Ureinwohnern veranlasste, was 1997 zur Publikation des Berichts „*Bringing them Home*“ führte.²¹⁷ Etwas später führte ein Komitee des **Senats von Australien** eine Untersuchung zur Kinderimmigration durch und publizierte 2001 den Bericht „*Lost Innocents: Righting the Record – Report on child migration*“²¹⁸. Die beiden Berichte handelten von den Problematiken der Fremdplatzierung von indigenen Kindern und der Kinderimmigranten, ohne aber auf die Problematik der Missstände bei Fremdplatzierungen im Allgemeinen einzugehen. Im März 2003 veranlasste der **Senat** auf Gesuch von Senator Andrew Murray, eine Untersuchung und gründete das „*community affairs references committee*“, um die Missstände im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen aufzuarbeiten.²¹⁹

2.1.2 Zwangsadoptionen

New South Wales und Tasmania führten zwischen 1998 und 2000 parlamentarische Untersuchungen über die Adoptionspraktiken zwischen 1950 und 1988 bzw. 1989. Daneben wurden auch einige universitäre Studien, eine im Auftrag des *Department of Families, Housing, Community Services and Indigenous Affairs*, durchgeführt.²²⁰

Im November 2010 entschied sich der **Senat von Australien** schliesslich eine parlamentarische Untersuchung (*commonwealth contribution to former forced adoption policies and practices*) bezüglich der Zwangsadoptionen in den Jahren zwischen 1940 und 1970 durchzuführen und übertrug dem „*community affairs references committee*“ die Kompetenz, um folgende Punkte zu untersuchen; (1) Anerkennung der kürzlich erfolgten Entschuldigung seitens des Parlaments von Western Australia an alle Mütter deren Kinder zwischen 1940 und 1980 der Adoption freigegeben wurden unter besonderer Erwähnung, dass die damaligen Richtlinien und Praktiken, die schliesslich in Zwangsadoptionen endeten, in Australien weitverbreitet waren. Zudem sollte das Untersuchungskomitee feststellen; (2) welche Rolle allenfalls das „*Commonwealth government*“ mit ihren Richtlinien und Praktiken bezüglich der Zwangsmassnahmen gespielt haben und die mögliche Aufgabe der Regierung hinsichtlich der Entwicklung einer nationalen Grundstruktur, um den Gliedstaaten und Territorien bei der Aufarbeitung der geschehenen Zwangsadoptionen zu unterstützen.²²¹

²¹⁵ Aus der Sicht des Untersuchungsberichts über die „*forgotten Australians*“, der im Jahr 2004 veröffentlicht wurde.

²¹⁶ *Forgotten Australians*, S. 127.

²¹⁷ *Bringing them Home*, Report of the National Inquiry into the Separation of Aboriginal and Torres Strait Islander Children from Their Families, verfügbar unter www.humanrights.gov.au (10.04.2014).

²¹⁸ *Lost Innocents: Righting the Record – Report on child migration*, 30.08.2001, verfügbar unter www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/completed_inquiries/1999-02/child_migrat/report/index.htm (10.04.2014).

²¹⁹ *Forgotten Australians*, S. 1 f.

²²⁰ *Forced adoption*, S. 13.

²²¹ *Forced adoption*, S. 1.

Der Untersuchungsbericht enthält auch **Vorschläge für die Grundlage einer finanziellen Entschädigung** der Opfer sowie für die Anerkennung der Verantwortung seitens des Landes Australien dargelegt und Präventionsmassnahmen.²²²

2.2. Beteiligte Parteien

2.2.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

Die vom Senat eingesetzte parlamentarische Kommission (*Community affairs reference committee*), die den Bericht „*forgotten Australians*“ ausarbeitete, bestand aus 38 Senatoren (6 davon ordentliche und die übrigen mitwirkende Mitglieder) und hörte unzähligen Zeugen, unter anderem auch Experten aus unterschiedlichsten Fachgebieten, die anlässlich der öffentlichen Anhörungen vor der Kommission vorgesprochen haben.²²³ Die Kommission hörte 171 direkt Betroffene (institutionalisierte Kinder und Vertreter der beteiligten Organisationen) an und erhielt 440 öffentliche und 174 vertrauliche Eingaben.²²⁴ Bis zum März 2005, als der zweite Untersuchungsbericht von der parlamentarischen Untersuchungskommission publiziert wurde, waren es gar 537 öffentliche und 210 vertrauliche Eingaben.²²⁵

2.2.2 Zwangsadoptionen

Auch zur Untersuchung der Missstände im Zusammenhang mit Adoptionen wurde das *Community affairs reference committee* beauftragt. Es bestand aus acht Senatoren und wurde unterstützt von unzähligen Zeugen. Der Bericht basiert hauptsächlich auf Interviews, die mit 418 Einzelpersonen und Organisationen, die von den Geschehnissen der Zwangsadoptionen in den Jahren 1940 bis 1970 betroffen waren, durchgeführt wurden. Zudem wurde eine erhebliche Menge an Archivmaterial im Untersuchungsbericht verarbeitet.²²⁶

2.3. Art

2.3.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

Das „*community affairs references committee*“ erhielt im März 2003 vom Senat den Auftrag für die Ausarbeitung des Untersuchungsberichts, um die Missstände im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen aufzuarbeiten. Im Rahmen des Berichts „*forgotten Australians*“ hatte das Komitee aufgrund der gemachten Erkenntnisse 39 Empfehlungen präsentiert. Empfohlen wurde dabei unter anderem die Schaffung einer Stiftung mit einem Rat, der allfällige Ansprüche beurteilt und über allfällige finanzielle Entschädigungen entscheidet.²²⁷

Im März 2005 veröffentlichte das gleiche Untersuchungskomitee einen zweiten Bericht „*Protecting vulnerable children: A national challenge*“²²⁸, der erneut 18 Empfehlungen beinhaltet, die sich vor

²²² Forced adoption, S. XI ff.

²²³ *Forgotten Australians*, S. 363 ff.

²²⁴ *Forgotten Australians*, S. 3.

²²⁵ *Protecting vulnerable children: A national challenge*, 17.03.2005, S. 3 (zit. *protecting vulnerable children*), verfügbar unter http://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/Completed_inquiries/2004-07/inst_care/index (besucht am 14.03.14).

²²⁶ Forced adoption, S. 1.

²²⁷ *Forgotten Australians*, S. XX.

²²⁸ Verfügbar unter www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/Complete_inquiries/2004-07/inst_care/report2/index

allem mit der Verbesserung des Kinderschutzes und einer nationalen Herangehensweise für die rechtliche Grundlage beschäftigten.²²⁹

Das „community affairs references committee“ hat im Juni 2009 im Bericht „Report on the progress with the implementation of the recommendations of the lost innocents and forgotten Australians reports“ die Empfehlungen abermals präzisiert und diejenigen Regierungen von einzelnen Gliedstaaten und die Kirchen, welche die Empfehlungen noch nicht umgesetzt hatten, aufgefordert dies nachzuholen.²³⁰

2.3.2 Zwangsadoptionen

Für die Aufarbeitung des geschehenen Unrechts wurde vom „senate“ das „community affairs references committee“ beauftragt, welche die historische Aufarbeitung erarbeiten und aufgrund der Erkenntnisse Empfehlungen abgeben sollte, damit gleiches Unrecht in Zukunft verhindert werden kann. Daneben war jeder Gliedstaat bzw. jedes Territorium selbständig verantwortlich für die Führung von Entschädigungsprozessen, denn das „Commonwealth“ war nicht bereit die Hauptverantwortung für die Zwangsadoptionen zu übernehmen und wollte deshalb kein spezifisches nationales Forum für den Entschädigungsprozess schaffen.²³¹

Das „community affairs references committee“ hat anhand von 20 Empfehlungen²³² erklärt, welche Unterfangen gemacht werden müssen, damit Zwangsadoptionen in Zukunft verhindert werden können. Im März 2013 nahm die Regierung Australiens öffentlich Stellung zu den an sie adressierte Empfehlungen. Obwohl die Regierung mit vielen der 20 Empfehlungen einverstanden war, wollte sie bei vielen Punkten die Verantwortung für die Umsetzung nicht übernehmen, da dies in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gliedstaaten und Territorien fallen würde.²³³

Im Juli 2013 entstand die „forced adoptions implementation working group“, mit der Aufgabe die Regierung bei der Umsetzung der Empfehlungen zu unterstützen und regelmässig über die Fortschritte zu berichten.²³⁴

²²⁹ Siehe „recommendations“, S. XIII ff.

²³⁰ Lost innocents and forgotten Australians revisited, report on the progress with the implementation of the recommendations of the lost innocents and forgotten Australians reports, S. IX ff. (zit. report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report), verfügbar unter <<http://www.forgottenastralians.org.au/PDF/senatereport2009.pdf>> (besucht am 10.04.2014).

²³¹ In Australien fiel (und fällt auch heute noch) die Gesetzgebung in Sachen Adoption in den Kompetenzbereich der einzelnen Bundesstaaten, weshalb jedes Territorium sein eigenes Adoptionsgesetz ausarbeitete und das Commonwealth nur eine indirekte Verantwortung anerkannte. Siehe dazu ausführlicher S. 17 zu den Zwangsadoptionen.

²³² Forced adoption, S. XI ff.

²³³ Australian government response to the senate community affairs references committee report: commonwealth contribution to former forced adoption policies and practices (zit. Australian government response to the senate community affairs references committee report), verfügbar unter <<http://www.ag.gov.au/About/ForcedAdoptionsApology/Documents/Australian%20Government%20response%20to%20the%20Senate%20Community%20Affairs%20References%20Committee%20Report.pdf>> (besucht am 11.04.2014).

²³⁴ Auftrag und Zweck der « forced adoptions implementations working group », Informationen dazu verfügbar unter <http://www.dss.gov.au/sites/default/files/documents/10_2013/working_group_statement_of_purpose.pdf> (besucht am 10.04.2014)

3. Nicht-finanzielle Massnahmen

3.1. Historische Aufarbeitung

3.1.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

3.1.1.1 Untersuchung

Da in Australien vorderhand jeder Gliedstaat und jedes Territorium verantwortlich für die gesetzliche Regelung des Schutzes von Kindern war,²³⁵ haben zuerst einzelne Gliedstaaten angefangen, die Missstände bei Fremdplatzierungen zu untersuchen²³⁶.

Nach zwei Berichten „*lost Innocents: righting the record*“ und „*bringing them home*“, die sich 2001 und 1997 mit der Problematik von Kinderimmigranten und der Wegnahme von Kindern indigener Familien und deren Unterbringung in Heimen beschäftigten, wurde von einer Kommission des australischen Senats ein Bericht erarbeitet, um die Fälle von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern in Pflegeeinrichtungen und Heimen national zu untersuchen (*forgotten Australians*). Diese Kommission untersuchte die Missstände im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen **landesweit**, vor allem für diejenigen Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung in Heimen, die in den vorangehenden Berichten nicht thematisiert worden war.²³⁷

Die Hauptaufgaben des „*community affairs references committee*“, welches den Auftrag für die Aufarbeitung der Missstände erhielt, bestanden darin auszuarbeiten (1) in welchen Einrichtungen, die in den Jahren zwischen 1920 und 1970 Kinder zur Pflege aufgenommen haben, und in welchem Ausmass mit den Erziehungsmethoden gegen das Recht verstossen wurde oder anderweitig unangemessen gehandelt wurde ; (2) die langfristigen sozialen und ökonomischen Konsequenzen von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung; (3) die Natur und die Ursache für die Hauptveränderungen in den Pflegepraktiken im Vergleich mit früheren Methoden; (4) ob das Bedürfnis besteht, dass die Taten seitens der Australischen Regierung formell anerkannt werden; (5) welche Wiedergutmachungsmassnahmen für illegale oder unangemessene Behandlung angezeigt sind; (6) ob gesetzlich festgelegte oder administrative Verjährungen oder Hindernisse bestehen, welche die Klage eines mutmasslichen Opfers verhindern und; (7) das Bedürfnis die öffentlichen, sozialen und gesetzlichen Politikansätze (*policies*) zu untersuchen, um eine effektive und antwortbringende Grundstruktur, bezüglich der Frage wie mit Kindesmissbräuchen umgegangen werden soll, sicherzustellen.²³⁸

Im März 2005 publizierte das „*community affairs references committee*“ einen zweiten Untersuchungsbericht „*protecting vulnerable children*“, der auf dem Bericht über die „*forgotten Australians*“ aufbaute und das Hauptaugenmerk auf die Ausgestaltung der Regelungen über die Institutionen legte, die Kinder zur Pflege aufnehmen.²³⁹

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Untersuchungen in den beiden Berichten „*forgotten Australians*“ und „*protecting vulnerable children*“, hat das „*community affairs references committee*“ zuerst 39

²³⁵ Protecting vulnerable children, S. 27 ff.

²³⁶ Wie z.B. im Fall von Queensland der Untersuchungsbericht „*abuse of children in Queensland institutions*“, der 1999 publiziert worden ist, nachdem die Regierung von Queensland 1998 die „*commission of inquiry*“ beauftragte, zu untersuchen, ob und wo in den Institutionen von Queensland, in denen Kinder betreut wurden, Missbrauch, Misshandlungen oder Vernachlässigungen stattgefunden haben, siehe dazu Übersicht über die einzelnen Untersuchungen im Bericht „*protecting vulnerable children: a national challenge*“, S. 14 ff.

²³⁷ *Forgotten Australians*, S. 1 f.

²³⁸ *Forgotten Australians*, S. 1 f.

²³⁹ Siehe Bericht « *protecting vulnerable children* » vor allem ab *chapter 6*, S. 167 ff.

Empfehlungen und darauf basierend noch einmal 18 weitere Empfehlungen ausgearbeitet, um gleiche Missstände in Zukunft verhindern zu können.²⁴⁰ Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Forderung einer nationalen Herangehensweise im Zusammenhang mit den Regelungen über den Schutz von Kindern, um die teilweise signifikanten Unterschieden bezüglich der Klassifizierung der Kinder als pflegebedürftig, Klassifizierung der Taten als Missbrauch und in den jeweiligen Gerichtsverfahren zwischen den einzelnen Gliedstaaten und Territorien zu harmonisieren.²⁴¹

Im „*report on the progress with the implementation of the recommendations of the lost innocents and forgotten australians reports*“ der im Juni 2009 vom „*community affairs references committee*“ veröffentlicht wurde, um aufzuzeigen, inwieweit die 39 Empfehlungen bereits umgesetzt worden sind, offenbarte, dass die Mehrheit der Antragsteller und Zeugen enttäuscht über die Umsetzung der Empfehlungen im Bericht über die „*forgotten Australians*“ waren. Sie bemängelten vor allem, dass die Regierung verpasst hat, die nationale Führung für die Umsetzung der Empfehlungen zu übernehmen. Das „*community affairs references committee*“ hatte diesbezüglich festgestellt, dass dieses Verhalten mit der damaligen gesetzlichen Lage zusammenhängt, in welcher die „*Commonwealth-states*“ die rechtliche Verantwortung für den Schutz der Kinder tragen.

3.1.1.2 Akteneinsicht

Das Komitee, das mit der Ausarbeitung des Untersuchungsberichts „*forgotten Australians*“ beauftragt wurde, hat die Empfehlung ausgesprochen, dass alle sowohl Regierungs- als auch Nicht-Regierungsbehörden, die Akten zu potenziellen Opfern besitzen, dringend Programme implementieren und unterstützen sollen, welche die **Suche und Identifikation von aufgehobenen Akten** erleichtern. Des Weiteren hat das Komitee gefordert, dass die Zerstörung von Akten, die im Zusammenhang mit den Übergriffen in Heimen stehen, sofort eingestellt wird und dass alle Behörden, wenn sie es noch nicht gemacht haben sollten, den mutmasslichen Opfern in ihrer Suche von Akten assistieren und Verzeichnisse erstellen, um die Suche zu erleichtern. Zudem wurde verlangt, dass jedes Territorium von Australien ein komplettes Register mit allen Akten zu den Fällen erstellt, um den Opfern die Suche ihrer Geschichte zu erleichtern.²⁴²

Verschiedene Organisationen, die Kinder zur Pflege aufgenommen hatten, haben den Zugang zu den Akten für die Opfer zunehmend vereinfacht. Trotzdem endet gemäss des Untersuchungsberichtes die Aktensuche in vielen Fällen erfolglos, weil die Betroffenen bei ihrer Suche entweder zu wenig Unterstützung erfahren, die Akten bereits vernichtet worden sind oder sich in der Sammlung verschiedener Institutionen befinden.²⁴³

3.1.1.3 Gedenkstätten

In einer weiteren Empfehlung hat das Komitee verlangt, dass das „*Commonwealth*“ und die Regierung zusammen mit Kirchen und Behörden finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um Gedenkstätten errichten zu können.²⁴⁴

In der Tat haben die Gliedstaaten und Territorien Schritte eingeleitet, um Gedenkstätten zu errichten, auch wenn dies teilweise sehr lange dauerte. Zudem wurde in Queensland ein **Erinnerungstag** für alle ehemaligen Heimbewohner von Queensland eingeführt (*annual remembrance day for care leavers*), um den damaligen Missständen zu gedenken. Das „*community affairs references*

²⁴⁰ Forgotten Australians, S. XIX ff.

²⁴¹ Protecting vulnerable children, S. 33.

²⁴² Forgotten Australians, S.XXII-XXIII.

²⁴³ Forgotten Australians, S. 256.

²⁴⁴ Forgotten Australians, S. XXVI.

committee“ hat sich dafür ausgesprochen, dass auch andere Gliedstaaten und Territorien dem Beispiel von Queensland folgen sollten.²⁴⁵

3.1.2 Zwangsadoptionen

3.1.2.1 Untersuchung

Wie in Abschnitt 2 ausgeführt, gab der Senat 2010 die Ausarbeitung eines Untersuchungsberichts in Auftrag, um die Fälle von Zwangsadoptionen in den Jahren 1940 bis 1970 zu erörtern (*former forced adoption policies and practices*). Diesem Bericht gingen die Ermittlungen von New South Wales und Tasmania voraus, wo 1998 und 1999 die parlamentarische Untersuchungsbehörde des jeweiligen Gliedstaates die damals geltenden Adoptionsmethoden und die Geschehnisse zu untersuchten.²⁴⁶ Beide Untersuchungskomitees stellten fest, dass die früheren Adoptionspraktiken viel Leid verursacht hatten, vor allem gegenüber den Eltern, die unter Druck gesetzt wurden, ihre Kinder zur Adoption freizugeben. Die Untersuchungsberichte empfahlen eine verstärkte Unterstützung der Personen, die ihr Kind zur Adoption freigegeben hatten, beispielsweise durch die Gewährung von Akteneinsicht.²⁴⁷

Das „*community affairs references committee*“, das mit der Ausarbeitung des Untersuchungsberichts über die „*former forced adoption policies and practices*“ beauftragt wurde, hatte die Hauptaufgabe (1) die allfällige Rolle des „*Commonwealth government*“, insbesondere dessen Methoden und Praktiken in Bezug auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit den Zwangsadoptionen zu untersuchen; und (2) die mögliche Rolle des „*Commonwealth*“ bei der Ausarbeitung eines nationalen Rahmes (*national framework*) zur Unterstützung der Bundesstaaten und Territorien bei der Aufarbeitung der Geschehnisse im Zusammenhang mit den Zwangsadoptionen zu evaluieren.²⁴⁸

Um genügend Material zu erlangen, machte das Untersuchungskomitee die Erhebung im Internet und in der nationalen Zeitung publik und kontaktierte eine Anzahl von Regierungen, Organisationen und Privatpersonen. Zudem veranstaltete das Komitee **zehn öffentliche Verhandlungen** (*Public hearings*) in verschiedenen Städten, um die Menschen auf die Untersuchung aufmerksam zu machen.²⁴⁹

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Untersuchung hat das „*community affairs references committee*“ 20 Empfehlungen ausgearbeitet, um einerseits das geschehene Unrecht gegenüber den Opfern zu lindern und andererseits im Sinne einer Prävention, um gleiche Taten in der Zukunft zu verhindern.²⁵⁰

3.1.2.2 Akteneinsicht

Das „*community affairs references committee*“ hat die Empfehlung ausgesprochen, dass die verantwortlichen Nicht-Regierungsbehörden, die damals Adoptionen durchgeführt hatten (Spitäler und Mutterschaftshäuser), Projekte lancieren müssen, welche erlauben, alle vorhandenen Akten genau zu bestimmen, den Bundesstaaten und Territorien nötige Informationen zu beschaffen und allen Betroffenen freien Zugang zu ihren Akten zu gewähren.²⁵¹

²⁴⁵ Report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 226.

²⁴⁶ Forced adoption, S. 12 f.

²⁴⁷ Forced adoption, S. 13.

²⁴⁸ Forced adoption, S. 1.

²⁴⁹ Forced adoption, S. 1.

²⁵⁰ Siehe 20 „*recommendations*“ im Bericht „*Forced adoption*“, S. XI ff.

²⁵¹ Forced adoption, recommendation 18.

Die Aufbewahrung von Akten, der Zugang zu Informationen und die Beschaffung von Kontakten sind Massnahmen, wie sie in ganz Australien in den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten und Territorien bereits vorgesehen sind, wenngleich deren Umfang und exakter Inhalt stark variieren. Viele der Institutionen und Organisationen, die in der Vergangenheit in Adoptionen verwickelt waren, haben die Verhandlungsprotokolle konserviert und unterstützen die Parteien auf der Suche ihrer Akten und Informationen über ihre Adoptionserlebnisse.²⁵²

Trotz der Kompetenz bei den einzelnen Bundesstaaten und Territorien errichtete die australische Regierung ein Netzwerk an Unterstützungseinstellungen („*Find and connect network of support services*“), um den Opfern von Zwangsadoptionen die Suche von Akten zu helfen und sie zu unterstützen.²⁵³ Bei den Akten war einerseits der Inhalt der Geburtenregister bzw. das Bestehen zweier Geburtsurkunden (vor und nach der Adoption) sowie die fehlende Nennung eines Vaters diskutiert worden, andererseits unterscheiden sich die Informationssysteme zu den Adoptionsabläufen wesentlich – teilweise kann ein Teil der Adoption die Kontaktaufnahme durch den anderen Teil ablehnen.²⁵⁴

3.1.2.3 Gedenkstätte

In einer Empfehlung erwähnt das „*community affairs references committee*“ bei der Forderung nach Unterstützung der Selbsthilfegruppen, dass diese auch Gedenkveranstaltungen ermöglichen könnten.²⁵⁵

3.2. Entschuldigung

3.2.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

Das „*community affairs references committee*“ hatte in seinem Bericht über die „*forgotten Australians*“ eine Entschuldigung gegenüber den Opfern von Missbrauch in Institutionen Australiens von allen Regierungen, Kirchen und Einrichtungen gefordert, die in die Missstände verwickelt waren, wenn eine solche noch nicht erfolgt war.

Bereits im August 1999 hatte sich die **Regierung von Queensland** in Reaktion auf die entsprechenden Empfehlungen im queensländischen Untersuchungsbericht formell für die Missbräuche in Queensland's Institutionen entschuldigt.²⁵⁶ Nach der Veröffentlichung des Untersuchungsberichts des „*community affairs references committee*“ im August 2004 haben sich die **Regierungen aller Bundesstaaten** und Territorien, ausser Northern Territory, offiziell bei den Personen, die als Kind Opfer von Missbrauch in staatlichen Institutionen geworden sind, entschuldigt und das Unrecht im Zusammenhang mit den Fremdplatzierungen von Kindern anerkannt.²⁵⁷

Eine **nationale Entschuldigung** durch die Regierung Australiens (d.h. den Premierminister) erfolgte am 16. November 2009 im Parlament unter Beisein von 900 Personen.²⁵⁸ Diese Entschuldigung hatte

²⁵² Forced adoption, S. 242 und S. 247.

²⁵³ Australian government response to the senate community affairs references committee report, Antwort zu recommendation 17, S. 10 f.

²⁵⁴ Forced adoption, S. 253 ff.

²⁵⁵ Forced adoption, (recommendation 9), S. 231.

²⁵⁶ Siehe dazu weiter vorne in Abschnitt 3 und Fussnote 44; *forgotten Australians*, S. 182.

²⁵⁷ Report on the progress with the implementation of the recommendations of the *forgotten Australians* report, S. 21 ff.

²⁵⁸ Informationen dazu, inkl. Den Text der Entschuldigung, sind verfügbar auf der Website des Department of Social Services, <http://www.dss.gov.au/our-responsibilities/families-and-children/programs-services/apology-to-the-forgotten-australians-and-former-child-migrants> (14.04.2014).

lange auf sich warten lassen, da sich das „Commonwealth“ für die Taten nicht verantwortlich fühle, sondern die Entschuldigung gegenüber den Opfer von Missbrauch in die Zuständigkeit der Regierungen der Bundesstaaten und Territorien falle und eine Entschuldigung daher dezentralisiert durch die einzelnen Regierungen, die betroffenen Kirchen und Anstalten erfolgen müsse.²⁵⁹

3.2.2 Zwangsadoptionen

In **Western Australia** hat sich die Regierung 2010 anfänglich als einzige, bei allen Frauen, deren Kindern und Familien für die damaligen Zwangsadoptionen offiziell entschuldigt.²⁶⁰ Nachdem sich das „Commonwealth“ mit der Begründung, dass es nicht direkt verantwortlich war für die Institutionen und Krankenhäuser, in welchen die Adoptionen damals durchgeführt wurden, zunächst nicht entschuldigt hatte,²⁶¹ erfolgte im März 2013 eine Entschuldigung von Premierministerin Julia Gillard im Namen der **Regierung Australiens** im Rahmen der Stellungnahme zu den vom „community affairs references committee“ gemachten Empfehlungen.²⁶²

Verschiedene **Institutionen und Spitäler** haben sich für die Geschehnisse allgemein oder bei einzelnen Opfern formell entschuldigt.²⁶³

3.3. Unterstützung und Beratung der Betroffenen

3.3.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

Gemäss der Empfehlung des Untersuchungskomitees sollten die Regierungen der jeweiligen Bundesstaaten, Kirchen und Behörden verpflichtet werden, dem Opfer **unentgeltliche professionelle Beratung** zu ermöglichen, falls dies nicht bereits angeboten wird.²⁶⁴ Dabei sollten die von der Regierung finanziell unterstützten Einrichtungen zur Behandlung der Opfer in den jeweiligen Regionen für alle ehemaligen Heimbewohner zugänglich sein, egal wo das Opfer damals untergebracht war und eine finanzielle Unterstützung soll durch das „Community and Disability Services Ministerial Council“, eine Behörde des Bundesstaates, eingeholt werden können.²⁶⁵

In der Tat wurden den Opfern verschiedene Arten von Betreuung sowohl von staatlicher als auch nicht-staatlicher Seite angeboten, wobei diese je nach Bundesstaat und Anbieter stark variierten. Während in Queensland die Regierung beispielsweise finanziell an die Erstellung von vier Einrichtungen beigetragen hatte, die insbesondere **Unterstützung für ehemalige Heimbewohner im psychologischen, sozialen und medizinischen Bereich** anbieten, wurde die Forderung für Unterstützung der Opfer von anderen Bundesstaaten nicht umgesetzt.²⁶⁶

Diverse Agenturen und Behörden unterstützen und fördern die ehemaligen Heimbewohner in der Aufarbeitung ihrer Geschichte und werden dabei, wie im Fall von Victoria, „Departement of Human Services“ finanziell unterstützt. In New South Wales unterstützt das „Departement of Community Services“ zudem eine **Helpline**, wo sich mutmassliche Opfer telefonisch oder auch privat von

²⁵⁹ Report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 20.

²⁶⁰ Forced adoption, S. 14.

²⁶¹ Forced adoption, S. 206 f.

²⁶² Forced adoption implementation working group, Australian journal of adoption vol, 7 No. 3, S. 1.

²⁶³ Forced adoption, S. 192 ff.

²⁶⁴ Forgotten Australians, S. XXIV.

²⁶⁵ Forgotten Australians, S. XXIV.

²⁶⁶ Z.B. wurde die Empfehlung genügend Unterstützung zu bieten in den Bundesstaaten New South Wales und Tasmania nur spärlich umgesetzt, siehe dazu report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 76 ff.

Fachpersonen beraten lassen können.²⁶⁷ Nicht-staatliche Organisationen und viele Kirchen stellen ebenfalls verschiedenste Formen von Beratungen und Dienstleistungen für die Opfer zur Verfügung.²⁶⁸

Zudem haben sich in ganz Australien mehrere **nationale Netzwerke** gebildet, über welche sich ehemalige Heimbewohner, die Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung geworden sind, gegenseitig unterstützen und von verschiedenen Beratungsmöglichkeiten profitieren können (z.B. „Care leavers of Australia Network“).²⁶⁹

In Queensland wurden als Reaktion auf die Untersuchung „Forde inquiry“ (*commission of inquiry into abuse of children in Queensland institutions*) einige Massnahmen eingeführt, um ehemalige Heimbewohner von Queensland's Institutionen zu unterstützen. Eine dieser Massnahmen war die Einrichtung der „Forde foundation“ im Jahr 1999. Es handelt sich dabei um eine Stiftung für gemeinnützige Zwecke, die Opfern von Missbrauch und Vernachlässigungen in Institutionen in Sachen Schulbildung, Gesundheit und Familienzusammenführungen sowie bei der Suche von Akten und bei der Erlangung einer formalen Entschuldigung seitens der verantwortlichen Kirchen unterstützt.²⁷⁰

Trotz der diversen Massnahmen bemängelte das „community affairs references committee“ in seinem Untersuchungsbericht über die „forgotten Australians“ allerdings, dass **zu wenig Unterstützung angeboten** werde, respektive die angebotene Hilfe zu stark variere. Zudem sei die Unterstützung oft begrenzt, d.h. nur für ehemalige Bewohner von gewissen Institutionen eines Bundesstaates. Das „care leavers Australia network“²⁷¹, das die Opfer von Missbrauch in Einrichtungen landesweit unterstützt und deren Interessen vertritt, war gar der Ansicht, dass die Umsetzung der Empfehlung an die Regierungen, ausreichende Unterstützung für die Opfer anzubieten, fehlgeschlagen war und der Zugang für die Opfer nach wie vor limitiert sei.²⁷²

3.3.2 Zwangsadoptionen

Gemäss den Empfehlungen des Untersuchungskomitees sollten den Opfern von Zwangsadoptionen verschiedene psychologische und psychiatrische Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden, damit jeder Betroffene eine adäquate Unterstützung für die Aufarbeitung der Geschehnisse im Zusammenhang mit den Zwangsadoptionen erhalten kann. Zudem empfahl das Komitee, dass unter anderem die in die Geschehnisse rund um die Zwangsadoptionen verwickelten Institutionen und Organisationen, einen **Fond** errichten, um die Opfer finanziell unterstützen zu können.²⁷³

Gemäss verschiedenen Opfern boten immer mehr Organisationen **kostengünstige psychologische Beratungen** an und teilweise konnten die Betroffenen am von der Regierung des jeweiligen Bundesstaates oder Territoriums unterstützten Gesundheitsprogramm teilnehmen. Der Zugang zu kostengünstigen Beratungen und die Teilnahme am öffentlichen Gesundheitsprogramm erwiesen sich zuweilen aber als schwierig.²⁷⁴

²⁶⁷ Forgotten Australians, S. 287 ff.

²⁶⁸ Forgotten Australians, S. 290 f.

²⁶⁹ Forgotten Australians, S. 297.

²⁷⁰ Forgotten Australians, S. 222 f.

²⁷¹ Mehr zu « Care leavers Australia network » siehe <<http://www.clan.org.au/page.php?pageID=32>> (besucht am 11.04.2014).

²⁷² Report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 75.

²⁷³ Forced adoption, S. 230.

²⁷⁴ Forced adoption, S. 222 f.

Das Komitee forderte deshalb vom „*Commonwealth*“, den Bundesstaaten und Territorien, dass sie dringend ein Verfahren festlegen sollen, um den Opfern von Zwangsadoptionen individuelle professionelle Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können. Die Finanzierung dieser Angebote soll von den Bundesstaaten und Territorien, Regierungen, Institutionen und Organisationen übernommen werden, die damals in die Massnahmen der Zwangsadoptionen involviert waren.²⁷⁵

2013 hat die australische Regierung diese Empfehlung in der Stellungnahme anerkannt und sich dafür ausgesprochen, dass der **Zugang zu professioneller Beratung für Opfer von Zwangsadoptionen verstärkt** werden muss. Die australische Regierung stellte dafür eine finanzielle Beteiligung von \$ 5 Mio. für vier Jahre in Aussicht. Weitere \$ 5 Mio. stellte sie für ebenfalls vier Jahre in Aussicht für die Erstellung von Richtlinien und Schulungsmaterial für die Angestellten von Einrichtungen, die den Opfern ihre professionelle Beratung anbieten. Zudem plant die australische Regierung einen Untersuchungsbericht, mit welchem aufgezeigt werden soll, in welchem Bundesstaat oder Territorium, welche Unterstützung angeboten wird.²⁷⁶

Die australische Regierung hat anerkannt hat, dass Selbsthilfegruppen für die Opfer wichtig sind und dass sie eine Studie ausarbeiten wird, in welchen Bundesstaaten bzw. welchen Territorien, den Opfern von Zwangsadoptionen welche Hilfe und Unterstützung konkret anbieten.²⁷⁷

3.4. Strafrechtliche Aufarbeitung

Das australische **Strafrecht** kennt **keine Verjährungsfristen**, weshalb alle Taten, die unter das Strafrecht fallen, zur Anzeige gebracht werden können, selbst wenn sie in der Zeit zwischen 1920 und 1970 begangen wurden. Den Geschädigten, die als Pflegekind in einer Institution Opfer von Missbrauch geworden sind, wird oft empfohlen, den Weg des Strafrechts zu beschreiten und nicht über das Zivilverfahrensrecht zu gehen, das strenge Verjährungsfristen kennt. Die Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern fallen unter das Strafgesetzbuch und sind damit nach wie vor zu untersuchen.²⁷⁸ Trotzdem sind solche Strafprozesse rar, denn oft ist es schwierig nach so vielen Jahren noch genügend stichhaltige Beweise vorzubringen.²⁷⁹

Unseres Wissens wurden keine strafrechtlichen Untersuchungen über Zwangsadoptionen eingeleitet. Die damaligen Adoptionen wurden grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem damals geltenden Recht durchgeführt und die Abgrenzung zu den widerrechtlichen Zwangsadoptionen ist schwierig, weil nicht ausgemacht werden kann, ob und wie weit die Eltern freiwillig in die Adoption eingewilligt hatten.²⁸⁰

3.5. Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Misstände in Zukunft

3.5.1 Misstände bei Fremdplatzierungen

Die Regierung erkennt die Notwendigkeit, dass die Regierungsverhandlungen sowie die Öffentlichkeits-, Sozial- und die Gesetzespolitik überdacht werden muss, um anhand der Reformen künftige Misstände in Institutionen, die Kinder zur Pflege aufnehmen, vermeiden zu können. Dazu

²⁷⁵ Forced adoption, S. 231.

²⁷⁶ Australian government response to the senate community affairs references committee report, Antwort zu recommendation 8, S. 6 f.

²⁷⁷ Australian government response to the senate community affairs references committee report, Antwort zu recommendation 9, S. 7 f.

²⁷⁸ Forgotten Australians, S. 204.

²⁷⁹ Protecting vulnerable children, S. 9.

²⁸⁰ Siehe dazu ausführlich Frage 1 zu den Zwangsadoptionen.

schlägt Senator Steve Hutchins im Nachwort zum Untersuchungsbericht vor, dass die Präventionsmassnahmen am besten mittels Protokoll, entwickelt durch das „*Council of Australian Governments*“, überprüft werden.²⁸¹

Jeder Bundesstaat hat die Empfehlungen des Komitees anders umgesetzt, wenn nicht schon bereits vorher Massnahmen für eine Präventionsarbeit unternommen wurden. South Australia veröffentlichte z.B. 2003 den Bericht „*our best investment: A state plan to protect and advance the interests of children*“, der sich mit dem Thema der Prävention von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung befasst und allen betroffenen Institutionen Tipps gibt und Praktiken für die Pflege von Kindern vorschlägt.²⁸² Des Weiteren wurde im November 2004 mittels Verordnung eine **Untersuchungskommission** ins Amt gerufen, die sich mit der Problematik von Kindern unter staatlicher Obhut beschäftigen soll. Geleitet wird die Untersuchungskommission von einem Richter, der die Aufgabe jedem Verdacht von sexuellem Missbrauch an Kindern in staatlicher Obhut, nachzuforschen.²⁸³

Die bundesstaatliche Kommission für Verbrechen und Fehlritte (***State's crime and misconduct commission***) ist derweil zuständig jedem Verdacht von Kindesmissbrauch in Heimen nachzuforschen und Präventionsmassnahmen umzusetzen.²⁸⁴

3.5.2 Zwangsadoptionen

Seit den 1970er Jahren hat sich die Adoptionspolitik in Australien verändert. Anstatt alleinerziehenden Müttern zu raten, sie sollen ihr Kind zur Adoption freigeben, wurde stattdessen das Kindeswohl für die Fällung eines Entscheides ins Zentrum gestellt und vermehrt Unterstützung angeboten, damit die jungen Mütter ihre Babies behalten können. Das Mitspracherecht in der Diskussion zur Adoptionspolitik wurde verschärft und die Anerkennung der Rechte alleinerziehender Mütter stark verbessert. Letztlich wurde die Adoptionsdiskussion auf die nationale Ebene gehoben, ohne aber den einzelnen Bundesstaaten und Territorien die Kompetenz zu entziehen.²⁸⁵ Zudem unterzeichnete das „*Commonwealth*“ 1993 das „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ und übernahm die Hauptverantwortung für das australische Adoptionsprogramm für internationale Adoptionen.²⁸⁶ 1990 ratifizierte Australien die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ und verstärkte damit die Position der leiblichen Eltern zunehmend.²⁸⁷

Das Komitee empfiehlt zur Vermeidung gleicher Fehler wie in der Vergangenheit den Ausbau und das Überdenken der Strategien und Verfahren in Sachen Adoption. Das Komitee sieht nicht vor, dass ein neu eingeführtes Klageverfahren das Gerichtsverfahren ersetzen soll, es soll allerdings den Antragssteller auf Entschädigung bei seiner Datenbeschaffung unterstützen und sich die Informationen einholen, welche Massnahmen die angerufene Institution unternimmt, um ein Opfer zu unterstützen und zu entschädigen.²⁸⁸

Die Umsetzung der Empfehlungen wird von der „*forced adoptions implementation working group*“, begleitet. So kündigte die Regierung Australiens im März 2013 an (1) den Zugang zu professioneller Unterstützung der Opfer, zu Selbsthilfegruppen und Akten zu verbessern; (2) Richtlinien zu

²⁸¹ Forgiven Australians, S. 2 und 339.

²⁸² Protecting vulnerable children, S. 15.

²⁸³ Protecting vulnerable children, S. 16.

²⁸⁴ Protecting vulnerable children, S. 16 f.

²⁸⁵ Forced adoption, S. 152 und 186 f.

²⁸⁶ Forced adoption, S. 178.

²⁸⁷ Forced adoption, S. 178 und 182 ff.

²⁸⁸ Forced adoption, S. 243.

entwickeln, um die Psychiater bzw. alle Berufsgruppen, die im Gespräch mit den Opfern von Zwangsadoptionen sind, in ihrer Diagnose, Behandlungsweise und Pflege zu leiten; (3) die Geburts-, Todes- und Heiratsurkunden im „Commonwealth“, den Staaten und Territorien zu harmonisieren; und (4) eine Webseite und Ausstellung von der „national archives of Australia“ entwickeln zu lassen, um der Bevölkerung eine Möglichkeit zu geben, die Geschehnisse in der Vergangenheit bezüglich der damaligen Adoptionspraktiken zu erfahren und zu verstehen. Für die Umsetzung dieser Punkte investierte die Regierung Australiens insgesamt \$11.5 Millionen.²⁸⁹

4. Finanzielle Massnahmen

4.1. Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs

4.1.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

Es bestehen im Grundsatz verschiedene Möglichkeiten für Personen, die als Kind in Pflege Opfer von Missbrauch oder Vernachlässigung geworden sind, eine finanzielle Entschädigung zu verlangen. Das Opfer kann aber nicht durch mehrere Entschädigungsprogramme Entschädigungen erhalten und muss im Falle von einer nachträglichen Entschädigungszahlung über ein anderes Programm in der gleichen Angelegenheit, die zugesprochene Entschädigungssumme an das Gericht für „*victims compensation*“ zurückerstatten.²⁹⁰

4.1.1.1 Zivilprozess

Eine erste Option ist die finanzielle Entschädigung auf dem Weg des **Zivilrechts**. Bei einem Zivilprozess können die Opfer eine höhere finanzielle Entschädigung erwarten als z.B. bei den speziell entwickelten Entschädigungsprogrammen. Allerdings wird der Zivilprozess mit der direkten Gegenüberstellung von Opfer und Täter und aufwändigen Beweiserhebungen von vielen als angsteinflößend empfunden und das Opfer muss den Schaden und den erlittenen Missbrauch oder die Vernachlässigung sowie ein Fehlverhalten nachweisen. Zudem sind die Verfahrenskosten im Fall der Abweisung des Gesuchs für das Opfer erheblich,²⁹¹ und die Chance einer Klageabweisung ist relativ gross, wie verschiedene Urteile zeigen, insbesondere angesichts der Verjährung.²⁹² Allerdings wurden im Anschluss an Zivilklage verschiedene Vergleiche, insbesondere mit kirchlichen Institutionen, geschlossen.²⁹³

Schliesslich wird die Möglichkeit auf dem Zivilprozessweg eine finanzielle Entschädigung zu erhalten oft durch die Tatsache verhindert, dass die Taten bereits **verjährt** sind. Allerdings kann jede „*jurisdiction*“ in Australien für eine begrenzte Anzahl von Taten, die bereits verjährt sind, trotzdem eine Zivilklage zuzulassen. Die verlangten Kriterien, damit eine **solche** verjäherte Tat noch zur Anklage gebracht und damit eine finanzielle Entschädigung erreicht werden kann, sind extrem restriktiv

²⁸⁹ Forced adoption implementation working group, Australian journal of adoption vol, 7 No. 3, S. 1, verfügbar unter <<http://www.nla.gov.au/openpublish/index.php/aja/article/viewArticle/3193/3763>> (besucht am 11.04.2014).

²⁹⁰ Forgotten Australians, S. 239; gesetzliche Grundlage dazu siehe beispielsweise für New South Wales unter <http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/repealed_act/vsara1996372/> (besucht am 10.04.2014).

²⁹¹ Forgotten Australians, S. 199 ff.

²⁹² Klageabweisung z.B. im Fall Collard v. The State of Western Australia [2013] WASC 455 vom 02.04.2013; Cubillo v. Commonwealth [2000] FCA 1084 (Federal Court of Australia) vom 11.08.2000 und Cubillo & Gunner v. Commonwealth [2001] FCA 1213; gutgeheissen wurde hingegen die Klage im Fall Trevorrow v. State of South Australia [2007] SASC vom 01.08.2007 (Schadenersatz von 525'000 Australischen \$) und die Abweisung des dagegen gerichteten Rekurses in State of South Australia v. Lampard-Trevorrow [2010] SASC 56 vom 22.03.2010.

²⁹³ Forgotten Australians, S. 200.

gehalten und kosten zwischen \$ 10'000 und \$ 15'000. Die Kosten könnten im Fall, dass der Antragsteller vom Gericht keine Entschädigung zugesprochen erhält, noch weiter steigen²⁹⁴

Alle australischen Bundesstaaten kennen Verjährungsfristen, während derer eine Klage seit Erreichen des Klagegrundes eingereicht werden muss. Diese Frist kann je nach Bundesstaat variieren (oft drei Jahre und in Western Australia z.B. sechs Jahre ab Entstehung des Anklagegrundes). Bis zu seiner Volljährigkeit ist ein Kind unmündig, weshalb in Australien die Verjährungsfrist noch nicht greift. Erst mit Erreichen der Mündigkeit beginnt die Verjährungsfrist zu laufen, weshalb das mutmasslichen Opfer bis drei Jahre (oder sechs Jahre in Western Australia) nach seinem 18. Geburtstag Antrag auf eine Entschädigung gestellt haben muss.²⁹⁵

4.1.1.2. Spezifische Entschädigungsmechanismen

Eine zweite Möglichkeit der Entschädigung besteht verschiedentlich aufgrund spezieller **Entschädigungsmechanismen**, welche in verschiedenen Gliedstaaten **von der Regierung**²⁹⁶, **von Kirchen oder Institutionen**²⁹⁷ eingeführt worden sind.²⁹⁸ So haben die Regierungen von *Queensland*, *Tasmania* und *Western Australia* je eigene Entschädigungsprogramme eingeführt.²⁹⁹ In Tasmanien wurde dies im August 2003 angekündigt, als Reaktion auf die Untersuchung der Kindesmissbräuche in Institutionen, die vom „state ombudsman“ durchgeführt worden war. Im Fall von Tasmanien mussten die Anträge der mutmasslichen Opfer zuerst beim Ombudsmann eingereicht werden, worauf ein „review team“ die Klage untersucht, das heisst, die Unterlagen prüft und Interviews durchführt. Je nach Absicht und Wunsch des Opfers kann ihm eine Entschuldigung des „department of health and human services“, eine offizielle Feststellung, dass der Missbrauch erfolgte, Hilfe bei der Suche von Familienmitgliedern, Zugriff auf Akten, professionelle Beratung, die Bezahlung der Kosten für medizinische Betreuung oder eine Entschädigung vom „department of health and human services“ gewährt werden.³⁰⁰

Andere Bundesstaaten haben sich gegen ein staatliches Entschädigungsprogramm ausgesprochen, so zum Beispiel New South Wales.³⁰¹ Auch in Queensland wurde die Bezahlung von Entschädigungssummen (trotz Errichtung einer Stiftung, s. dazu oben) von der Regierung jedoch abgelehnt, indem argumentiert wurde, dass die Klagen auf finanzielle Wiedergutmachung auf dem normalen Zivilprozessweg eingereicht werden können.³⁰²

Verschiedene Kirchen und Behörden haben Entschädigungsprogramme eingeführt für die Opfer von Missbrauch in Pflegeeinrichtungen. Diese Wiedergutmachungen bringen normalerweise eine Entschuldigung, das Angebot für professionelle Beratung und in manchen Fällen eine finanzielle Entschädigung mit sich.³⁰³

²⁹⁴ Für Queensland, ist der Antrag auf Verlängerung der Verjährungsfrist beispielsweise im „supreme court of queensland practice direction 3 of 2013“ geregelt, verfügbar unter <http://www.courts.qld.gov.au/__data/assets/pdf_file/0003/177456/sc-pd3of2013.pdf> (besucht am 10.04.2014).

²⁹⁵ *Forgotten Australians*, S. 201 f.; *Protecting vulnerable children*, S. 9.

²⁹⁶ *Forgotten Australians*, S. 222 ff.

²⁹⁷ *Forgotten Australians*, S. 228 ff.

²⁹⁸ *Forgotten Australians*, S. 222.

²⁹⁹ Report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 35 f.

³⁰⁰ *Forgotten Australians*, S. 222.

³⁰¹ Report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 36.

³⁰² *Forgotten Australians*, S. 222 f.

³⁰³ *Forgotten Australians*, S. 224.

Nach der Untersuchungskommission (*community affairs references committee*) sollten Entschädigungszahlungen idealerweise nicht nur vom „Commonwealth“ und der Regierung finanziert werden, sondern idealerweise von allen verantwortlichen Parteien (Heime, Institutionen, Kirchen, noch lebende Täter), damit das Opfer eine, wenn auch viel tiefere als auf dem Zivilrechtsweg, Entschädigung erhalten können. Damit diese Entschädigungsmassnahmen so rasch als möglich greifen, verlangte das Komitee nach einem koordinierenden Rat.³⁰⁴ Ob dieser Rat tatsächlich geschaffen worden ist, ist uns nicht bekannt. Die Empfehlung des „community affairs references committee“ bezüglich der Einrichtung eines nationalen Entschädigungsfonds für die Opfer von Missbrauch in Institutionen Australiens, wurde von der australischen Regierung nicht unterstützt und in der Folge nicht umgesetzt.³⁰⁵

4.1.1.3. Strafrechtliche Opferhilfe

Weiterhin sehen alle Gebiete in Australien eine staatliche **Entschädigung für Opfer von Verbrechen** (*compensation for victims of crime*) vorsehen. Dieser Rechtsweg, als Alternative zum oben beschriebenen Zivilprozess, kann vom Opfer von Missbrauch oder Vernachlässigung in Heimen ebenfalls beschritten werden, um eine Entschädigung zu erhalten. Das Opfer muss in der Regel beweisen, dass das (1) massgebliche Verbrechen erfolgte und (2) dass das heutige Leid von ebendiesem Verbrechen herrührt. Die Schuld des Täters muss hingegen nicht bewiesen werden und eine strafrechtliche Verurteilung des Täters bildet keine Voraussetzung für eine Wiedergutmachung über dieses Entschädigungsprogramm.³⁰⁶ Oft wird dieser Rechtsweg dem Zivilrechtsweg vorgezogen, da letzterer als einschüchternd und entmutigend wahrgenommen wird und oft nicht genau auf Missbrauch und Vernachlässigung in Heimen zugeschnitten ist. Einige Opfer der „stolen generations“ haben in Victoria über dieses Entschädigungsprogramm (*criminal injuries compensation scheme for sexual assaults*) bereits erfolgreich geklagt.³⁰⁷

4.1.2 Zwangsadoptionen

Für Entschädigungen bei Zwangsadoptionen bestehen ähnliche Möglichkeiten wie im Fall von Missbrauch in Institutionen. Allerdings sind soweit d.h. insbesondere der Weg des Zivilprozesses und spezifische Entschädigungsprogramme, wobei bis anhin soweit ersichtlich keine staatlichen Entschädigungsprogramme eingerichtet worden sind.³⁰⁸

4.1.2.1. Zivilprozess

Wie bei den Opfern von Missbräuchen und Vernachlässigungen in Heimen sind Zivilverfahren insbesondere wegen der Verjährungsfristen heikel. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist kann in gewissen Fällen beantragt werden, der Antrag kostet allerdings zwischen \$ 10'000 und \$ 15'000.³⁰⁹ Immerhin beginnen die Verjährungsfristen erst zu laufen, wenn der Antragssteller erstmals die Verbindung zwischen seinen (psychischen) Problemen und den damaligen Missbrauch macht. Dadurch haben die Opfer, die unter post-traumatischem Stresssyndrom leiden allenfalls bessere Chancen.

³⁰⁴ Forgotten Australians, S. 225 ff.

³⁰⁵ Report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 34.

³⁰⁶ Siehe beispielsweise die gesetzliche Grundlage für Victoria (victims of crime assistance act 1996), verfügbar unter <http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/vocaa1996271/> (besucht am 10.04.2014).

³⁰⁷ Forgotten Australians, S. 239.

³⁰⁸ Siehe dazu die Antworten innerhalb der Untertitel „Missstände bei Fremdplatzierungen“ und den Untersuchungsbericht „forgotten Australians“, verfügbar unter http://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/Completed_inquiries/20040/inst_care/report/index (besucht am 18.03.2014).

³⁰⁹ Siehe dazu ausführlich, S. 13 ff. innerhalb des Untertitels „Missstände bei Fremdplatzierungen“.

Das Komitee hat dann in seinem Untersuchungsbericht „*forced adoption*“ herausgehoben, dass die Verfolgung der Verantwortlichen für illegale Machenschaften bei den Adoptionen nicht durch Verjährungsfristen verhindert werden dürfe, sondern dass alle Bundesstaaten und Territorien, die **Verjährungsfristen für Verstöße gegen ein Adoptionsgesetz revidieren** sollten, um zu verhindern, dass diese ein Hindernis für den Antrag auf Entschädigung eines Opfers bilden, das sich seiner rechtlichen Möglichkeiten zum Zeitpunkt der Straftat nicht bewusst war. Das Komitee will verhindern, dass die Opfer, die bereits während der Zwangsadoptionen Schaden erlitten haben, nicht auch noch durch die Verhinderung des Prozesses auf Wiedergutmachung, Schaden erleiden müssen.³¹⁰

Neben der Problematik der Verjährung machen auch **die hohen Verfahrenskosten und die geringen Chancen auf ein positives Urteil** den Zivilprozess unattraktiv.

4.1.2.2. *Spezielle Entschädigungsprogramme*

Nach Ansicht des Untersuchungskomitees sollten Opfer einer Zwangsadoption eine finanzielle Wiedergutmachung über individuelle Entschädigungsprogramme erhalten können. Wegen der (nur) indirekten Verantwortlichkeit hinsichtlich der damaligen Adoptionspolitik und Methoden³¹¹ setzte das Commonwealth die Empfehlung des Komitees, einen nationalen Fond für Entschädigungszahlungen zu finanzieren, nicht. Das Komitee ist ebenfalls der Ansicht, dass die Hauptverantwortung in Sachen finanzielle Entschädigung bei den einzelnen Bundesstaaten und Territorien liegen muss, das Commonwealth aber die Koordination übernehmen muss, um die Entschädigungsprogramme in ganz Australien einheitlich zu entwickeln.³¹²

Während viele Institutionen und Organisationen, die damals in die Adoptionen verwickelt waren, bereits Protokolle entwickelt haben, um den Betroffenen die Informationsbeschaffung und die Suche nach ihren Akten zu erleichtern, hat das Komitee indes **nur wenige Hinweise** erhalten, wonach individuellen Entschädigungsprogramme ebenfalls bereits bestehen. Eines der wenigen Beispiele ist die nationale Organisation „*Catholic Health Australia*“, welche ein Verfahren eingeführt hat, das den Betroffenen, deren Kinder von Mitarbeitern unter ihrer Verantwortung zur Adoption freigegeben worden sind, die Möglichkeit gibt, **Unterstützung in der Aufarbeitung der Erlebnisse oder eine Entschädigung** zu beantragen.³¹³

4.2. Ziel des Ausgleichs und Bemessung

Im Zivilprozess ist das Ziel der finanziellen Ausgleichszahlung durch das allgemeine Haftpflichtrecht bestimmt. So wurde in einem Urteil einerseits Schaden ausgeglichen (wobei ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wurde, ohne die einzelnen Schadensposten aufzulisten) und andererseits auch die in Australien – anders als in der Schweiz – bestehende Möglichkeit von „*exemplary*“ damages, also gewissermassen Strafschadensersatz (Ersatz, das das Verhalten des Beklagten bestrafen soll), ausgeschöpft.³¹⁴

Bei besonderen Entschädigungsmechanismen verdient das Ziel des Ausgleichs hingegen besondere Beachtung. So wurde die Frage, welche Art von Schäden und Leid mit einer Entschädigung kompensiert werden soll und in welcher Höhe, im parlamentarischen Untersuchungsbericht (*forgotten Australians*) erörtert.³¹⁵ Wie bereits unter Teilfrage oben (3.4.1.2.) erwähnt soll das

³¹⁰ Forced adoption, S. 244 f.

³¹¹ Forced adoption, S. 5 und 233.

³¹² Forced adoption, S. 241 f.

³¹³ Forced adoption, S. 242.

³¹⁴ S. Treverrow v. State of South Australia [2007] SASC 285, 01.08.2007

³¹⁵ Forgotten Australians, S. 214.

„*Commonwealth Government*“ nach Ansicht des Komitees zur Erleichterung von Entschädigungszahlungen an die Opfer von Missbräuchen und Vernachlässigungen in Heimen einen nationalen Entschädigungsfond einrichten und **fixe Geldsummen** bestimmen. Dies deshalb, weil kein Geldbetrag den Schmerz und das Leiden, wie es in den Pflegeeinrichtungen erfahren wurde, aufwiegen kann und deshalb die Höhe der Geldzahlung individuell nur schwierig kalkulierbar ist. Es soll sich dabei um einen symbolischen Ausgleich im Sinne einer Anerkennung der Leiden der Opfer und um die Erlangung von Gerechtigkeit.³¹⁶ Die Forderung nach Einrichtung eines Fonds wurde jedoch von der Regierung abgewiesen.

Das Komitee hat zur Höhe eine Entschädigung keine Leitlinien empfohlen und gibt lediglich zu bedenken, dass eine Entschädigung **angemessen** sein soll.³¹⁷

Gemäss des Untersuchungsberichts „*forced adoption*“ empfinden viele Opfer von Zwangsadoptionen eine finanzielle Entschädigung als wichtigen Schritt in Richtung **offizielle Anerkennung der Ungechtigkeiten** und ebenfalls in Richtung Genesung der Einzelperson und der Gesellschaft. Die finanzielle Entschädigung soll das **Leid und Unrecht**, das die Opfer in den Jahren zwischen 1940 und 1970 im Zusammenhang mit den Zwangsadoptionen erfahren haben in Kombination mit einer offiziellen Entschuldigung, **ausgleichen**.³¹⁸

4.3. Grössenordnung und Gesamtbudget

4.3.1 Missstände bei Fremdplatzierungen

Die Höhe der Entschädigungen variiert nach Entschädigungsprozess und nach Bundesstaat. Über Entschädigungen, die im üblichen **Zivilprozess** ausbezahlt werden, wurden in den beiden parlamentarischen Untersuchungsberichten „*forgotten Australians*“ und „*protecting vulnerable children*“ keine konkreten Zahlen bekannt gegeben. Die Beträge, die im Rahmen des Zivilprozesses ausbezahlt werden, sind indes um einiges höher als die Entschädigungen, die im Rahmen der speziell entwickelten Entschädigungsprogramme ausbezahlt werden.

Bei den verschiedenen **Entschädigungsprogrammen** bewegen sich die einzelnen zugesprochenen Beträge zwischen \$ 10'000 und \$ 75'000.³¹⁹ In Tasmanien wurde beispielsweise ein Maximalbetrag pro Person von \$ 60'000 festgesetzt.³²⁰ Im Dezember 2004 gab der Tasmanische Ministerpräsident bekannt, dass 169 Opfern von Missbrauch in staatlichen Einrichtungen, eine ex gratia Entschädigung von \$ 60'000 ausbezahlt wird. Weitere 80 Verfahren waren bis Ende 2004 weiterhin pendent.³²¹

Die **Gesamtkosten** für den Bundesstaat Tasmania beliefen sich bis Ende 2004 auf \$ 10'140'000 und weitere \$ 4'800'000 könnten an die 80 mutmasslichen Opfer ausbezahlt worden sein, deren Klage damals noch anhängig war.³²²

Verschiedene Kirchen und Institutionen haben **auf privater Basis** verschiedene Entschädigungsprogramme eingeführt, die von verschiedenen verantwortlichen Institutionen finanziert werden. So wurde 2003 von der Catholic Archdiocese of Adelaide eine vorbehaltlose Entschädigungssumme von gesamthaft \$ 2.1 Millionen an 34 Familien ausgerichtet, deren geistig behinderte Söhne vom

³¹⁶ Forgiven Australians, S. 226.

³¹⁷ Forgiven Australians, S. 226.

³¹⁸ Forced adoption, S. 233.

³¹⁹ Forgiven Australians, S. 240.

³²⁰ Forgiven Australians, S. 222.

³²¹ Protecting vulnerable children, S. 20.

³²² Protecting vulnerable children, S. 20.

Busfahrer der katholischen Schule, sexuell missbraucht worden waren. Die individuellen Beträge reichten von \$ 50'000 bis \$ 100'000.

Im Rahmen der **allgemeinen Opferhilfe** werden je nach Bundesstaaten Entschädigungen in der Höhe von \$ 10'000 (Tasmania) bis \$ 75'000 (Queensland) zugesprochen.³²³

Aus dem Untersuchungsbericht über die „*forgotten Australians*“ geht kein konkretes Gesamtbudget der einzelnen Bundesstaaten und Territorien hervor.³²⁴ Des Weiteren wurden keine Gesamtzahlen von bereits gestellten Entschädigungsanträgen publiziert, weshalb das Gesamtbudget schwierig abzuschätzen ist.³²⁵

4.3.2 Zwangsadoptionen

Die Höhe der Entschädigungen variiert je nach Entschädigungsprozess und Bundesstaat. Je nachdem, ob der Antragssteller für den Antrag auf eine Wiedergutmachung den Zivilprozessweg oder den Weg über ein alternatives Entschädigungsprogramm gewählt hat (sofern ein solches überhaupt bereits eingeführt wurde), bewegen sich die Entschädigungssummen in unterschiedlichen Höhen.³²⁶ Unseres Wissens sind weder konkrete Zahlen in Bezug auf individuelle Entschädigungszahlungen bekannt, noch wurde von den einzelnen Bundesstaaten und Territorien ein Gesamtbudget festgelegt.³²⁷

4.4. Finanzierung

4.4.1 Misstände bei Fremdplatzierungen

Die Entschädigungsmassnahmen werden je nach System von unterschiedlichen Quellen finanziert. Im Zivilprozess, in welchem der Täter bekannt sein muss, wird dieser im Falle, dass das Opfer Recht behält, zur Zahlung der Entschädigungssumme verpflichtet.

Die alternativen Entschädigungsprogramme, die in Punkt a. ausführlicher diskutiert wurden, werden vor allem vom Staat und von den verantwortlichen Kirchen, Institutionen und Behörden finanziert, die damals in die Geschehnisse involviert waren. Zudem sieht das Komitee in seinem Untersuchungsbericht vor, dass die Regierung einen nationalen Entschädigungsfond schafft, aus welchem die Mittel für allfällig zu leistende Entschädigungen bezogen werden.³²⁸

Beim Prozess an einem Gericht für Opferentschädigungen bleiben die Ausgaben bei einem positiven Entscheid beim Gericht. Bekommt das Opfer später über einen anderen Rechtsweg eine Geldzahlung im Zusammenhang mit der Opferentschädigung, muss die bereits zugesprochene Entschädigungssumme an das Gericht zurückerstattet.³²⁹

³²³ Forgotten Australians, S. 240.

³²⁴ Report on the progress with the implementation of the recommendations of the forgotten Australians report, S. 35.

³²⁵ Forgotten Australians, S. XX.

³²⁶ Forced adoption, S. 243 ff.

³²⁷ Siehe dazu Bericht « forced adoption », verfügbar unter <<http://www.nla.gov.au/openpublish/index.php/aja/article/viewFile/2342/2806>> (besucht am 18.03.2014).

³²⁸ Forgotten Australians, S. 226 f.

³²⁹ Forgotten Australians, S. 239.

4.4.2 Zwangsadoptionen

Die Entschädigungsmassnahmen werden je nach System von unterschiedlichen Quellen finanziert. Im Zivilprozess, in welchem der Täter bekannt sein muss, wird dieser im Falle, dass das Opfer Recht behält, zur Zahlung der Entschädigungssumme verpflichtet.³³⁰

Die alternativen Entschädigungsprogramme, die in weiter oben ausführlicher diskutiert werden, sollten gemäss der Empfehlung des Untersuchungskomitee vor allem durch die einzelnen Bundesstaaten und Territorien und die verantwortlichen Institutionen und Organisationen finanziert werden, die damals in die Geschehnisse involviert waren.³³¹ Wie viele solcher Entschädigungsprogramme bereits eingeführt worden sind und ob und wie viele Entschädigungen darüber abgewickelt wurden, konnte das Untersuchungskomitee bis zur Publikation seines Berichtes „forced adoption“ nicht ausfindig machen.

4.5. Entscheid-Instanz

Im Zivilprozess wird die das zuständige Entschädigung durch das zuständige **Gericht** festgesetzt und auch bei der strafrechtlichen Opferhilfe entscheidet Gericht über die Höhe des Betrages.

Bei spezifischen Entschädigungsprozessen wird in der Regel ein spezifisches Verfahren eingerichtet. So wird im Bundesstaates Tasmanien das vom Opfer ausgefüllte Antragsformular an das „Departement of Health and Human Services“ weitergeleitet. Ein **unabhängiger Gutachter** für Klagen wegen Kindesmissbrauch muss die allfällige Einigung zwischen dem DHHS und dem Antragssteller protokollieren und die Überweisungen vom Departement in allen Punkten, wo es zu keiner Einigung gekommen ist, empfangen. Der Gutachter entscheidet danach, welche Anliegen noch einmal überprüft werden müssen und wo es angemessen wäre, dem Opfer eine Entschädigung anhand eines Vergleiches (ex-gratia) auszubezahlen.³³²

4.6. Verfahren

4.6.1 Zivilklage

Im Zivilverfahren muss das Opfer den Nachweis erbringen, dass es; (1) als Kind in einer Pflegeeinrichtung durch die Missbräuche oder Vernachlässigungen Verletzungen erleiden musste. Insbesondere bei Vernachlässigungen ist eine Verletzung schwierig nachzuweisen, wenn nicht anhand einer Diagnose ein psychischer Schaden und ein Kausalzusammenhang mit den Übergriffen in den Heimen nachgewiesen werden kann; (2) dazu muss ein Schädiger benannt werden können. Schwierigkeiten bestehen hier einerseits hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit natürlicher Personen. Andererseits ist bei der Haftung der Institutionen muss bewiesen werden, dass diese von den Machenschaften ihrer Mitarbeiter gewusst hatten. und deshalb, weil sich die Verantwortlichen oft aus der Affäre stehlen, indem sie angeben, dass in den Jahren zwischen 1940 und 1950 andere Standards bezüglich der Kindererziehung geherrscht hatten und dass körperliche Bestrafung damals akzeptierter war. Zudem sind viele der Kirchen und Anstalten, die Kinder zur Betreuung aufgenommen haben, keine eigentlichen Körperschaften, weshalb an sie keine Klage gerichtet werden kann und damit nicht indirekt für die Taten ihrer Mitarbeiter haftbar gemacht werden können.³³³

³³⁰ Hier handelt es sich um denselben Zivilprozess der bereits im Bericht « forgotten Australians » erklärt wurde. Die gleichen Voraussetzungen gelten also auch für Entschädigungsforderungen in Sachen Zwangsadoption; siehe forced adoption, S. 241 f. mit Verweis auf forgotten Australians, S. 199 ff.

³³¹ Forced adoption, S. 242.

³³² Forgotten Australians, S. 222.

³³³ Forgotten Australians, S. 206 f.

4.6.2. Besondere Entschädigungsmassnahme

Bei Fremdplatzierungen bestehen besondere Entschädigungsverfahren in verschiedenen Staaten. Im Beispiel von Tasmania muss das Opfer; (1) die Klage zuerst beim Ombudsmann einreichen, der danach im Team die Klage prüft, das heisst, die Akten untersucht; (2) wird das mutmassliche Opfer vom Ombudsmann befragt, um herauszufinden, was es sich vom Prozess erhofft.³³⁴

Bei Zwangsadoptionen sind soweit ersichtlich keine besonderen staatlichen Entschädigungsverfahren eingerichtet worden. Seitens der Zentralregierung wird der Fokus auf Unterstützungs- und (insbesondere) psychologische Beratung gelegt.³³⁵

4.6.3. Allgemeine Opferhilfe

Entschädigung aufgrund allgemeiner Opferhilfe ist möglich, wenn das Opfer beweist: (1) dass das massgebliche Verbrechen erfolgte und; (2) dass das heutige Leid von ebendiesem Verbrechen herrührt. Weder die Verurteilung eines Täters, noch die Bezichtigung eines Täters sind dabei Voraussetzung für den Antrag auf Entschädigung. Oft wird dieser Rechtsweg dem Zivilrechtsweg vorgezogen, da letzterer als einschüchternd und entmutigend wahrgenommen wird und oft nicht genau auf Missbrauch und Vernachlässigung in Heimen zugeschnitten ist.³³⁶

Wie beim Zivilprozess müssen auch auf diesem Rechtsweg, in allen Bundesstaaten (ausser in Tasmanien, das keine Verjährungsfrist vorgegeben hat) die **Verjährungsfristen** eingehalten werden, um erfolgreich auf Entschädigung klagen zu können. Die Anträge auf Entschädigung müssen daher grundsätzlich innerhalb zweier oder dreier Jahren seit dem Tag der Straftat eingegangen sein, wobei in Ausnahmefällen die Frist verlängert werden kann.³³⁷

³³⁴ Forgotten Australians, S. 222.

³³⁵ S. dazu Australian Government response to the Senate Community Affairs References Committee Report : Commonwealth Contribution to Former Coreced Adoption Policies and Practices, verfügbar unter <http://www.ag.gov.au/About/ForcedAdoptionsApology/Pages/AustralianGovernmentresponsetotheSenateCommitteeInquiry.aspx> (10.05.2014).

³³⁶ Forgotten Australians, S. 239.

³³⁷ Forgotten Australians, S. 240.

C. USA (Caroline du Nord)

1. Beschreibung Misstand

La Caroline du Nord a adopté la première loi visant les stérilisations forcées en 1919³³⁸. En 1927, la Cour Suprême des Etats-Unis a jugé que la stérilisation forcée était constitutionnelle³³⁹. La Caroline du Nord a alors adopté une seconde loi en 1929³⁴⁰. En 1933, le législateur de Caroline du Nord a créé le *Eugenics Board of North Carolina* dont le rôle était de déterminer quels individus devaient être stérilisés³⁴¹. En 1976 encore, la Cour Suprême de Caroline du Nord estimait que les lois visant les stérilisations forcées étaient constitutionnelles³⁴². De 1929 à 1974 l'on estime à 7'600 le nombre d'habitants de Caroline du Nord, hommes comme femmes, à avoir été stérilisés. Après la Seconde guerre mondiale, le nombre de stérilisations n'a cessé d'augmenter pour atteindre son apogée entre juillet 1946 et juin 1968³⁴³. Sous couvert de santé publique et de sécurité, la Caroline du Nord est le seul Etat qui permit ainsi aux travailleurs sociaux de désigner les personnes devant être stérilisées. L'on croyait en effet que la pauvreté et l'alcoolisme était des caractéristiques héréditaires et qu'il se justifiait dès lors d'empêcher leur propagation.

Les critères permettant de pratiquer la stérilisation forcée étaient bien moins stricts en Caroline du Nord que dans d'autres Etats américains : mères célibataires avec des enfants, Afro-Américains, individus dont le quotient intellectuel ne dépassait pas 70, handicapés mentaux et enfants issus de familles pauvres étaient la cible typique de ces pratiques³⁴⁴. Le programme, bien que non conçu spécifiquement pour viser les minorités raciales, a affecté les Afro-Américains de manière disproportionnée car ils étaient souvent pauvres et peu instruits³⁴⁵. Dans un article de mars 1945 paru dans *The Charlotte News*, il était possible de lire : « c'est là que les sentiments ne doivent pas entrer en compte. Peu importe notre compassion envers les handicapés mentaux, c'est être insensible et cruel que de les laisser se reproduire et mettre au monde des gens de leur espèce »³⁴⁶.

³³⁸ Chapter 281, Public Laws of North Carolina, Session 1919.

³³⁹ *Buck v. Bell*, 274 U.S. 200 (1927).

³⁴⁰ Chapter 34, Public Laws of North Carolina, Session 1929.

³⁴¹ D. BAKST, *North Carolina's Forced-Sterilization Program A Case for Compensating the Living Victims*, John Locke Foundation 2011 disponible sous <http://www.johnlocke.org/acrobat/policyReports/NCEugenics.pdf> (21.01.14).

³⁴² *In Re Moore*, 289 N.C. 95 (1976). Il est en particulier possible de lire dans cet arrêt « Acting for the public good, the state, in the exercise of its police power, may impose reasonable restrictions upon the natural and constitutional rights of its citizens. Measured by its injurious effect upon society, the state may limit a class of citizens in its right to bear or beget children with an inherited tendency to mental deficiency, including feeble-mindedness, idiocy, or imbecility. It is the function of the Legislature, and its duty as well, to enact appropriate legislation to protect the public and preserve the race from the known effects of the procreation of mentally deficient children by the mentally deficient ».

³⁴³ C. S. FULLER COOPER, North Carolina Justice for Sterilization Victims Foundation, *Biennial Reports of the Eugenics Board of North Carolina 1946 thru 1968* disponible sous http://www.sterilizationvictims.nc.gov/documents/County_Rank-Sterilizations_Performed_per_County_%20Residence_%20July_1946-June%201968.pdf (10.01.13).

³⁴⁴ S. MURDOCH, *North Carolina Eugenics: Sterilization Program Victims Offered Funds*, disponible sous http://www.huffingtonpost.com/2013/07/26/north-carolina-eugenics-sterilization-victims-offered-funds_n_3657982.html (21.01.14).

³⁴⁵ K. SEVERSON, *Thousands Sterilized, a State Weighs Restitution*, disponible sous <http://www.nytimes.com/2011/12/10/us/redress-weighed-for-forced-sterilizations-in-north-carolina.html?pagewanted=all> (21.01.14).

³⁴⁶ A. DOSS HELMS et T. TOMLINSON, *Wallace Kurlalt's era of sterilization*, disponible sous <http://www.charlotteobserver.com/2011/09/26/2637820/wallace-kuralts-era-of-sterilization.html> (21.01.14).

Il est estimé que 2'944 victimes sont encore vivantes³⁴⁷.

2. Aufarbeitung im Allgemeinen

2.1. Anstoss

En 1973, avec l'aide de l'Union des Libertés Civiles Américaines (« American Civil Liberties Union », ci-après « ACLU »³⁴⁸), Nial RAMIREZ âgée de soixante-cinq ans et stérilisée à l'âge de dix-huit ans, fut la première personne à porter plainte contre la Commission étatique responsable des stérilisations. Elle obtint une compensation de 7'000 dollars suite à un accord avec le médecin qui avait pratiqué l'intervention³⁴⁹.

Le programme de stérilisation forcée a été aboli en 1977 et les lois y afférent ont été abrogées en 2003³⁵⁰. Le Parlement de Caroline du Nord s'est alors penché sur la question.

2.2. Beteiligte Parteien

Le Parlement de Caroline du Nord a discuté la question d'une indemnisation officielle des victimes depuis une dizaine d'années. Les différentes procédures ont rassemblé différents acteurs politiques et administratives (cf. 3.1.).

2.3. Art

Le processus en Caroline du Nord a commencé par les démarches judiciaires (2.1.) et a continué avec une enquête gouvernementale (3.1.), des excuses présentées par le gouvernement et est suivi par le processus d'indemnisation en cours (4.).

3. Nicht-finanzielle Massnahmen

3.1. Historische Aufarbeitung

En 2002, le *Winston-Salem Journal* a publié un article en cinq parties sur l'histoire des stérilisations forcées en Caroline du Nord³⁵¹. Le Gouverneur Mike EASLEY a aussitôt créé une Commission gouvernementale afin **d'examiner l'histoire** et de proposer des recommandations. Le *State Representative* Larry WOMBLE a co-présidé cette Commission avec la Secrétaire du *Department of Health and Human Services* Carmen HOOKER-ODOM. Leurs travaux ont permis d'enclencher le processus ayant finalement conduit aux procédures détaillées ci-dessus (3.2. ss).

Les archives du *Eugenics Board* sont confidentielles et les victimes peuvent y avoir accès seulement par l'intermédiaire de la procédure présentée (§ 132-1.23 (a) et (b) GS, cf. ci-dessous, 4.6.).

³⁴⁷ D. BAKST, *op. cit.*

³⁴⁸ La mission de cette association américaine à but non lucratif est de « défendre et préserver les droits et libertés individuelles garanties à chaque personne dans ce pays par la Constitution et les lois des Etats-Unis » selon son site officiel, disponible sous <https://www.aclu.org/about-aclu-0> (10.01.14).

³⁴⁹ K. SEVERSON, *op. cit.*

³⁵⁰ Governor's task force to determine the method of compensation for victims of North Carolina's Eugenics Board, *Preliminary report to the Governor of the State of North Carolina*, 1 août 2011, p. 6 disponible sous http://www.sterilizationvictims.nc.gov/documents/preliminary_report.pdf (21.01.14).

³⁵¹ *Against their Will, a five-part series, North Carolina's sterilization Program*, décembre 2002, disponible sous <http://www.journalnow.com/specialreports/againsttheirwill/> (21.01.14).

Toutefois, quelques « renseignements personnels », soit le nom, l'adresse, le jour et le mois de naissance ainsi que d'autres informations que l'Etat juge utiles peuvent être dévoilés (§ 132-1.23 (c) GS). Le groupe d'étude qui a été mis en place pour déterminer quelles sont les mesures à prendre pour soutenir les victimes estime qu'il convient de s'assurer que les dossiers et archives soient protégés et adéquatement stockés. A cet égard, une copie digitale est proposée ainsi que la création de bases de données³⁵².

En 2009, le *Department of Cultural Resources* a conçu et érigé un mémorial au centre-ville de Raleigh (capitale de l'Etat de Caroline du Nord) au croisement des rues Jones et McDowell³⁵³

3.2. Entschuldigung

Le gouverneur Mike EASLEY a présenté des excuses publiques aux victimes le 22 décembre 2002. A ce moment-là, la Caroline du Nord était le troisième Etat américain à s'excuser pour les stérilisations forcées, après la Virginie et l'Oregon. Le 8 janvier 2003, le Gouverneur Jim HODGES a également publié un communiqué à ce sujet³⁵⁴.

3.3. Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen

Lors des discussions au sujet des mesures à prendre pour aider les victimes de stérilisation forcée, il a été reconnu que les victimes encore vivantes avaient besoin de soutien tant médical que psychologique puisque les conséquences de stérilisations involontaires peuvent se traduire par une « instabilité mentale »³⁵⁵. Par conséquent, le projet de loi du Sénat³⁵⁶ prévoit à sa section 6.18 (e) que des mesures doivent être prises pour assurer une assistance médicale.

En outre, les paiements compensatoires que les victimes pourraient recevoir ne doivent pas être pris en compte pour déterminer leur éligibilité à d'autres programmes d'aide étatiques ou d'assistance financière (§ 143B-426.56 GS).

En 2010, le Gouverneur Bev Perdue a créé une fondation, la *North Carolina Justice for Sterilization Victims Foundation* (ci-après : « la Fondation »). Cette fondation est maintenant devenue une division du Département de l'Administration de Caroline du Nord (« Office for Justice for Sterilization Victims ») pour **assister les victimes dans leurs démarches** pour obtenir réparation³⁵⁷ (« to provide justice and compensate victims who were forcibly sterilized by the State of North Carolina »³⁵⁸). La Fondation a fait part des souhaits des victimes de bénéficier d'un cercle de discussion (« peer-to-peer

³⁵² Governor's task force to determine the method of compensation for victims of North Carolina's Eugenics Board, *op.cit.*, p. 12.

³⁵³ Governor's task force to determine the method of compensation for victims of North Carolina's Eugenics Board, *op.cit.*, p. 10.

³⁵⁴ D. REYNOLDS, *The eugenics apologies*, Novembre/Décembre 2003, disponible sous <http://www.webcitation.org/66tcWUAoX> (21.01.14).

³⁵⁵ Governor's task force to determine the method of compensation for victims of North Carolina's Eugenics Board, *op.cit.*, p. 9. Voir aussi le *Final report to the Governor of the State of North Carolina*, 27 janvier 2012, p. 12, disponible sous <http://www.webcitation.org/66tbpOvgL> (21.01.14).

³⁵⁶ General Assembly of North Carolina, session 2013, Senate Bill 402 disponible sous <http://ncleg.net/Sessions/2013/Bills/Senate/PDF/S402v7.pdf> (21.01.14).

³⁵⁷ N.C. Justice for Sterilization Victims Foundation brochure, disponible sous <http://www.sterilizationvictims.nc.gov/documents/NCJSVF-brochure.pdf> (21.01.14).

³⁵⁸ Office for Justice for sterilization Victims, North Carolina Department of Administration, disponible sous <http://www.sterilizationvictims.nc.gov/> (21.01.14). Il est question du rôle précis de cet organe dans le cadre des questions 4.a. et 4.f.

support group »)³⁵⁹. Ce souhait a été pris en compte par le groupe d'étude sur les mesures à prendre pour soutenir les victimes de stérilisation forcée³⁶⁰.

3.4. Strafrechtliche Aufarbeitung

Comme susmentionné (*supra*, 2.1.), il y a eu plusieurs tentatives d'actions principalement civiles (cf. également *infra*, 4.1.). Tant la jurisprudence fédérale que la crainte d'ouvrir une brèche vers des indemnisations massives expliquent le peu de succès des actions judiciaires. Nous n'avons par contre pas d'information sur des poursuites pénales. Cela pourrait être dû au fait que la législation en vigueur au moment des stérilisations permettait une telle intervention.

3.5. Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Missstände in Zukunft

Le Département d'Instruction publique de Caroline du Nord a inséré l'étude de l'histoire de l'eugénisme en Caroline du Nord dans les programmes scolaires³⁶¹.

En 2008, l'*Office of Minority Health and Health Disparities* a travaillé en collaboration avec le *Department of Cultural Resources* pour créer une exposition sur l'histoire de l'eugénisme. Il s'agissait d'une exposition de quatorze panneaux et de présentations audio-visuelles. L'exposition a été présentée à quatre endroits différents en plus du Muséum historique de Caroline du Nord à Raleigh³⁶².

En outre, il est proposé que tous les employés de du *Department of Health and Human Services* reçoivent une formation au sujet de l'ancien programme de stérilisation forcée en Caroline du Nord afin de s'assurer que de tels abus ne se reproduisent pas dans le futur³⁶³.

4. Finanzielle Massnahmen

4.1. Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs für die Betroffenen

Plusieurs personnes ont intenté des **actions civiles** afin d'obtenir des dommages-intérêts de la part des personnes ou institutions responsables d'une stérilisation. Ainsi, comme déjà évoqué (2.1.), Nial Ramirez âgée de soixante-cinq ans et stérilisée à l'âge de dix-huit ans, a porté plainte contre le *Eugenics Board* en 1973 avec l'aide de l'ACLU. Elle obtint une compensation de 7'000 dollars suite à un accord avec le médecin qui avait pratiqué l'intervention³⁶⁴. Un autre cas est celui d'Elaine Riddick qui fut stérilisée en 1968 suite à une demande du *Eugenics Board*. Dans son dossier médical, qu'elle a pu obtenir avec l'aide de l'ACLU, la demande de stérilisation était justifiée en raison de son « inhabilité à se contrôler ». Il est fait mention de rapports des travailleurs sociaux selon lesquelles elle se « promènerait toute seule tard dans la nuit ». Dès lors, elle ne pourrait « jamais être un bon parent ». Elle fut diagnostiquée « faible d'esprit ». Après avoir obtenu ces informations, Elaine

³⁵⁹ Governor's task force to determine the method of compensation for victims of North Carolina's Eugenics Board, *op. cit.*, p. 9.

³⁶⁰ *Final report to the Governor of the State of North Carolina*, 27 janvier 2012, p. 12.

³⁶¹ *Ibid.*

³⁶² Troy L. KICKLER, *North Carolina History Project* disponible sous <http://www.northcarolinahistory.org/commentary/602/entry> (21.01.14).

³⁶³ Governor's task force to determine the method of compensation for victims of North Carolina's Eugenics Board, *op.cit.*, p. 12.

³⁶⁴ K. SEVERSON, *op. cit.*

Riddick, toujours assistée de l'ACLU, a actionné l'Etat de Caroline du Sud. Elle concluait à 1 million de dollars de dommages et intérêts en raison de la violation de ses droits fondamentaux. Elle a été déboutée puis a formé appel contre ce jugement mais en vain³⁶⁵. Il a aussi été question d'une *class action* déposée au niveau fédéral par un demandeur de l'Etat d'Alabama en 1973³⁶⁶ et d'une autre déposée par l'ACLU en faveur de victimes de l'Etat de Virginie en 1984 mais qui fut rejetée par le juge fédéral³⁶⁷. Les procédures civiles ont ainsi eu un effet relativement faible.

Suite aux excuses publiques du Gouverneur, le Sénat de Caroline du Nord a proposé le 26 mars 2007 une **procédure de compensation des victimes**. Celles-ci devaient présenter leurs requêtes au Département de la Santé³⁶⁸. Le 21 Février 2007, la Chambre des Représentants a rejeté le projet et requis plutôt une étude du Département de la Santé sur les coûts prévisibles de l'opération³⁶⁹. C'était le 2 février 2009 que la Chambre des Représentants a proposé un nouveau projet comprenant une procédure devant le Département de la Santé en vue de permettre aux victimes d'obtenir 20'000 dollars de compensation³⁷⁰. Sans résultat, le même projet fut à nouveau présenté le 14 février 2011³⁷¹. Finalement, le 30 Janvier 2013, le projet se concrétise : l'article 9 du Chapitre 143B des *General Statutes*³⁷² (ci-après « GS ») est amendé. Une nouvelle partie 30 visant le programme de compensation pour les mesures de stérilisation est ajoutée pour mettre en œuvre le programme d'indemnisation³⁷³. Une procédure d'indemnisation des victimes de stérilisation forcées a ainsi été mise en œuvre.

Un **bureau spécial** a été créé pour recevoir les plaintes (« Office of Justice for Sterilization Victims », ci-après, « le Bureau ») (§ 143B-426.54 GS). La Commission industrielle de Caroline du Nord (« North Carolina Industrial Commission », ci-après « la Commission ») est ensuite chargée de vérifier si les demandes présentées sont fondées (§ 143B-426.53 GS). Les détails de la procédure sont exposés ci-dessous (4.6).

4.2. Ziel des Ausgleichs und Bemessung

Lors des discussions au sujet du montant à allouer aux victimes, il a été rappelé qu'il ne s'agissait pas de chiffrer la valeur de la vie des victimes et des contraintes qu'elles ont subies. Il a été précisé qu'un montant trop faible pourrait être perçu comme un manque de respect et pourrait accroître le

³⁶⁵ L. TORGESEN, *N.C. eugenics survivors seek justice*, 24 mars 2010, disponible sous <http://www.indyweek.com/indyweek/nc-eugenics-survivors-seek-justice/Content?oid=1330583&showFullText=true> (10.01.14).

³⁶⁶ Ibid.

³⁶⁷ Cf. *supra*, note 2.

³⁶⁸ General Assembly of North Carolina, session 2007, Senate Bill 1368, disponible sous <http://www.ncleg.net/sessions/2007/bills/senate/pdf/s1368v1.pdf> (21.01.14).

³⁶⁹ General Assembly of North Carolina, session 2007, House Bill 296, disponible sous <http://www.ncleg.net/sessions/2007/bills/house/pdf/h296v2.pdf> (21.01.14).

³⁷⁰ General Assembly of North Carolina, session 2009, House Bill 20, disponible sous <http://www.ncleg.net/sessions/2009/bills/house/pdf/h20v2.pdf> (21.01.14).

³⁷¹ General Assembly of North Carolina, session 2011, House Bill 70, disponible sous <http://www.ncleg.net/sessions/2011/bills/house/pdf/h70v1.pdf> (21.01.14).

³⁷² North Carolina General Statutes, disponibles sous <http://www.ncleg.net/gascripts/statutes/Statutes.asp> (21.01.14). Les modifications intervenues en 2013 ne sont pas encore disponibles en ligne (janvier 2014).

³⁷³ General Assembly of North Carolina, session 2013, House DRH70015-LRa-27B (01/07), disponible sous <http://www.ncleg.net/Sessions/2013/Bills/House/PDF/H7v0.pdf> (21.01.14).

sentiment de victime. Le montant a été finalement fixé suite aux nombreuses auditions de victimes, notamment l'audience publique du 22 juin 2011³⁷⁴.

Le montant final qui sera payé à chaque victime dépendra du nombre total de personnes qui s'annonceront (§ 143B-426.51 (a) GS). Dans la mesure où moins de deux cent personnes sont déjà connues, chacune pourrait prétendre à 50'000 dollars. Si 1'000 personnes s'annonçaient, chacune ne retirerait alors que 10'000 dollars. Une indemnisation de victimes qui se sont annoncées après le délai pourrait avoir lieu au prorata du montant octroyé aux autres victimes (§ 143B-426.51 (a) GS). Les paiements seront effectués au plus tard le 30 juin 2015 (§ 143B-426.51 (a) GS).

4.3. Grössenordnung und Gesamtbudget

Le budget alloué aux compensations financières est de 10'000'000 de dollars (§ 143B-426.51 (a) GS). Ce budget a été voté définitivement le 24 juillet 2013.

4.4. Finanzierung

Les compensations financières proviennent de fonds attribués dans ce but au Département de Trésorerie d'Etat (« *Department of State Treasurer* », ci-après « le Département ») (§ 143 B-426.51 (a) GS). L'origine de ces fonds est précisée à la section 6.18. (d) du Projet de loi du Sénat³⁷⁵ qui prévoit la création d'un *Eugenics Sterilization Compensation Fund* (ci-après, « le Fonds »). Le Fonds est administré par le Bureau. L'argent placé dans le Fonds ne doit pas être déplacé tant que toutes les victimes dont les demandes de compensation ont été acceptées n'ont pas été dédommagées. Tant le Bureau que le Fonds sont placés sous la surveillance du vérificateur des comptes (« *State auditor* ») conformément à l'article 5A du chapitre 147 GS. Les contribuables vont donc supporter les coûts de l'indemnisation.

4.5. Entscheid-Instanz

Si la demande présentée par la victime est estimée bien-fondée suite à la procédure décrite ci-après (4.6.), la Commission en informe le Bureau de la Trésorerie d'Etat (« *Office of the State Treasurer* »). Par la suite, le Trésorier d'Etat (« *State Treasurer* ») doit procéder au versement (§ 143B-426.53 (g) GS). Le Trésorier est élu tous les quatre ans en même temps que les membres de l'Assemblée générale de Caroline du Nord (Section 7 (1) de la Constitution de Caroline du Nord³⁷⁶). Il dirige le Département de Trésorerie d'Etat (« *Department of State Treasurer* ») (§ 143A-30 GS).

4.6. Verfahren

Les victimes doivent être vivantes au 30 Juin 2013 pour déposer une demande (§ 143 B-426.50 (1) GS). Il leur faut adresser une demande au Bureau (§ 143B-426.52 (a) et (b) GS). Le délai est fixé au 30 juin 2014 (§ 143B-426.52 (a) GS). Les victimes doivent prouver qu'elles ont été involontairement stérilisées suite à une décision du *Eugenics Board of North Carolina* créé conformément au Chapitre 224 des *Public Laws* de 1933 ou au Chapitre 221 des *Public Laws* de 1937 (§ 143 B-426.50 (5) GS). Sont également considérées comme involontaires les stérilisations effectuées sur un enfant mineur que ce soit avec ou sans l'accord de son représentant légal ainsi que celles pratiquées sur un adulte frappé d'incapacité juridique (§ 143B-426.50 (3) GS). Si un adulte juridiquement apte à le faire a

³⁷⁴ Governor's task force to determine the method of compensation for victims of North Carolina's Eugenics Board, *Preliminary report to the Governor of the State of North Carolina*, p. 8.

³⁷⁵ General Assembly of North Carolina, session 2013, Senate Bill 402 disponible sous <http://ncleg.net/Sessions/2013/Bills/Senate/PDF/S402v7.pdf> (21.01.14).

³⁷⁶ *North Carolina State Constitution*, disponible sous <http://www.ncga.state.nc.us/Legislation/constitution/nconstitution.html> (21.01.14).

donné son consentement à la mesure, il doit alors rendre hautement vraisemblable que le consentement n'a pas été donné en toute connaissance de cause (§ 143B-426.52 (a) GS). En effet, le fait que le consentement a été valablement donné est présumé (§ 143B-426.53 (b) GS). La demande peut être soumise par une personne habilitée à agir au nom de la victime (§ 143B-426.52 (b) GS). La forme de la demande et la documentation requise sont déterminées par la Commission. Cette dernière a établi un formulaire de demande. La présence d'un notaire est requise³⁷⁷.

Un *deputy commissioner* est désigné par la Commission pour déterminer si la demande de la victime est a priori bien fondée. Il se fonde sur les documents fournis à l'appui de la demande et rend une décision. S'il rejette la demande, il doit en notifier les raisons au demandeur par écrit (§ 143B-426.53 (b) GS). Ce dernier a alors la possibilité de fournir d'autres éléments de preuve et de requérir un réexamen de son dossier par le *deputy commissioner* (§ 143B-426.53 (c) GS). Si ce dernier persiste dans son refus, le demandeur peut requérir une audition. Il a le droit d'être représenté par un avocat et de faire entendre des témoins. A l'issue de cette procédure, le *deputy commissioner* doit rendre une décision écrite et la notifier au demandeur (§ 143B-426.53 (d) GS). Si la décision rejette la demande, le demandeur peut former appel devant la Commission dans un délai de trente jours dès la réception de la décision du *deputy commissioner*. La Commission doit se déterminer suite à une audience orale au cours de laquelle elle siège en plénum. Elle peut modifier ou annuler la décision du *deputy commissioner* puisqu'elle peut se déterminer à nouveau sur les éléments de fait et de droit. Elle se prononce ensuite par écrit et notifie sa décision au demandeur (§ 143B-426.53 (e) GS). La décision de la Commission est encore sujette à recours auprès de la Cour d'Appel (« Court of Appeal ») dans les 30 jours dès la notification de la décision de la Commission (§ 143B-426.53 (f) GS). En cas de décision de la Commission favorable au demandeur, l'Etat n'a pas qualité pour recourir (§ 143B-426.53 (h) GS). Les coûts découlant de chaque étape de cette procédure sont supportés par l'Etat (§ 143B-426.53 (i) GS). Enfin, en cas de décès au cours de la procédure, le dédommagement passera dans la masse successorale du *de cujus* (§ 143B-426.51 (a1) GS).

³⁷⁷

Le formulaire est disponible sous <http://www.sterilizationvictims.nc.gov/documents/Claim-Form-Eugenics-111213.pdf> (21.01.14).

D. SCHWEDEN

1. Beschreibung Misstand

Der vorliegende Bericht untersucht zwei unterschiedliche Zwangsmassnahmen (1) Zwangssterilisationen (inkl. die Zwangssterilisation von Transsexuellen) (1.1.) sowie Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern, die in Pflegeheimen und Einrichtungen untergebracht sind (1.2.).

1.1. Zwangssterilisationen

Im Jahr 1934 verabschiedete Schweden ein Sterilisationsgesetz, das darauf abzielte die Fortpflanzung und Vermehrung von Mitgliedern der Bevölkerung, die sogenannte Träger von „fehlerhaften genetischen Eigenschaften“ waren, zu unterbinden. Die Gesetzgebung basierte demnach auf den Ideen und Überzeugungen der eugenischen Bewegung. 1941 wurde ein Zusatzgesetz verabschiedet, das den Handlungsspielraum bezüglich der Frage erweiterte, wann eine erzwungene Sterilisation durchgeführt werden soll und zwar in den folgenden drei Fällen; (1) eugenischer Befund d.h., wenn angenommen werden konnte, dass eine Person ihre geistige Behinderung oder ein schweres Leiden auf ihre Nachkommen übertragen wird; (2) sozialer Befund, d.h., wenn eine Person wegen geistiger Krankheit oder asozialem Lebensstils, als eindeutig ungeeignet für die Betreuung von Kindern erachtet wurde; (3) medizinischer Befund d.h., wenn eine Frau an einer Krankheit, einer körperlichen Behinderung oder einer anderen „Schwäche“ litt, wurde sie sterilisiert, um eine Schwangerschaft, die eine ernsthafte Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit sein würde, zu verhindern.³⁷⁸

1976 wurde die eugenische Gesetzgebung aufgehoben, wobei von 1934 bis 1941 im Rahmen dieser Gesetze circa 63'000 Personen sterilisiert worden waren.³⁷⁹ Es wird geschätzt, dass zwischen 20'000 und 30'000 der Sterilisationen unter Zwang durchgeführt wurden, d.h. ohne Zustimmung der betroffenen Person oder als Bedingung um beispielsweise jemanden aus einer Einrichtung zu entlassen oder eine Abtreibung durchzuführen. Die meisten dieser Zwangssterilisationen wurden ab Mitte 1930 bis Mitte 1950 vollzogen.³⁸⁰ Das neue Sterilisationsgesetz von 1976 legt fest, dass eine Sterilisation nur auf Ersuchen der betroffenen Person durchgeführt werden kann.

Circa 93 Prozent der in den Jahren 1934 bis 1976 sterilisierten Personen waren Frauen. Opfer einer Zwangssterilisation waren hauptsächlich Personen in Rand- und unterprivilegierten Gruppen. Romas scheinen öfter von Zwangssterilisationen betroffen worden zu sein als der Rest der Bevölkerung. Es sind 22 Fälle bekannt in denen Romas wegen ihrer Ethnie sterilisiert wurden. Laut eines Berichts der Regierung stützt die bestehende Dokumentation allerdings weder dass die Zwangssterilisation speziell auf Romas noch auf andere ethnische Gruppen gerichtet war.³⁸¹

Die Sterilisationen zwischen 1934 und 1941 wurden von allen politischen Parteien unterstützt und verschiedene Behörden waren an der Anordnung dieser Taten beteiligt. Die in diesem Zusammenhang hauptsächlich verantwortlichen Behörden waren die nationale Behörde für Gesundheit und Sozialwesen (*Socialstyrelsen*; Regierungsbehörde in Schweden unter dem Ministerium für Gesundheit und Sozialwesen), die verantwortliche Behörde für Personen mit einer geistigen Behinderung (*sinnessjuknämnden*), regionale Behörden (*landsting*), Frauenhilfsrat (*mödrahjälpnämnder*), kommunale Ausschüsse für Kinderbetreuung (*kommunala barnavårdsnämnder*) und Ausschüsse für die Hilfe an Armen (*fattigvårdsstyrelser*). Die nationale

³⁷⁸ SOU 2000:20 (Swedish Government Official Reports) p. 30.

³⁷⁹ SOU 2000:20 (Swedish Government Official Reports) p. 152.

³⁸⁰ SOU 2000:20 (Swedish Government Official Reports) pp. 32-33.

³⁸¹ SOU 2000:20 (Swedish Government Official Reports) p. 16.

Behörde für Gesundheit und Sozialwesen (bis 1968 *Medicinalstyrelsen* genannt) war jene Behörde, welche die Sterilisation genehmigte und die Behörden und Ärztinnen und Ärzte anleitete, wie und in welchen Situationen eine Sterilisation durchgeführt werden sollte. Aus diesem Grund trägt diese Behörde gemäss der staatlichen Untersuchung die Hauptverantwortung für die Zwangssterilisationen trägt.³⁸²

Sterilisation von Transsexuellen

Ein im Jahr 1972 verabschiedetes Gesetz forderte von Transsexuellen, sich sterilisieren zu lassen, um sich legal einer Geschlechtsumwandlung unterziehen zu können.³⁸³ 2012 begründete das Appellationsgericht von Schweden, dass diese Voraussetzung der Sterilisation verfassungswidrig ist und die Artikel 8 und 14 der Europäischen Charta der Menschenrechte verletzt.³⁸⁴ 2013 wurde das Gesetz von 1972 entsprechend dieses Entscheides abgeändert und damit die Voraussetzung, sich sterilisieren zu müssen, um sich legal einer Geschlechtsumwandlung unterziehen zu können, ausdrücklich aufgehoben.³⁸⁵ In der Vorarbeit zur neuen Gesetzgebung hat die Regierung keine Entschädigung für jene Transsexuellen vorgesehen, die im Namen des Gesetzes von 1972 sterilisiert worden sind.³⁸⁶

Im Juni 2013 haben 142 Transsexuelle, die im Rahmen der bisherigen Gesetzgebung sterilisiert worden sind, eine gemeinsame Aktion gegen den Staat gestartet und 300'000 SEK als Entschädigung für die erlittene Sterilisation gefordert.³⁸⁷ Die Klage wurde an den *Justitiekansler* weitergereicht, der im Auftrag des Staates zuständig ist bei einer Schadensersatzklage einen aussergerichtlichen Entscheid zu erzielen ("freiwillige Schadenregulierung"). Der Fall ist nach wie vor hängig.

1.2. Missbrauch von Kindern in Institutionen

Im Verlauf des letzten Jahrhunderts übernahm der Staat in bestimmten Fällen das Sorgerecht für Kinder, unter anderem, wenn deren Eltern oder ein anderer Sorgepflichtberechtigter fehlten oder aber das Kind von ihnen missbraucht oder misshandelt wurde. Diese Kinder wurden von den Behörden in Pflegeheimen und Institutionen untergebracht. Einige wurden in diesen Pflegeheimen und Institutionen schwer misshandelt und die in den letzten Jahren wachsende Anzahl an Betroffenen, die ihre Kindheitserlebnisse in den Medien mitteilten, trugen damit die Angelegenheit an die Öffentlichkeit. Es wird geschätzt, dass zwischen 1920 und 1980 circa 218'000 Personen in Obhut eines Pflegeheims oder einer Institution waren und davon 128'000 noch leben. Schätzungsweise 10 Prozent aller Kinder, die in Pflegeheimen und Institutionen untergebracht waren, haben schwerwiegende Missbräuche oder Vernachlässigungen erlitten.³⁸⁸

2. Aufarbeitung im Allgemeinen

2.1. Anstoss

2.1.1. Zwangssterilisation

1997 setzte die Regierung einen Untersuchungsausschuss ein, um die Zwangssterilisationen, die bis 1976 unter den Sterilisationsgesetzen von 1934 und 1941 durchgeführt worden waren, zu

³⁸² SOU 2000:20 (Swedish Government Official Reports) p. 37.

³⁸³ Lag (1972:119) om fastställande av könstillhörighet i vissa fall.

³⁸⁴ Kammarrätten i Stockholm dom den 19 december 2012 i mal nr 1968-12.

³⁸⁵ Lag (1972:119) om fastställande av könstillhörighet (Amendement SFS 2013:405).

³⁸⁶ Prop. 2012/13:107 (preparatory works).

³⁸⁷ http://app.rfsl.se/apa/19/public_files/JK_ansokan.pdf (10.09.2013).

³⁸⁸ SOU 2011:9, p. 292.

untersuchen. Diese Art der Untersuchung ist ein ordentliches Verfahren im Rahmen des schwedischen Gesetzgebungsprozess: Bevor die Regierung ein Gesetz vorschlagen kann, muss ein entsprechender Bericht erarbeitet und im Rahmen der *Statens offentliga utredningar* (staatlichen öffentlichen Untersuchungen) publiziert werden³⁸⁹. Die entsprechenden Berichte werden oft von der Verwaltung, teilweise aber auch – wie im vorliegenden Fall – von unabhängigen Untersuchungsausschüssen erstellt.

2.1.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

2005 haben Misshandlungs- und Missbrauchsoffer von Pflegeheimen und öffentlichen Institutionen ihre Geschichte im Dokumentarfilm *“Stulen barndom”* (gestohlene Kindheit) im Fernsehen erzählt. Dies war der Beginn einer öffentlichen Debatte über dieses Thema. Als Reaktion darauf liess die Regierung innerhalb der nationalen Behörde für Gesundheit und Sozialwesen (*Socialstyrelsen*; Regierungsbehörde in Schweden unter dem Ministerium für Gesundheit und Sozialwesen) das Vorkommen von Übergriffen und Verletzungen in der sozialen Kinderbetreuung untersuchen.³⁹⁰ Im Anschluss daran hat die Regierung entschieden, im Rahmen des oben (2.1.1.) beschriebenen Verfahrens einen Bericht bezüglich Missbrauch und Vernachlässigung in Institutionen und Pflegeheimen erstellen zu lassen.³⁹¹ Nach einem ersten Vorbericht wurde 2010 eine Untersuchung zu den möglichen Aufarbeitungsmassnahmen in Auftrag gegeben und 2011 publiziert.³⁹² 2012 wurde dann ein Gesetz zur Entschädigung vorgeschlagen und verabschiedet (s. dazu 4.).³⁹³

2.2. Beteiligte Parteien

2.2.1. Zwangssterilisation

Die Regierung hatte zum Verfassen des oben erwähnten Berichts³⁹⁴ den „Universitetskansler“, d.h. den Vorsteher des Universitätswesens, Professor Carl-Gustav Andrén, einen Theologen, eingesetzt. Dieser hatte Rechtsprofessoren, Richterinnen und Richter sowie Ärztinnen und Ärzte beigezogen. Weiter wurden im Rahmen dieses Berichtes neun Opfer von Zwangssterilisation befragt.³⁹⁵

2.2.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

Die Regierung setzte den Berichterstatte Göran Johansson, einen „utredare“ (Untersuchungsperson) mit reicher Erfahrung im Sozialwesen, zur Leitung der Untersuchung³⁹⁶ ein, zusammen mit unter anderem verschiedenen Soziologie- und Medizinprofessoren. Der Bericht basiert hauptsächlich auf **Interviews**, die mit 866 **Opfern** von Missbrauch und Vernachlässigung in Pflegeheimen und Institutionen durchgeführt wurden. Des Weiteren wurden verschiedene Gruppen und **Interessenvertreter** befragt, insbesondere *Samhällets styvbarn* (Verein für Personen, deren Kinder in

³⁸⁹ S. für eine Kurzbeschreibung: <http://www.government.se/sb/d/2854/a/19197> (20.03.2014)

³⁹⁰ *Förekom övergrepp och kränkningar vid institutioner inom den sociala barnvården 1950–1980?*, Socialstyrelsen 2006, verfügbar unter http://www.socialstyrelsen.se/Lists/Artikelkatalog/Attachments/9719/2006-131-11_200613111.pdf (20.04.2014).

³⁹¹ *“Barnen som samhället svek - åtgärder med anledning av övergrepp och allvarliga försummelser i samhällsvården”*. SOU 2011:61.

³⁹² *Barnen som samhället svek –åtgärder med anledning av övergrepp och allvarliga försummelser i samhällsvården*, SOU 2011 :9.

³⁹³ Prop 2011/12:160 Ersättning av staten till personer som utsatts för övergrepp eller försummelser i samhällsvården; Lag (2012:663) om ersättning på grund av övergrepp eller försummelser i samhällsvården av barn och unga i vissa fall.

³⁹⁴ SOU 2000 :20 und SOU 1999 :2.

³⁹⁵ SOU 2000:20, p. 1.

³⁹⁶ Berichte SOU 2009 :99 und SOU 2011 :61.

Pflegeheimen und Institutionen untergebracht worden sind), *Stulen barndom* (Verein, der Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung in Pflegeheimen und Institutionen unterstützt), *Resandefolket Romanoa riksförbund* (nationaler Verein für Romas) und *Kvinnoföreningen för Romni* (Verein für Roma-Frauen).³⁹⁷

Nach einem Zwischenbericht wurde zudem eine Kommission, geleitet von einer ehemaligen Direktorin der Sozialbehörde (*socialstyrelsen*) und mit der Beteiligung verschiedener Experten (z.B. einem Kinderarzt, einem Bischof, einer Akademikerin, einer Anwältin) mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für die Aufarbeitungsmassnahmen beauftragt.³⁹⁸ Damit wurde dem Aufarbeitungsprozess mehr Gewicht eingeräumt und er wurde gewissermassen von der historischen Aufarbeitung getrennt.

2.3. Art

Sowohl bei Zwangssterilisation als auch bei Missbräuchen im Zusammenhang mit Kinderheimen verliefen die Aufarbeitungsprozesse nach einem ähnlichen Muster: die Regierung setzte (nach entsprechenden öffentlicher Aufmerksamkeit für das Thema) eine Untersuchungskommission ein, welche die Missstände mindestens zum Teil historisch aufarbeitete und weitere Massnahmen, insbesondere eine Entschuldigung und Entschädigung, vorschlug. Im Falle des Missbrauchs von Kindern in Pflegeinstitutionen wurde zusätzlich eine eigene Untersuchungskommission für die Aufarbeitungsmassnahmen gebildet. Im Anschluss daran erfolgte eine offizielle Entschuldigung und in beiden Fällen wurde auch ein Gesetz zur Entschädigung der bzw. gewisser Opfer erlassen.

3. Nicht-finanzielle Massnahmen

3.1. Historische Aufarbeitung

3.1.1. Zwangssterilisation

Wie unter 2.1.1. erwähnt liess die Regierung einen Bericht über das Thema der Zwangssterilisation erarbeiten (SOU 2000:20). Die Untersuchungskommission (s.2.2.1.) wurde angewiesen, folgende Aspekte zu untersuchen: (1) die Rolle und Verantwortlichkeit der Regierung, der Behörden, der wissenschaftlichen Gemeinde und des Arztberufes für die Einführung und Anwendung der Sterilisationsgesetze; (2) das Ausmass der Sterilisation und auf welcher Basis diese durchgeführt wurden; und (3) die Grundlagen und Verfahren, um Opfer von Zwangssterilisation zu entschädigen. In Anlehnung an diesen Auftrag wurde der Bericht SOU 2000:20 unter Mitarbeit von *inter alia* Rechtsprofessoren, Richtern und Ärzten erstellt.³⁹⁹ Im Vorbericht SOU 1999:2 wurden Vorschläge für die Grundlage einer finanziellen Entschädigung der Opfer und für die Anerkennung der Verantwortung seitens des Staates dargelegt (s. zur Umsetzung unten, 4.).⁴⁰⁰

Zusätzlich wurden etliche Berichte von Professoren unterschiedlicher Forschungsrichtungen, wie Kulturwissenschaften und Geschichte, ausgearbeitet.⁴⁰¹ Die Regierung erteilte für die Ausarbeitung dieser Berichte eine finanzielle Unterstützung. Zwei Berichte, die in der Zeitung „Scandinavian Journal of History“ veröffentlicht wurden, sind der *“International Eugenics: Swedish Sterilisation in Context”* von Professor Paul Weindling und der *“Eugenics in Scandinavia after 1945: Change of values and growth of knowledge”* von Professor Nils Roll-Hansen.

³⁹⁷ SOU 2011:61, p. 3.

³⁹⁸ Barnen som samhället svek –åtgärder med anledning av övergrepp och allvarliga försummelser i samhällsården, SOU 2011 :9.

³⁹⁹ SOU 2000:20 (Swedish Government Official Reports).

⁴⁰⁰ SOU 1999:2 (Swedish Government Official Reports).

⁴⁰¹ SOU 2000:20, p. 4.

Opfer von Zwangssterilisationen, die um eine Entschädigung ersuchen, dürfen Artikel aus dem Archiv herausverlangen. Der *Ersättningsnämnd* soll dabei die betroffene Person beim Zugriff auf solches Material unterstützen⁴⁰² Der Antragssteller benötigt dabei ein spezielles Antragsformular, um die Wiederherstellung von früheren Behandlungsunterlagen etc. zu vereinfachen, die vom Antragssteller gefordert werden. Unter anderem handelt es sich dabei um die Information, wann und wo die Massnahme durchgeführt wurde, in welcher persönlichen Lage sich das mutmassliche Opfer damals befand und was eine Grundlage für eine Entschädigung darstellen kann.⁴⁰³ Der Antragssteller kann selbstständig Archivmaterial herausverlangen. Die Organisation, die für die Archivierung zuständig ist, muss den Antragssteller bei dessen Suche unterstützen.

3.1.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

Wie unter 2.1.2. erwähnt liess die Regierung durch eine staatliche Untersuchungskommission (s. 2.2.2.) die Fälle von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern in Pflege untersuchen. Nach einer ersten knapp dreijährigen Untersuchungsphase wurde 2009 ein Vorbericht mit historischen, rechts-historischen und rechtsvergleichenden Ausführungen sowie einer Würdigung der ersten Resultate (nach der Anhörung von ungefähr 1000 Personen), insbesondere zum Vorkommen der verschiedenen Missstände sowie zur Mitverantwortung, und ersten Vorschlägen (insbesondere zu Wiedergutmachungsmassnahmen und zu Massnahmen zur Vermeidung ähnlicher Missstände) publiziert.⁴⁰⁴ Zwei Jahre später, also 2011, wurde nach einer fünfjährigen Untersuchung und nach der Anhörung von beinahe 900 Opfern und interessierten Kreisen (s. 2.2.2.) der Schlussbericht publiziert (SOU 2011:9). Ziel dieser Untersuchung war ein Bericht über die Vorkommnisse sowie gewisse Folgerungen für die Zukunft zu geben. Die Anhörung von Opfern und die Studie von Archivmaterial stand dabei im Vordergrund der 2009 in Auftrag gegebenen Untersuchung, was sich auch daran zeigt, dass eine andere Kommission mit den Aufarbeitungsmassnahmen im engeren Sinn betraut wurde.

Im Schlusswort des Schlussberichts wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftrag zwar nicht darin bestanden habe, die Glaubwürdigkeit der angehörten Personen zu beurteilen, dass sich jedoch aufgrund einer Würdigung der Vielzahl von Interviews sowie anderer Quellen (z.B. Gerichtsurteilen, einem institutionellen Vergleich, etc.) durchaus mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dass wirkliche „Verwahrlosung“ (*vanvård*) vorgekommen sei. Angesichts der Vielzahl beurteilter Quellen (inkl. einer eingehenden Beurteilung der Archive) kann die Untersuchung somit in gewissem Sinn durchaus als historische Aufarbeitung gelten.

Im Rahmen der Entschädigungsverfahren hat der *Ersättningsnämnden* eine weitreichende Pflicht, antragsstellende Personen bei der Suche von **Archivmaterial**, wie beispielsweise Dokumente bezüglich der Entscheide zur Kindesunterbringung oder Notizen zum Fall, zu unterstützen. Entweder kann der Antragssteller selbst das Archivmaterial herausverlangen oder aber den Rat damit beauftragen.⁴⁰⁵

Gedenkstätten

⁴⁰² SOU 1999 :2, p. 48.

⁴⁰³ SOU 1999 :2, p. 47.

⁴⁰⁴ Vanvård i sociala barnvård under 1900-talet, Delbetänkande, SOU 2009 :99.

⁴⁰⁵ Information booklet from Ersättningsnämnden, p. 8, verfügbar unter http://www.ersattningnamnden.se/sites/default/files/ersnamnden_broschyr_nywebversion20130206.pdf (18.02.2014).

3.2. Entschuldigung

3.2.1. Zwangssterilisation

Die Regierung anerkannte die Ungerechtigkeit der Sterilisationsgesetze, die in der Zeit von 1930 bis 1976 zur Anwendung kamen, *inter alia* in der Vereinbarung zum Bericht SOU 2000:20.⁴⁰⁶ Unseres Wissens haben weder die Regierung, noch andere öffentlichen Verwaltungen eine spezielle Veranstaltung durchgeführt, um sich bei den Opfern für die Zwangssterilisationen zu entschuldigen.

3.2.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

2011 fand eine Veranstaltung statt, anlässlich derer der Präsident des Parlaments sich bei den Opfern im Namen des Staats Schweden entschuldigte.⁴⁰⁷

3.3. Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen

3.3.1. Medizinische und psychologische Unterstützung

Unseres Wissens wurden keine speziellen Massnahmen ergriffen, um die Opfer von **Zwangssterilisationen** psychologisch zu unterstützen. Hingegen wird im Bericht der Regierung (SOU 1999:2) ausgeführt, dass es wichtig sei, den Opfern im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems den Zugang zu angemessener Betreuung zu gewähren um ihnen die benötigte Unterstützung für psychische Leiden aufgrund der Zwangssterilisationen zu geben.

Allen Opfern im Rahmen von **Pflegeinstitutionen**, die um eine Entschädigung ersuchen, soll psychologische Betreuung und die Unterstützung eines Psychologen oder eines anderen medizinischen Experten, in Form von acht Sitzungen ermöglicht werden.⁴⁰⁸ Im selben Umfang war den angehörten Opfern im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung der Untersuchungsberichte (s. 3.1.2.) Unterstützung durch ein psychotherapeutisches Netzwerk angeboten worden war, um die im Rahmen des Interviews hochgekommenen Erlebnisse zu verarbeiten.⁴⁰⁹

3.3.2. Beratung

Der *Ersättningsnämnd* hat die umfassende Pflicht, die Antragsteller in jeder Hinsicht zu unterstützen.⁴¹⁰ Unseres Wissens wurde keine weitere spezifische Massnahme ergriffen, um die Opfer zu beraten und zu unterstützen.

3.4. Strafrechtliche Aufarbeitung

Unseres Wissens wurden bei **Zwangssterilisationen** keine strafrechtlichen Massnahmen ergriffen, da Zwangssterilisationen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem damals geltenden Recht durchgeführt worden und somit legal waren.

Fast alle Straftaten, die in der Zeit zwischen 1920 und 1980 an **Institutionen oder Kinderheimen** stattgefunden haben, sind verjährt (*preskriberade*). Trotzdem sollen diejenigen Taten, die noch nicht verjährt sind, zur Anklage gebracht werden. Dies könnte bei einigen Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern der Fall sein.⁴¹¹

⁴⁰⁶ SOU 2000 :20, p. 26.

⁴⁰⁷ <http://www.regeringen.se/sb/d/15525/a/192636> (11.09.2013).

⁴⁰⁸ Prop 2011/12:160 p. 36.

⁴⁰⁹ SOU 2009:99, p. 50.

⁴¹⁰ SOU 1999 :2, p. 48.

⁴¹¹ Prop 2011/12:160 p. 15.

3.5. Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Misstände in Zukunft

3.5.1. Zwangssterilisation

Unseres Wissens wurden keine besonderen Massnahmen ergriffen, um in Zukunft Missbrauchsfälle zu verhindern. Allerdings diskutiert der Regierungsbericht SOU 2000:20 die Frage, wie in Zukunft Missbräuche verhindert werden können.⁴¹² Unter anderem wird darin ausgeführt, wie wichtig es sei, die relevanten Bestimmungen über Menschen- und Grundrechte zu schützen und es wurden moralische Grundsätze in einer Art und Weise festgelegt, sodass hinreichender Schutz gewährt werden kann. Zudem wird im Kapitel weiter ausgeführt, wie wichtig Informationen, Diskussionen und Dialoge zum Thema in Schulen, Behörden und den Medien seien.

3.5.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

Im Bericht der Aufarbeitungskommission (SOU 2011:99, s. oben, 2.1.) wurden Vorschläge für verschiedene Massnahmen zur Verhinderung von künftigen Missbräuchen gemacht. Es wird unter anderem festgestellt, dass die Regierung ein **Langzeit Programm** initiieren soll, das bei der institutionalisierten Betreuung von Kindern und Jugendlichen beachtet werden muss. Die lokale Behörde für Sozialdienstleistungen (*Socialnämnden*) ist dabei dafür verantwortlich, die entsprechenden Verfahren einzuleiten, um Mängel bei der Pflege von Kindern und Jugendlichen zu verhindern, aufzudecken und zu beseitigen. *Socialstyrelsen*; muss das Vorliegen von Missbrauchs- und Vernachlässigungsfällen in der Pflege überwachen und die gemachten Erfahrungen analysieren und verbreiten.⁴¹³

4. Finanzielle Massnahmen

4.1. Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs für die Betroffenen

4.1.1. Zwangssterilisation

1999 wurde das Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisation (*Lag (1999:332) om ersättning till steriliserade i vissa fall*) verabschiedet⁴¹⁴, welches eine finanzielle Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisationen vorsieht. Abschnitt 6 des Gesetzes führt aus, dass ein Opfer eines der folgenden Kriterien erfüllen muss, um eine Entschädigung erhalten zu können; (1) die Person darf nicht schriftlich in die Sterilisation eingewilligt haben; (2) die Person war zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Durchführung der Sterilisation noch minderjährig, d.h. unter 18 Jahre alt; (3) die Person war zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Durchführung der Sterilisation in eine Anstalt eingewiesen; (4) die Person wurde wegen einer diagnostizierten psychischen Störung oder Epilepsie sterilisiert; (5) in Übereinstimmung mit der in einem Erlass festgelegten Forderung, wurde die Person sterilisiert, um die Erlaubnis für eine Heirat, eine Abtreibung oder die Unterstützung von der Behörde für Kindesbetreuung zu erhalten; oder (6) die Person hatte in die Sterilisation eingewilligt, weil sie von einer Behörde ungerechtfertigt beeinflusst wurde oder von einer solchen vernachlässigt wurde. Das Gesetz betrifft Sterilisationen, die unter den Sterilisationsgesetzen von 1934 und 1941 durchgeführt wurden und alle, die vor 1976 unter Mitwirkung einer Behörde ohne rechtliche Grundlage vollzogen wurden.

⁴¹² SOU 2000:20, p 45 ff.

⁴¹³ Prop 2011/12:160 p. 253.

⁴¹⁴ Lag (1999:332) om ersättning till steriliserade i vissa fall, available at [http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/sfs_sfs-1999-332/\(05.02.2014\).](http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/sfs_sfs-1999-332/(05.02.2014).)

Eine Person, die Antrag auf eine Entschädigung stellen will, muss sich bis zum 1. Januar 2003 mit einem schriftlichen Antrag an den Rat wenden. Das Verfahren vor dem Rat ist schriftlich, kann allerdings dann auf Antrag mündlich durchgeführt werden, wenn es nicht als überflüssig erachtet wird. Gegen die Entscheidung des Rats kann keine Beschwerde geführt werden.⁴¹⁵

4.1.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

2012 hat die Regierung ein Gesetz vorgeschlagen zur Entschädigung der Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung in der Pflege (*samhällsvård*) in den Jahren 1920 bis 1980.⁴¹⁶ Das Gesetz wurde im November 2012 verabschiedet und trat am 1. Januar 2013 in Kraft.⁴¹⁷ Zur gleichen Zeit wurde ein eigener Ausschuss, der *Ersättningsnämnden* (Entschädigungsausschuss) mit der Aufgabe betraut, auf Antrag eines mutmasslichen Opfers von Missbrauch, darüber zu entscheiden, ob eine Entschädigung erteilt werden kann. Bis Februar 2014 hat die Behörde 3'778 Anträge auf Entschädigung erhalten. Bis jetzt hat sie 1'353 Entscheide gefällt; 742 der Antragssteller haben eine Entschädigung zugesprochen erhalten, während 611 Anträge abgelehnt worden sind.⁴¹⁸ Die Schätzung ist dahingehend, dass zwischen 2'000 und 5'000 der Antragssteller aufgrund der Massnahme entschädigt werden.⁴¹⁹

Auf Antrag eines mutmasslichen Opfers von Missbrauch entscheidet der *Ersättningsnämnd* über das Ausrichten einer Entschädigung.⁴²⁰ Dabei sieht das Gesetz⁴²¹ vor, dass eine Entschädigung dann erteilt werden muss, wenn vermutet werden kann, dass eine Person unter **gravierenden Missbräuchen oder Vernachlässigungen** gelitten hatte es unter der Obhut einer Behörde stand. Als zusätzliches Kriterium muss die Person unter der Obhut im Sinne eines der folgenden Gesetze gestanden haben: 1) Gesetz von 1920 bezüglich der Pflege von verhaltensgestörten und vernachlässigten Kindern; (2) Gesetz von 1918 für die Pflege der Armen; (3) Gesetz von 1924 für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen und Schutz der Jugendlichen; oder (4) Gesetz von 1960 für öffentliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen.⁴²² Das Gesetz für Entschädigung gilt für die Vorkommnisse zwischen dem 1. Januar 1920 und dem 31. Dezember 1980.

4.2. Ziel des Ausgleichs und Bemessung

4.2.1. Zwangssterilisation

Die Frage, welche Art von Schäden und Leid die Entschädigung decken soll und wie die Höhe des Betrages entschieden wird, wird im Regierungsbericht SOU 1999:2 erörtert. Es wird ausgeführt, dass die finanzielle Entschädigung dafür gedacht ist, das Leid und die Nachteile, die das Opfer durch die Zwangssterilisation erfahren hatte, **wieder gut zu machen**. Dennoch kann eine finanzielle Entschädigung das individuelle Leid nie vollständig ausgleichen, weshalb eine solche vor allem **symbolische Kraft** hat.⁴²³

⁴¹⁵ Lag (1999:332) om ersättning till steriliserade i vissa fall.

⁴¹⁶ Prop. 2011/12:160 Ersättning av staten till personer som utsatts för övergrepp eller försummelser i samhällsvården.

⁴¹⁷ Lag (2012:663) om ersättning på grund av övergrepp eller försummelser i samhällsvården av barn och unga i vissa fall.

⁴¹⁸ <http://www.ersattningsnamnden.se/aktuellt> (20.02.2014).

⁴¹⁹ SOU 2011:9, p. 294.

⁴²⁰ Information about the board available at <http://www.ersattningsnamnden.se> (20.02.2014).

⁴²¹ Lag (2012:663) om ersättning på grund av övergrepp eller försummelser i samhällsvården av barn och unga i vissa fall.

⁴²² Article 1 Lag (2012:663) om ersättning på grund av övergrepp eller försummelser i samhällsvården av barn och unga i vissa fall.

⁴²³ SOU 1999 :2, p. 42.

Die Entschädigung ist bei **175'000 SEK für jedes Opfer** festgesetzt. Es handelt sich um den Betrag, der im Regierungsbericht SOU 1999:2 festgesetzt und demnach vom Parlament gutgeheissen wurde. Dem Bericht zufolge, muss die Entschädigung zumindest der Summe entsprechen, die eine Person erhalten würde, die aufgrund eines Verbrechens oder Unfalls unfruchtbar geworden ist und im Rahmen des Zivilrechts für Schäden aufgrund von Zerstümmelung und Behinderung in Form einer Entschädigung für Behinderung abgegolten wird. Eine solche Entschädigung beläuft sich auf etwa 110'000 SEK. Zusätzlich zu diesem Betrag wurde beabsichtigt, dem Opfer einen weiteren Betrag als Entschädigung für das Leid oder die Demütigung, die es erfahren hat, zuzusprechen. Dieser Betrag muss vergleichbar sein mit der „normalen“ Entschädigung im Strafverfahren, für die von einem Missbrauch verursachte Verletzung, d.h. 50'000 SEK oder etwas höher.⁴²⁴

Aus mehrfachen Gründen wurde ein Ausgleich in Form einer **Standardentschädigung mit einem fixen Betrag** einer individuellen Bemessung der Entschädigungssummen vorgezogen. Erstens ist es schwierig, das individuelle Leiden einer Person zu bemessen, auch weil man bedenken muss, dass die Sterilisation vielleicht vor mehr als 50 Jahren durchgeführt wurde und die Bemessung damit stark von der Fähigkeit des Opfers abhängig ist, seine Gefühle und Erfahrungen auszudrücken, sowie auch von den im Antrag und in den medizinischen Berichten aufgezeichneten Fakten abhängig ist. Daher besteht ein erhebliches Risiko, dass die Opfer sich ungerecht behandelt fühlen, wenn eine Behörde heute eine individuelle Bemessung ihrer Leiden durchführen muss. Zweitens erleichtert eine Standardentschädigung wesentlich die Abwicklung der Entschädigung, weil eine schnelle Entrichtung der Entschädigung an das Opfer möglich ist. Drittens hat die Regierung keine anderen Argumente gefunden, um die Entschädigungen zu differenzieren, z.B. aufgrund des Alters oder des Geschlechtes des Opfers.⁴²⁵

4.2.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

Die finanzielle Entschädigung muss als symbolische Nachbesserung für das Scheitern der Gesellschaft und als Anerkennung der Leiden der Opfer, betrachtet werden und kann **nicht als Entschädigung für einen bestimmten Schaden** angesehen werden. Deshalb wird die Höhe des Betrages nicht mittels der allgemeinen Prinzipien für die Berechnung des Schadenersatzes festgesetzt. Der verhältnismässig hohe Betrag von **250'000 SEK** muss in Anbetracht der Tatsachen gemacht werden, dass mit einer solchen Entschädigung nur ein gravierender Missbrauch oder eine gravierende Vernachlässigung abgegolten werden.⁴²⁶ Des Weiteren muss der Faktor berücksichtigt werden, dass den Opfern von Zwangssterilisation im Jahr 1999, ein Betrag von 175'000 SEK zugesprochen wurde.

Wie bei den Zwangsadoptionen und aus denselben Gründen (s. oben) wurde auch hier die Standardentschädigung mit einem fixen Betrag der individuellen Bemessung von Entschädigungsbeträgen vorgezogen. Dies wurde unter anderem durch eine Auswertung der Entschädigungsmodelle in Norwegen gestützt, wonach das Modell einer Standardentschädigung die bessere Wahl war.⁴²⁷

4.3. Grössenordnung und Gesamtbudget

Wie oben festgestellt, wurde die Entschädigung bei **Zwangssterilisationen** auf 175'000 SEK für jedes Opfer festgesetzt. Fast 1'600 Opfern wurde eine Entschädigung zugesprochen, was insgesamt einem Betrag von fast **280 Millionen SEK** entspricht.⁴²⁸

⁴²⁴ SOU 1999 :2, p. 43.

⁴²⁵ Prop 1998/99:71, p. 21.

⁴²⁶ Prop 2011/12:160, p. 29.

⁴²⁷ Prop 2011/12:160, p 28

⁴²⁸ <http://www.sydsvenskan.se/sverige/1-600-tvangssteriliserade-har-fatt-skadestand/> (12.02.2014).

Wie oben festgestellt, wurde die Entschädigung für **Opfer von Misshandlungen in Institutionen** auf **250'000 SEK** für jedes Opfer festgesetzt. Bis zum Februar 2014 sind beim *Ersättningsnämnden* (Rat für Entschädigungen) 3'778 Anträge auf Entschädigung eingegangen. Bis jetzt wurden 1'353 Entscheide gefällt; 742 der Antragssteller haben eine Entschädigung zugesprochen erhalten, während 611 der Anträge abgelehnt worden sind.⁴²⁹ Somit belaufen sich die Gesamtkosten auf 185 Millionen SEK.

Schätzungsweise zwischen 2'000 und 5'000 der Antragssteller wird eine Entschädigung zugesprochen werden, weshalb sich die Gesamtkosten auf 500 Millionen bis 1,25 Milliarden SEK belaufen werden.⁴³⁰

4.4. Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungen bleiben beim Staat.

4.5. Entscheid-Instanz

4.5.1. Zwangssterilisation

Die Entschädigungsansprüche werden gemäss Gesetz von einem besonderen Ausschuss (*särskild nämnd*) beurteilt. Die Mitglieder des Rats werden von der Regierung ernannt, wobei das Präsidium von einem Richter oder einem ehemaligen Richter übernommen wird. Im Übrigen muss der Rat aus Mitgliedern mit Erfahrung und Wissen in Bezug auf die rechtlichen als auch die medizinischen Fragen bestehen.

Die Gesamtausgaben für den Rat wurden auf ungefähr 2 Millionen SEK geschätzt.⁴³¹ Da mehr Anträgen als erwartet eingegangen sind, werden die Gesamtkosten wahrscheinlich höher ausfallen als zunächst geschätzt. Die Kosten werden vom Staat getragen.

4.5.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

Auch zur Beurteilung der Entschädigung der Opfer von Missbrauch in Pflegeheimen und anderen Institutionen wurde eine eigene Behörde (*Ersättningsnämnden*; Rat für Entschädigungen) eingerichtet. Jede Abteilung dieses Rats wird von einem Richter oder ehemaligen Richter geleitet. Andere Mitglieder des Rates müssen die entsprechende Kompetenz haben, im Namen des Rates gut begründete Entscheide fällen zu können, wie z.B. Erfahrungen und/oder Fachkunde im Bereich der Pflege von Kindern und Jugendlichen. Die Regierung ernennt die Mitglieder des Rates. Momentan besteht der Rat aus 16 Mitgliedern und ungefähr 10 Mitarbeitern, die für Administratives und andere Aufgaben zuständig sind.⁴³²

Die Gesamtkosten für den Rat betragen schätzungsweise zwischen 8 und 21 Millionen SEK. Die Kosten für den Rat werden vom Staat getragen.⁴³³

⁴²⁹ <http://www.ersattningsnamnden.se/aktuellt> (20.02.2014).

⁴³⁰ SOU 2011:9, p. 294.

⁴³¹ SOU 1999:2, p. 165.

⁴³² <http://www.ersattningsnamnden.se/om-oss> (18.02.2014).

⁴³³ SOU 2011:9, p. 294.

4.6. Verfahren

4.6.1. Zwangssterilisation

Das Verfahren wird schriftlich geführt. Dabei müssen die eingereichten Dokumente bezeugen, dass eines der sechs Kriterien, die in Abschnitt 6 im Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisation aufgelistet sind, erfüllt ist, damit einem mutmasslichen Opfer eine Entschädigung erstattet wird (für die genaue Auflistung der Kriterien siehe oben 4.1.1.).

Falls die Unterlagen mangelhaft oder nicht auffindbar sind, muss es für ein mutmassliches Opfer dennoch möglich sein, eine Entschädigung erhalten zu können. Voraussetzung dafür ist, dass die antragsstellende Person mittels ärztlichem Zeugnis beweist, dass sie sterilisiert wurde und dass Gründe geltend gemacht werden, weshalb diese Massnahme unter Abschnitt 6 des Gesetzes für Entschädigungen der Opfer von Zwangssterilisation fällt. Nach den Gesetzesmaterialien sollte dies genügen, um eine Entschädigung zu erhalten. Demzufolge ist die subjektive Beschreibung und Erfahrung der antragsstellenden Person bezüglich der Sterilisation von herausragender Bedeutung und allfällige Lücken in den Unterlagen sollen den Antragssteller nicht hindern, eine Entschädigung erhalten zu können. Alle Arten von Unterlagen, Bestätigungen, mündlichen Zeugenaussagen und anderen Informationen von Behörden oder Personen können eingereicht werden.⁴³⁴

Der Rat hat in jeder Hinsicht eine umfassende Pflicht zur Dienstleistung und Untersuchung, damit jedem Antragssteller geholfen werden kann.⁴³⁵

4.6.2. Missbrauch von Kindern in Pflegeinstitutionen

Das mutmassliche Opfer muss beweisen, dass es in Pflege stand und den Nachweis erbringen, dass **angenommen werden kann** (*det kan antas*), dass es Opfer eines gravierenden Missbrauchs oder gravierender Vernachlässigung geworden ist. Der relativ tiefe Beweisanspruch (*es kann angenommen werden*) ist begründet, um das mutmassliche Opfer trotz mangelhafter Unterlagen, Zeugenaussagen und anderen Beweismitteln, zu unterstützen. Die Regierung berücksichtigt damit, dass ein hoher Beweisanspruch zu einer übermässigen Einschränkung der berechtigten Personen führen würde. Damit würde die Wirkung der Entschädigung als symbolische Nachbesserung für das Scheitern der Gesellschaft und als Anerkennung der Leiden der Opfer nicht erreicht werden kann.⁴³⁶

⁴³⁴ Prop 1998/99:71 (preparatory works to the legislation), p. 20.

⁴³⁵ SOU 1999 :2, p. 47.

⁴³⁶ Prop 2011/12:160, p. 18.

E. NORWEGEN

1. Beschreibung Misstand

Von 1955 bis 1980 wurden jährlich zwischen 6'000 und 9'000 Kinder in Pflegeheimen und Institutionen untergebracht.⁴³⁷ Gemäss der staatlichen Untersuchung wurden zwischen 1945 und 1980 schätzungsweise 17.5 Prozent aller untergebrachten Kinder (3'500 von 20'000 Kindern) Opfer von sexuellen Missbräuchen geworden.⁴³⁸ Auch physische Übergriffe und andere Vernachlässigungen waren in den Institutionen an der Tagesordnung.⁴³⁹ Unseres Wissens liegen keine Schätzungen zu Missbrauch und Vernachlässigung im Allgemeinen vor.

2. Aufarbeitung im Allgemeinen

2.1. Anstoss

In den späten 1990er Jahren haben immer mehr ehemalige Heimbewohner, die als Kind Opfer von Missbrauch und Vernachlässigungen in Institutionen und Anstalten geworden sind, angefangen ihre Geschichte in den Medien zu erzählen. Dies führte dazu, dass die Gemeinden und Bezirke (*kommuner and fylkeskommuer*) verschiedene, vor allem lokale und regionale Berichte und Erhebungen in Auftrag gaben.⁴⁴⁰ Am 19.12.2003 setzte die Regierung über des *Barne- og Familiedepartement* (Kinder und Familiendepartement) zudem eine nationale Untersuchungskommission ein um den Umfang und die Umstände der Übergriffe sowie die Art, wie die Beaufsichtigung wahrgenommen wurde, abzuklären.⁴⁴¹

Die Untersuchungen wurden deshalb auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene lanciert, weil die Zuständigkeit für die Kontrolle über die Pflegeinstitutionen zwischen den Gemeinden, Bezirken und dem Staat Norwegen aufgeteilt war. Bis 1980 waren die Gemeinden (*kommuner*) zuständig, und nach 1980 wurde die Verantwortung zuerst auf die Bezirke (*fylkeskommunerna*) und ab 1993 schliesslich auf den Staat übertragen.⁴⁴²

Im Anschluss an den Regierungsbericht „Kinderheime und Sonderschulen unter der Lupe“ (*Barnehjem og spesialskoler under lupen, Nasjonal kartlegging av omsorgssvikt og overgrep i barnevernsinstitusjoner 1945–1980*)⁴⁴³ wurde 2005 vom Parlament ein besonderes Entschädigungsprogramm, speziell für die Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung in Pflegeheimen und Institutionen eingeführt (s. dazu 4.).

2.2. Beteiligte Parteien

Die nationale Untersuchungskommission wurde von Professor E. Beving des Instituts für Spezialpädagogie geleitet und setzte sich aus einer Psychologin, einer Juristin und einem

⁴³⁷ *Barnehjem og spesialskoler under lupen, Nasjonal kartlegging av omsorgssvikt og overgrep i barnevernsinstitusjoner 1945–1980*, NOU 2004 :23, S. 40.

⁴³⁸ NOU 2004 :23, S. 167.

⁴³⁹ NOU 2004:23, S. 10.

⁴⁴⁰ Siehe z.B. Regierungsbericht NOU 2004:23, *Barnehjem og spesialskoler under lupen – Nasjonal kartlegging av omsorgssvikt og overgrep i barnevernsinstitusjoner 1945-1980*, Oslo 2004 and Rapport fra Granskningsutvalget for barnevernsinstitusjoner i Bergen, Rapport till Fyl-kesmannen i Hordaland, Fagbokforlaget Vigmostad og Bjørke, Bergen 2003.

⁴⁴¹ S. zum Mandat NOU 2004 :23, S. 15.

⁴⁴² SOU 2009:99, S. 79.

⁴⁴³ NOUI 2004 :23.

Gesellschaftswissenschaftler zusammen, wobei das Sekretariat von einer Person aus der Verwaltung und einer Historikerin besetzt wurde. Die Kommission führte die Untersuchung mit Hilfe der Eingaben von etlichen Gruppen und Interessensvertretern, wie z.B. der Organisation für die Rechte der Kinder, öffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und Rechts- und Soziologieprofessoren erarbeitet.⁴⁴⁴

Die verschiedenen Entschädigungsprozesse (s. dazu unten, 4.) wurden je nach Ebene (Gemeinde und Bezirke - *kommuner and fylkeskommuner* - sowie Gesamtstaat) unter Mitwirkung der entsprechenden politischen Behörden eingerichtet.

2.3. Art

Sowohl beim Ablauf der Untersuchungen als oft im Anschluss daran eingeführten Entschädigungsprogrammen variieren Zusammensetzung und Organisation je nach Gemeinde und Bezirk. Ungefähr 75 Prozent aller Gemeinden und Bezirke haben ihre Programme nach dem Beispiel jenes Entschädigungsprogrammes entwickelt, wie es in Stavanger (sogenanntes „stavanger model“) eingeführt worden war. Gemäss diesem Modell haben die Gemeinden und Bezirke ein spezifisches Sekretariat eingeführt, das für den Empfang und die Bearbeitung der Anträge auf Entschädigung zuständig ist. Häufig werden die Sekretariate durch die Bezirke in Zusammenarbeit mit verschiedenen Gemeinden organisiert und geführt.⁴⁴⁵

Was das besondere Entschädigungsprogramm des Staates (*rettferdsvederlag*) betrifft, so wurde kein spezifisches Forum geschaffen. Der Antrag auf Entschädigung wird in dem Fall von der norwegischen Behörde für zivile Angelegenheiten entschieden (*Statens Sivilrettsforvaltning*).⁴⁴⁶

3. Nicht-finanzielle Massnahmen

3.1. Historische Aufarbeitung

3.1.1. Untersuchung

Wie oben festgestellt, wurde im Dezember 2003 eine **staatliche Untersuchungskommission** ernannt, um die Fälle von Missbrauch und Vernachlässigung an Kindern zu untersuchen, die in Heimen und Institutionen untergebracht waren.⁴⁴⁷ Die Untersuchung wurde ähnlich wie in Schweden im Rahmen der staatlichen Untersuchungen (*Norges offentlige utredninger*) publiziert. Der Bericht wurde am 1. November 2004 abgegeben. Er basiert auf einer umfassenden Berücksichtigung von Aktenmaterial, früherer Forschung und Gesprächen mit Experten. Eine umfassende Anhörung der Betroffenen wurde jedoch nicht durchgeführt.⁴⁴⁸

Zusätzlich zum Regierungsbericht haben viele der **Gemeinden ihre eigenen Untersuchungen** zu dieser Problematik lanciert.⁴⁴⁹

⁴⁴⁴ NOU 2004 :23, S. 16.

⁴⁴⁵ SOU 2011:9, S. 123.

⁴⁴⁶ <http://sivilrett.no/rettferdsvederlag-fra-staten.304193.no.html> (25.02.2014).

⁴⁴⁷ NOU 2004:23, *Barnehjem og spesialskoler under lupen – Nasjonal kartlegging av omsorgssvikt og overgrep i barnevernsinstitusjoner 1945-1980*, Oslo 2004.

⁴⁴⁸ NOU 2004 :23, S. 16-17 zur Methode.

⁴⁴⁹ Siehe e.g. Rapport fra Granskningsutvalget for barneverninstitusjoner i Bergen, Rapport till Fylkesmannen i Hordaland, Fagbokforlaget Vigmostad og Bjørke, Bergen 2003.

3.1.2. Akteneinsicht

Den Betroffenen, die Antrag auf Entschädigung stellen, wird der **Zugang zu ihren persönlichen Akten** und Fallnotizen ermöglicht, sofern diese noch vorhanden sind. 2007 wurde die Organisation "the Life Back Project" (allgemein bekannt unter der norwegischen Abkürzung "Propp") gegründet um unter anderem (s. auch unten, 3.3.) Betroffene, die als Kind in Heimen und Institutionen Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung geworden sind, bei der Suche nach Akten zu ihrem Aufenthalt zu unterstützen.⁴⁵⁰

3.2. Entschuldigung

Das "Stavanger Model", das von 75 Prozent der Gemeinden, die ein Entschädigungsprogramm eingeführt hatten, übernommen wurde, sieht vor, dass der **Bürgermeister** der jeweiligen Gemeinde gegenüber der Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung in Heimen und Institutionen öffentlich eine klare und vorbehaltlose Entschuldigung ausspricht. Zusätzlich soll jedes Opfer einen **persönlichen Entschuldigungsbrief** des Bürgermeisters erhalten.⁴⁵¹

Als 2004 der Regierungsbericht NOU 2004:23 vorgestellt wurde, hat sich zudem der Minister für das Ministerium für Kinder, Gleichberechtigung und Gesellschaftsmiteinbezug (*Barne-, likestillings- og inkluderingsdepartementet*) bei den Opfern von Missbrauch und Vernachlässigung öffentlich und vorbehaltlos entschuldigt.⁴⁵²

3.3. Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen

Die Gemeinden, die dem Beispiel des "Stavanger Model" gefolgt sind, müssen gemäss dessen Vorgaben, jedem Opfer, das Antrag auf Entschädigung gestellt hat, 10 Sitzungen mit einem Psychologen anbieten.⁴⁵³

Die Organisation "the Life Back Project" unterstützt und berät die Opfer während der Dauer des Entschädigungsverfahrens kostenfrei und führt sie durch den Prozess.⁴⁵⁴ Es handelt sich um ein **norwegisches Informationsbeschaffungs- und Gutachtenzentrum**, das am 1. Januar 2007 eröffnet worden ist und seinen Sitz in Stavanger im Bezirk Rogaland hat. Die Organisation versteht sich als Vermittler zwischen den Betroffenen und den Gemeinde- und Bezirksbehörden.

3.4. Strafrechtliche Aufarbeitung

Gemäss dem Untersuchungsbericht erfolgte im untersuchten Zeitraum zwischen 1945 und 1980 lediglich eine höchstrichterliche Verurteilung. Eine Untersuchung der Rechtsprechung der unteren Instanzen war jedoch angesichts der dafür notwendigen Ressourcen (insbesondere wegen des Fehlens einer systematischen Registrierung) nicht möglich.⁴⁵⁵ Zudem mangelte es in den Institutionen und Heimen an wirksamer Kontrolle, weshalb die für die Missbräuche und Vernachlässigungen verantwortlichen Personen sehr selten für die Straftaten verantwortlich gemacht werden konnten.⁴⁵⁶

⁴⁵⁰ Information in Englisch verfügbar unter <http://www.oppreisning.com/1203943/> (19.02.2014).

⁴⁵¹ <http://www.oppreisning.com/1044010/> (22.02.2014).

⁴⁵² http://www.barnarett.no/Artikler%20samlesider/barnehjem_og_spesialskoler.htm (22.02.2014).

⁴⁵³ <http://www.oppreisning.com/1044010/> (19.02.2014).

⁴⁵⁴ Informationen in Englisch verfügbar unter <http://www.oppreisning.com/1203943/> (19.02.2014).

⁴⁵⁵ NOU 2004 :23, 6.5.7.

⁴⁵⁶ NOU 2004:23, S.14.

Eine rückwirkende strafrechtliche Aufarbeitung aus heutiger Sicht wird soweit ersichtlich nicht diskutiert, was wohl an der strafrechtlichen Verjährung (bis 25 Jahre: § 86 Straffeloven) liegt.

3.5. Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Misstände in Zukunft

Unseres Wissens wurden keine besonderen Massnahmen ergriffen, um in Zukunft Missbrauchsfälle zu verhindern. Im Regierungsbericht NOU 2004:23 wurde jedoch ausgeführt, dass sich die Rahmenbedingungen und die Kontrollmechanismen in den Pflegeeinrichtungen für Kinder nach 1980 erheblich verbessert haben. Heute haben die Institutionen die Pflicht allen Beschwerden von Kindern nachzugehen und die Diskussion rund um das Thema Missbrauch und Vernachlässigung wurde lanciert. Der Bericht betont zudem, wie wichtig es sei, dass die gegenwärtigen Gesetze und Regeln eingehalten werden. Es werden daher regelmässige Kontrollen gefordert, um sicherzugehen, dass die Vorgaben von den Institutionen richtig umgesetzt werden.⁴⁵⁷ In jüngerer Zeit wurde in der Tat das Verhindern von Missbräuchen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer nationalen Strategie angegangen.⁴⁵⁸

4. Finanzielle Massnahmen

4.1. Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs für die Betroffenen

Die Missbrauchs- und Vernachlässigungsoffer können entweder über ein Entschädigungsprogramm, das von den Gemeinden und Bezirken (*kommuner and fylkeskommuner*) eingeführt worden ist, eine finanzielle Wiedergutmachung verlangen oder alternativ und wenn es nicht anders möglich ist, über das vom Staat speziell eingeführte Programm (*rettferdsvederlag*).

Dem „Stavanger Model“ zu Folge können die Betroffenen dann eine Entschädigung verlangen, wenn sie vor Inkraftsetzung des norwegischen Kindergesetzes von 1993 (Norwegian Children Act of 1993) in Heimen und Institutionen untergebracht wurden und in der Folge Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung geworden sind. Dazu muss das mutmassliche Opfer einverstanden sein, keine Anzeige gegen die Gemeinde bezüglich derselben Übergriffe zu erstatten, wenn ihm über das Entschädigungsprogramm eine Geldzahlung zugesprochen werden sollte.⁴⁵⁹

Der Weg über das Entschädigungsprogramm des Staates (*rettferdsvederlag*) ist als ultima ratio zu verstehen und kann nur dann eingeschlagen werden, wenn das mutmassliche Opfer von Vernachlässigung in öffentlichen Einrichtungen sein Leid nicht mittels eines anderen Entschädigungsprogramms ausgleichen kann.⁴⁶⁰ 2005 nahm das Parlament den Vorschlag für ein erweitertes Entschädigungsprogramm an, das spezifisch für ex grata Geldzahlungen (*rettferdsvederlag*) an die Personen, die als Kind Opfer von Missbrauch und Vernachlässigungen in Pflegeheimen und Institutionen geworden sind, vorgesehen wurde. Die Anforderungen an die Beweismittel wurden innerhalb dieses besonderen Programms gesenkt und der Maximalbetrag für Entschädigungssummen angehoben.⁴⁶¹ Dieses spezielle Entschädigungsprogramm deckt die Fälle von

⁴⁵⁷ NOU 2004:23, S.14.

⁴⁵⁸ Norwegian Ministry of Children, Equality and Social Inclusion, Childhood comes but once, National strategy to combat violence and sexual abuse against children and youth (2014–2017), verfügbar unter [http://www.regjeringen.no/upload/BLD/strategi_overgrep_barn_eng_web.pdf#search=Barnehjem og spesialskoles under lupen®j_oss=1](http://www.regjeringen.no/upload/BLD/strategi_overgrep_barn_eng_web.pdf#search=Barnehjem+og+spesialskoles+under+lupen®j_oss=1) (10.04.2014).

⁴⁵⁹ SOU 2011:9, S. 123.

⁴⁶⁰ Informationen zu rettferdsvederlag verfügbar unter www.justissekretariatene.no/nb (19.09.2013).

⁴⁶¹ SOU 121, S. 121.

Kindesmissbrauch und Vernachlässigung in Heimen und Institutionen, die vor 1980 geschehen sind.⁴⁶²

Die mutmasslichen Opfer von Missbrauch und Vernachlässigungen in Pflegeeinrichtungen können je nach Zuständigkeit entweder vom Staat oder von den Gemeinden für das erfahrene Leid eine finanzielle Entschädigung beantragen. Im Jahr 2013 haben 80 Prozent der Bevölkerung in Gemeinden gelebt, die Entschädigungsprogramme eingeführt hatten, um davon die finanzielle Wiedergutmachung an die Opfer zu bezahlen (*Kommunal oppreisningordning*).⁴⁶³ Um eine Entschädigung über ein solches Entschädigungsprogramm erhalten zu können, muss der Antragssteller vor 1994 Opfer von Missbrauch oder Vernachlässigung in öffentlichen Pflegeeinrichtungen geworden sein.⁴⁶⁴

Der Antragssteller kann die Entschädigungszahlung nur dann vom Staat beantragen, wenn ihm die Möglichkeit auf Beantragung einer finanziellen Wiedergutmachung über ein anderes Gesetz oder Regelung verwehrt wird. Die Beantragung dieser spezifischen Entschädigung (*rettferdsvederlag*) soll nur dann möglich sein, wenn das Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung in öffentlichen Anstalten auf einem anderen Weg keinen Erfolg hat.⁴⁶⁵ Dabei handelt es sich um das Entschädigungsprogramm des norwegischen Parlaments, wobei die Festsetzung eines angemessenen Betrages im Ermessen der beurteilenden Person liegt. Dieses Programm ist nicht statutarisch und wurde durch die Praxis des Komitees für ex gratia Bezahlungen des norwegischen Parlaments entwickelt. Eine Entschädigungszahlung soll nicht einen Vermögensverlust decken, sondern will vergangenes Unrecht ausgleichen versuchen. Ein Opfer kann dann eine solche ex gratia Entschädigung beantragen, wenn unter anderem der Anspruch auf Entschädigung bereits verjährt ist und es nicht möglich ist über ein anderes Entschädigungsprogramm einen finanziellen Ausgleich zu beantragen.⁴⁶⁶ Es handelt sich hierbei nicht um ein Entschädigungsprogramm, das nur für Bezahlungen für Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch in Pflegeheimen und Institutionen im Speziellen in Frage kommt, sondern alle Opfer von Vernachlässigung durch den Staat können eine Entschädigung via dieses Programmes beantragen, sofern die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Trotzdem nahm das Parlament 2005 den Vorschlag für ein erweitertes Entschädigungsprogramm an, das spezifisch für ex gratia Geldzahlungen (*rettferdsvederlag*) für die Personen, die als Kind Opfer von Missbrauch und Vernachlässigungen in Pflegeheimen und Institutionen geworden sind, vorgesehen wurde. Die Anforderungen an die Beweismittel wurden innerhalb dieses besonderen Programms gesenkt und der Maximalbetrag für Entschädigungssummen angehoben.⁴⁶⁷

4.2. Ziel des Ausgleichs und Bemessung

Das "Stavanger Model" ist ein Entschädigungsprogramm für Personen, die vor 1993 in Heimen und Institutionen platziert worden sind und in der Folge Opfer von Missbrauch und Vernachlässigung geworden sind. Die finanzielle Entschädigung muss als Anerkennung der Übergriffe und als Bestätigung der bereits erfolgten Entschuldigung an das Opfer angesehen werden. Die Höhe des Betrages bewegt sich zwischen 200'000 und 725'000 NOK je nach Schwere und Anzahl der Übergriffe. In einigen Gemeinden und Bezirken wurde die permanente Unterlassung von Pflege in den Entschädigungsprogrammen derart bewertet, dass dem Opfer aufgrund des Ausmasses der

⁴⁶² <http://www.oppreisning.com/1044010/> (19.02.2014).

⁴⁶³ <http://www.oppreisning.com/504732> (26.02.2014).

⁴⁶⁴ SOU 2009:99, S. 81.

⁴⁶⁵ Informationen zu rettferdsvederlag verfügbar unter www.justissekretariatene.no/nb (19.09.2013).

⁴⁶⁶ <http://sivilrett.no/ex-gratia-payment.313900.no.html> (20.02.2014)

⁴⁶⁷ SOU 121, S. 121, siehe ebenfalls <http://sivilrett.no/saerordning-for-tidligere-barnehjemsbarn-mv.305292.no.html> (20.02.2014).

Vernachlässigung eine Entschädigungssumme in der gleichen Höhe wie für den Fall von Missbrauch ausbezahlt wurde.⁴⁶⁸

Die spezielle Entschädigungszahlung durch den Staat (*rettferdsvederlag*) muss als Wiedergutmachung für das geschehene Unrecht verstanden werden.⁴⁶⁹

4.3. Grössenordnung und Gesamtbudget

Gemäss dem "Stavanger Model" zu Folge werden 725'000 NOK Entschädigung zugesprochen, wenn er als Kind wiederholt Opfer von grausamer physischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch geworden ist, 500'000 NOK, wenn die betreffende Person Opfer einer einmaligen Gewaltanwendung oder sexuellem Missbrauch geworden ist und 300'000 NOK werden zugesprochen, wenn ein Heimbewohner damals Opfer von Vernachlässigung geworden ist. Schliesslich werden einem Antragsteller, der zwar nicht in der Lage ist zu formulieren, was genau geschehen ist, die zuständige Behörde aber trotzdem der Meinung ist, dass ein Missbrauch oder eine Vernachlässigung wahrscheinlich ist, 200'000 NOK zugesprochen.⁴⁷⁰ Bis ins Jahr 2009 haben 3'987 Opfer über die Entschädigungsprogramme der Gemeinden und Bezirke, Antrag auf eine finanzielle Wiedergutmachung gestellt. 3'375 Fälle wurden bereits entschieden, wobei 2'637 Opfern eine Entschädigung zugesprochen wurde.⁴⁷¹ Die durchschnittliche Entschädigungssumme betrug dabei etwa 500'000 NOK.⁴⁷²

Was die Entschädigungszahlungen des Staates anbelangt (*rettferdsvederlag*), so beträgt die maximal auszubehandelnde Summe 300'000 NOK. Wie viele mutmassliche Opfer bereits eine solche Entschädigung erhalten haben, ist uns nicht bekannt.

4.4. Finanzierung

Die Kosten für die Entschädigungszahlungen, die von den Gemeinden und Bezirken zugesprochen werden, bleiben im Allgemeinen bei derjenigen Gemeinde, die damals den Entscheid gefällt hatte, das Kind in einem Heim oder einer Institution unterzubringen, wo es dann später Opfer von Missbrauch und/oder Vernachlässigung geworden ist. Dies wird normalerweise so gehandhabt, auch wenn das Kind damals in einer anderen Gemeinde als derjenigen, die den Entscheid über die Fremdplatzierung gefällt hatte, untergebracht wurde.⁴⁷³

Was die Entschädigungszahlungen des Staates anbelangt (*rettferdsvederlag*), so bleiben die Ausgaben für die Entschädigungen beim Staat.

4.5. Entscheid-Instanz

Im Allgemeinen haben die Gemeinden einen **speziellen Rat** geschaffen, der die Anträge auf Entschädigung entgegennimmt und entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zugesprochen

⁴⁶⁸ <http://www.oppreisning.com/1204482/> (19.02.2014).

⁴⁶⁹ <http://sivilrett.no/ex-gratia-payment.313900.no.html> (26.02.2014).

⁴⁷⁰ <http://www.oppreisning.com/1204482/> (19.02.2014).

⁴⁷¹ SOU 2011:9, S. 126.

⁴⁷² SOU 2011:9, S. 126.

⁴⁷³ SOU 2011:9, S. 121 und

http://www.oppreisning.com/Webdesk/documents/premiere_ProjektOppreisning/Bannere/Rogaland_sluttrapport_2011.pdf (19.02.2014).

wird. Die Gemeinden haben teilweise gemeinsame Entschädigungsprogramme und Räte, so dass die Kosten aufgeteilt werden.⁴⁷⁴

Für das **besondere Entschädigungsprogramm des Staates** (*rettferdsvederlag*) wurde keine spezielle Institution geschaffen. Der Antrag auf Entschädigung wird von der norwegischen Behörde für Zivilangelegenheiten behandelt und entschieden (*Statens Sivilrettsforvaltning*), die dem Ministerium für Recht und öffentliche Sicherheit (The Ministry of Justice and Public Security) untergeordnet ist.⁴⁷⁵

4.6. Verfahren

Um eine Entschädigung über das "Stavanger Model" erhalten zu können, wird gefordert, dass eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** besteht (*klar sannsynlighetsovervekt*), dass eine Person Opfer von Missbrauch oder Vernachlässigung geworden ist und diese Tat einem Straftatbestand entspricht. In einigen Entschädigungsprogrammen von Gemeinden, die auf dem "Stavanger Model" basieren, wird vorgeschrieben, dass ein besonderes Augenmerk auf die Aussagen des Opfers gelegt werden muss, auch wenn diese durch Dokumente oder andere Beweise nicht bekräftigt werden können.⁴⁷⁶ In den meisten Gemeinden können Anträge auf Entschädigungen über die Entschädigungsprogramme nur eine begrenzte Zeit lang gestellt werden. Der beurteilende Rat der Gemeinde Stavanger akzeptierte die Anträge, die zwischen dem 1. Juni 2006 und dem 1. Oktober 2008 eingegangen sind.⁴⁷⁷

Für eine Entschädigung gemäss dem **allgemeinen staatlichen Entschädigungsprogramm** des Staates (*rettferdsvederlag*), muss die Verjährungsfrist abgelaufen sein und der Anspruch darf nicht unter einen anderen Entschädigungsmechanismus fallen.⁴⁷⁸ Für das 2005 eingerichtete spezifische Entschädigungsprogramm für Personen, die als Kind in Heimen oder Institutionen, Opfer von Missbrauch oder Vernachlässigung geworden sind, wurden die Anforderungen an die Beweismittel gesenkt und der Maximalbetrag für Entschädigungssummen auf 300'000 NOK angehoben (im Vergleich dazu beträgt der Maximalbetrag für Entschädigungszahlungen über ein übliches Entschädigungsprogramm 250'000 NOK).⁴⁷⁹ Für den Antrag auf Entschädigung ist es ausreichend, wenn die Gründe als ausreichend wahrscheinlich dargelegt angesehen werden (*forholdene anses tilstrekkelig sannsynliggjort*). Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Aussagen des Opfers gelegt werden.⁴⁸⁰ Der Antrag soll eine Beschreibung des Missbrauchs oder der Vernachlässigung beinhalten, der so detailliert ist wie möglich und den Täter und die Institution nennen, die in die Taten verwickelt waren.⁴⁸¹

⁴⁷⁴ http://www.oppreisning.com/Webdesk/documents/premiere_ProjektOppreisning/Bannere/Rogaland_sluttrapport_2011.pdf.pdf (19.02.2014).

⁴⁷⁵ <http://sivilrett.no/about-the-norwegian-civil-affairs-authority.305214.no.html> (19.02.2014).

⁴⁷⁶ http://www.oppreisning.com/Webdesk/documents/premiere_ProjektOppreisning/Bannere/Agder_februar2011.pdf.pdf (19.02.2014).

⁴⁷⁷ SOU 2011:19, S. 123.

⁴⁷⁸ <http://sivilrett.no/ex-gratia-payment.313900.no.html> (20.02.2014)

⁴⁷⁹ SOU 121, S. 121, siehe auch <http://sivilrett.no/saerordning-for-tidligere-barnehjemsbarn-mv-.305292.no.html> (20.02.2014).

⁴⁸⁰ http://www.oppreisning.com/Webdesk/documents/premiere_ProjektOppreisning/Bannere/Agder_februar2011.pdf.pdf (19.02.2014).

⁴⁸¹ <http://sivilrett.no/saerordning-for-tidligere-barnehjemsbarn-mv-.305292.no.html> (20.02.2014).

F. IRLAND

1. Beschreibung Misstand

Zwischen den 1936er und den 1970er Jahren wurden ca. 170'000 Kinder und Jugendliche vor allem in „*industrial school*“ und „*reformatories*“, aber auch in „*orphanages*“, „*children's homes*“ und vielen anderen Institutionen untergebracht.⁴⁸² Die meisten Kinder, die in solchen Institutionen untergebracht wurden, kamen aus sehr ärmlichen Familien⁴⁸³ und wurden fremdplatziert, weil sie in zerrütteten Verhältnissen aufgewachsen waren, das Kind einer alleinerziehenden Mutter waren, bedürftig waren, straffällig geworden sind, oder nicht mehr zur Schule gegangen sind. Jede dieser Begründungen zog die Zwangseinweisung in eine Institution durch das „*district court*“ nach sich.⁴⁸⁴

Unter dem *Childre Act 1908* (section 58(1)⁴⁸⁵, abgeändert 1929⁴⁸⁶ und 1941⁴⁸⁷) konnte ein Kind in eine „*industrial school*“ eingewiesen werden, wenn es (1) beim Betteln erwischt wurde; (2) ohne Zuhause oder ohne Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgefunden wurde, bzw. die Eltern oder der Erziehungsberechtigte seine Erziehungspflichten nicht wahrgenommen hatten; (3) mittellos (*destitute*) aufgefunden wurde, auch wenn beide Eltern noch leben oder weil dessen alleinerziehende Mutter eine Haftstrafe absitzt; (4) von den Eltern vernachlässigt wurde; (5) vom Vater sexuell missbraucht worden war; (6) sich häufig mit einem mutmasslichen Dieb oder einer mutmasslichen Prostituierten herumtrieb; oder (7) in einem Haus lebte, wo Prostituierte arbeiteten.⁴⁸⁸

Die „*industrial schools*“ wurden fast ausschliesslich von den Ordensgemeinschaften betrieben.⁴⁸⁹ Dabei wurden zur Aufrechterhaltung der Disziplin harte Strafen angewendet. Zudem kam es in praktisch allen Institutionen in Irland, die Kinder zur Betreuung aufgenommen hatten, zu physischen und emotionalen Misshandlungen und vor allem in Anstalten für Knaben zu sexuellen Missbräuchen.⁴⁹⁰ Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch, der auf jeden Fall rechtswidrig war, beruhte die Anwendung von körperlicher Gewalt im Sinne einer Bestrafung auf der damals geltenden Gesetzgebung. Das Kindergesetz von 1908 verlangte, dass alle Eltern, Lehrer und andere, welche die gesetzmässige Kontrolle über ein Kind oder einen Jugendlichen haben, das Recht haben müssen, es zu bestrafen.⁴⁹¹

⁴⁸² Schlussbericht der commission to inquire into child abuse vom 20.05.09, Vol. I, S. 41, verfügbar unter <www.childabusecommission.ie/publications> (besucht am 24.03.2014).

⁴⁸³ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 201.

⁴⁸⁴ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 45; Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 41.

⁴⁸⁵ The Children Act, 1908, verfügbar unter <<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1908>> (besucht am 24.03.2014).

⁴⁸⁶ The Children Act, 1929, verfügbar unter <<http://www.irishstatutebook.ie/1929/en/act/pub/0024/index.html>> (besucht am 04.04.2014).

⁴⁸⁷ The Children Act, 1941, verfügbar unter <<http://www.irishstatutebook.ie/1941/en/act/pub/0012/index.html>> (besucht am 04.04.2014).

⁴⁸⁸ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 41 f.

⁴⁸⁹ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 45; Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 41.

⁴⁹⁰ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 451.

⁴⁹¹ The Children Act, 1908, section 37; Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 56 f.

2. Aufarbeitung im Allgemeinen

2.1. Anstoss

Nachdem verschiedene Zeitungen und Radiosender in den 1990er Jahren immer häufiger Berichte über Kindesmissbrauch publizierten, wurde das Thema mit dem Dokumentarfilm „*states of fear*“, der im April und Mai 1999 ausgestrahlt wurde, Gegenstand einer eigentlichen öffentlichen Diskussion. Dies führte zur Reaktion seitens der Regierung, die nicht mehr länger schweigen konnte.⁴⁹²

Im Mai 1999 entschuldigte sich die Regierung Irlands bei den Opfern von Missbrauch in Institutionen und verkündete gleichzeitig die Gründung einer Untersuchungskommission (*Commission to inquire into child abuse*) und andere Massnahmen zur Aufarbeitung der Kindesmisshandlungen in Anstalten in den Jahren 1936 bis zur Gegenwart (s. 3. und 4.).⁴⁹³

2.2. Beteiligte Parteien

Die von der Regierung beauftragte Kommission (*Commission to inquire into child abuse*) war zusammengesetzt aus **zwei separaten Komitees**, wobei jedes für sich den Auftrag erhielt, Untersuchungen anzustellen. Während das „*confidential committee*“ Opfern von Missbräuchen innerhalb eines geschützten Rahmens ein Gehör verschaffen sollte, war das „*investigation committee*“ zuständig im Sinne einer Beweiswürdigung nicht nur die Opfer, sondern auch Vertreter der Institutionen anzuhören.⁴⁹⁴

Entsprechend diesen unterschiedlichen Funktionen waren die zwei Komitees auch **unterschiedlich zusammengesetzt**. Das *confidential committee* bestand aus drei Sozialarbeitern, das *investigation committee* aus einem Richter, der den Vorsitz innehatte, und einem Psychologen und einem Anwalt. Zudem engagierte die Kommission Experten aus den verschiedensten Fachgebieten (Betriebsberater, Wirtschaftsprüfer, Medizin-, Geschichts-, Rechts- und Soziologieprofessoren), um die Komitees bei ihrer Untersuchung zu unterstützen.⁴⁹⁵ Neben diesen eigentlichen Mitgliedern wurde die Commission durch eine grosse Zahl von Mitarbeitern, insbesondere Juristen und Verwaltungspersonal, unterstützt.

Für die **finanzielle Wiedergutmachung** der Missbräuche von Kindern in Institutionen wurde das „*residential institutions redress board*“ geschaffen. Es war zusammengesetzt aus dem „*chairman*“, einer Psychiaterin für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, dem „*director of staff care services*“ (*consultant in psychological trauma management*), einem Rechtsprofessor und einem Professor für Psychologie.⁴⁹⁶

⁴⁹² Colum Kenny, significant television: journalism, sex abuse and the catholic church in Ireland, S. 67, verfügbar unter <<http://dit.ie/icr/media/ditcr/documents/5%20Kenny%20ICR%2011.pdf>> (besucht am 09.04.2014).

⁴⁹³ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 1 f.

⁴⁹⁴ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 3 f; residential institutions redress act, 2002, section 12, verfügbar unter <http://www.rirb.ie/documents/act_13_2002.pdf> (besucht am 24.03.2014) mit der Gesetzesänderung in section 7 des commission to inquire into child abuse (amendment) act 2005, verfügbar unter <[http://www.rirb.ie/documents/2009/Commission%20to%20Inquire%20into%20Child%20Abuse%20\(Amendment\)%20Act%202005.pdf](http://www.rirb.ie/documents/2009/Commission%20to%20Inquire%20into%20Child%20Abuse%20(Amendment)%20Act%202005.pdf)> (besucht am 24.03.2014).

⁴⁹⁵ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. 1, S. 32 ff.

⁴⁹⁶ Report of the compensatory advisory committee, 2002, S. II.

2.3. Art

Der Wiederaufarbeitungsprozess wurde in zwei Richtungen lanciert. Zunächst wurde die *Commission to inquire into Child abuse* damit beauftragt, die Missbräuche in Institutionen Irlands unter Anhörung der Betroffenen zu untersuchen (s. 3.1.). Danach wurde die Frage der finanziellen Entschädigung separat thematisiert und nach entsprechenden Vorarbeiten⁴⁹⁷ wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes „*residential institutions redress act, 2002*“ ein Rat geschaffen (*residential institutions redress board*), der für die finanzielle Aufarbeitung eingesetzt wurde, d.h. der über allfällige Entschädigungszahlungen entschied.

Die *Commission to inquire into child abuse* **verfolgt die Umsetzung** der 20 in ihrem Schlussbericht enthaltenen Empfehlungen in regelmässigen Berichten (s. unten, 3.4.).

3. Nicht-finanzielle Massnahmen

3.1. Historische Aufarbeitung

3.1.1 Untersuchung

Im Mai 1999 verkündete die Regierung die Gründung einer Untersuchungskommission und andere Massnahmen zur Aufarbeitung der Kindesmisshandlungen in Anstalten in den Jahren 1936 bis zur Gegenwart. Dabei ging es insbesondere darum, den Betroffenen ein Forum zur Aufarbeitung der Geschehnisse zu bieten. Die anfänglich nicht-statutarische Untersuchungskommission legte im Laufe des Jahres 1999 Vorschläge vor, wie dieses Mandat umgesetzt werden könne. Darauf wurde die *Commission* im Mai 2000 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes „*commission to inquire into child abuse act, 2000*“ als unabhängiges statutarisches Gremium errichtet.⁴⁹⁸ Wie bereits erwähnt wurde die Untersuchung durch die beiden Untersuchungskomitees „*confidential committee*“ und „*investigation committee*“ geführt:

Die Hauptaufgaben des „*investigation committee*“ bestanden darin (1) den Opfern von Missbrauch innerhalb der relevanten Zeit (1940-1999), ein **Forum** zu schaffen, wo sie von ihren Erlebnissen berichten konnten; (2) zu untersuchen, weshalb Kinder damals in Institutionen platziert wurden; (3) zu untersuchen, welche Arten von Missbrauch und Misshandlungen damals in den Institutionen vorgekommen sind; (4) zu untersuchen, unter welchen Umständen es zu wie vielen und welchen Missbräuchen gekommen ist; (5) zu untersuchen, wie die Institutionen, in denen solche Übergriffe auf Kinder geschehen sind, aufgebaut, geführt und überwacht worden sind; und (6) Berichte auszuarbeiten und vorzulegen.⁴⁹⁹ Das „*investigation committee*“ sollte auf der Grundlage dieser Untersuchung einen Bericht ausarbeiten. Dieser Bericht sollte, sofern nach Meinung des Komitees tatsächlich Missbräuche stattgefunden hatten, Erkenntnisse darüber enthalten, wieso es dazu gekommen war und in welchen Institutionen und durch welche Personen. In letzterem Punkt wurde das Mandat allerdings durch ein Gesetz von 2005 geändert: Personen durften nur als Urheber von Missbrauch identifiziert werden, wenn sie strafrechtlich verurteilt worden waren. Zudem sollte der Bericht Erkenntnisse über die Leitung, Verwaltung, Überwachung und Regulierung von Institutionen, in denen nach Ansicht des Komitees Missbrauch vorkam, enthalten. Im Bericht nicht aufgeführt werden sollten jedoch Erkenntnisse im Zusammenhang einzelnen Fällen von Missbräuchen an

⁴⁹⁷ Towards Redress and Recovery, Report to the Minister for Education and Science, Compensation Advisory Committee, verfügbar unter http://www.rirb.ie/documents/cac_report2002.pdf (24.03.2014).

⁴⁹⁸ Schlussbericht der *commission to inquire into child abuse*, Vol. 1, S. 1.

⁴⁹⁹ Residential institutions redress act, 2002, section 12, mit der Gesetzesänderung in section 7 des *commission to inquire into child abuse (amendment) act 2005*; Schlussbericht der *commission to inquire into child abuse*, Vol. I, S. 3 f.

Kindern.⁵⁰⁰ Zur Erfüllung dieser Aufgaben hatte das Komitee relativ ähnliche Kompetenzen wie ein Gericht, um Personen zur Aussage vor dem Komitee oder zum Vorlegen von Dokumenten etc. zu verpflichten.⁵⁰¹ Die Untersuchung durch das Investigative Committee war also einem **Gerichtsverfahren** ähnlich. Das Committee war auch bestrebt, **Forschungsarbeit** zu betreiben.⁵⁰² Verschiedene externe Berichte wurden deshalb dem Schlussbericht beigelegt, unter anderem ein Bericht eines Historikers und ein Bericht über ein Forschungsprojekt eines Psychologieprofessors, das 2005 – 2006 im Auftrag der Kommission durchgeführt worden war.⁵⁰³

Die Hauptaufgabe des „*confidential committee*“ bestanden darin (1) den Personen, die als Kind Opfer von Missbrauch in Institutionen geworden sind, die Gelegenheit zu bieten, ihre Erlebnisse in einem **geschützten und anonymen Rahmen** zu erzählen; (2) Beweise im Zusammenhang mit den Missbräuchen aufnehmen; (3) allgemeine Erkenntnisse auf Grundlage dieser Beweise zu machen; und (4) Berichte auszuarbeiten und vorzulegen.⁵⁰⁴ Das „*confidential committee*“ sollte dementsprechend einen Bericht ausarbeiten, der auf den Aussagen und Beweisen der Betroffenen beruht, ohne deren Identität bekannt zu geben.⁵⁰⁵

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Untersuchungen und den Schlussfolgerungen der beiden „*committee*“ hat die Kommission (*commission to inquire into child abuse*) im Mai 2001, November 2001 und Januar 2004 **drei Zwischenberichte** vorgelegt. Der dritte Zwischenberichte folgte auf verschiedene Auseinandersetzungen mit der Regierung und beteiligten Institutionen und Interessenvertreter bezüglich der Ressourcen, die Kosten der rechtlichen Vertretung der betroffenen Institutionen, den zeitlichen Rahmen für Beschwerden und den Rahmen der Untersuchung, insbesondere angesichts der grossen Zahl an Beschwerden (mehr als 1700 an das investigative committee). Die Verfassungsmässigkeit der Untersuchungen gegenüber verstorbener Personen wurde sogar gerichtlich angefochten, wenn auch vergeblich. All dies führte unter anderem zu einer Überprüfung des Mandats (u.a. durch das *investigative committee*), zu einer Suspendierung der Arbeiten des investigative committee und zu einer Neudefinition der Arbeitsweise und 2005 zu einer Anpassung des rechtlichen Rahmens. Die erste Präsidentin trat 2003 angesichts der Dauer dieses Prozesses zurück, der dritte Zwischenbericht von knapp 500 Seiten fasst die bisherige Arbeit der Kommission zusammen.

Unter dem neuen Präsidenten, Justice Sean Ryan, wurde am 20. Mai 2009 ein umfassender, fünfbändiger **Schlussbericht** vorgelegt.⁵⁰⁶ Neben den Berichten der beiden *committees* (wobei der Bericht des Investigative committee auf den Arbeiten ab 2004 und damit auf selektiven Interviews beruht) enthält der Schlussbericht 20 Empfehlungen, um einerseits das geschehene Unrecht gegenüber den Opfern zu lindern zu versuchen und andererseits als Prävention, um gleiche Taten in der Zukunft verhindern zu können.⁵⁰⁷

⁵⁰⁰ Commission to inquire into child abuse act, 2000, section 13.

⁵⁰¹ Commission to inquire into child abuse act, 2000, section 14.

⁵⁰² S. Kapitel 4 des Dritten Zwischenberichts, 2004.

⁵⁰³ S. Band I, N 1.192 ff und N 1.196, Final Report of the Commission to Inquire into Child Abuse, und Band V, Kapitel 3: The Psychological Adjustment of Adult Survivors of Institutional Abuse in Ireland, sowie Kapitel 5.

⁵⁰⁴ Commission to inquire into child abuse act, 2000, section 15.

⁵⁰⁵ Commission to inquire into child abuse, section 16 abs. 1 und 2.

⁵⁰⁶ Final Report of the Commission to Inquire into Child Abuse, verfügbar unter <http://www.childabusecommission.ie/publications/index.html> (25.03.2014).

⁵⁰⁷ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 461.

3.1.2 Akteneinsicht

Der „*Freedom of Information Act, 1997*“ sieht ein grundsätzliches Recht auf Zugang und Einsicht in alle öffentlichen Akten sowie einen Anspruch auf behördlicher Unterstützung dabei vor.⁵⁰⁸ Im Rahmen der Gesetzgebung für die Entschädigung der Opfer von Missbräuchen in Institutionen kann ein Gesuch auf Akteneinsicht von der Leitung der betroffenen öffentlichen Einheit dann abgelehnt werden, wenn ernsthaft angenommen werden muss, dass der Zugang zu den betreffenden Akten die Effektivität der Arbeitsleistung des Rats (*residential institutions redress board*) oder des Überprüfungs Komitees (*review committee*) beeinträchtigen könnte, ausser das öffentliche Interesse rechtfertigt die Akteneinsicht.⁵⁰⁹ Persönliche Information, auch über verstorbene Personen, ist dabei jedoch ausgenommen. Inwieweit das persönliche Informationen über Täter beinhaltet, ist nicht klar.

3.1.3 Gedenkstätten

Die Untersuchungskommission sprach in ihrem Bericht die Empfehlung aus, dass die Entschuldigung vom Premierminister (*Taoiseach*) im Mai 1999 gegenüber den Opfern von Missbrauch in Institutionen, auf einem Denkmal eingraviert werden sollte, als eine dauerhafte Anerkennung der Übergriffe.⁵¹⁰

Die Wahl der Gedenkstätte für die Opfer von Missbrauch in Institutionen war für Juli 2012 vorgesehen. Es wurde entschieden, dass die Gedenkstätte im angrenzenden Park „*the garden of remembrance in Parnell Square*“ in Dublin errichtet werden sollte. Der Abschluss dieser Arbeiten ist auf Ende 2014 vorgesehen.⁵¹¹

3.2. Entschuldigung

Am 11. Mai 1999 entschuldigte sich die **Regierung Irlands** in der Person von Premierminister Mr. Ahern öffentlich bei den Opfern von Missbrauch in Institutionen Irlands.⁵¹²

Verschiedene **Ordensgemeinschaften** haben sich ebenfalls öffentlich bei den Opfern entschuldigt, wobei diese Entschuldigungen meistens unter Vorbehalt erfolgten. Eine detaillierte Auflistung der verschiedenen Entschuldigungen findet sich im Schlussbericht.

Die Frage nach einer Entschuldigung war relativ umstritten. Im Juni 2002 sprach CORI (*the conference of religious of Ireland*), die **Dachorganisation der diversen Ordensgemeinschaften** in Irland, eine allgemeine Entschuldigung im Namen aller Angehörigen aus, die teilweise von einzelnen Ordensgemeinschaften später noch einmal bestätigt wurde, sofern eine solche nicht bereits vor der generellen Entschuldigung bei den Opfern erfolgt war.⁵¹³ Viele der Ordensgemeinschaften, die sich nicht generell für die Taten entschuldigen wollten, unterstützen jedoch den staatlichen Entschädigungsfond.⁵¹⁴

⁵⁰⁸ Freedom of information act, 1997, section 7.

⁵⁰⁹ Residential institutions redress act, 2002, section 31.

⁵¹⁰ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 461.

⁵¹¹ Ryan report implementation plan, third progress report, November 2012, S. 5, verfügbar unter <<http://www.dcy.gov.ie/documents/publications/RyanThirdProgressReport.pdf>>.

⁵¹² Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 1.

⁵¹³ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 14 ff.

⁵¹⁴ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. I, S. 17 ff.

3.3. Medizinische / psychologische Unterstützung der Betroffenen

Neben der historischen Aufarbeitung (siehe dazu die Ausführungen in 3.1.1), errichtete das „*departement of health and children*“ und die „*health boards*“ im September 2000 eine **nationale Beratungsstelle (NCS)**⁵¹⁵, um alle, die als Kind Opfer von Missbrauch geworden sind landesweit erreichen und unterstützen zu können. Über 70 hochqualifizierte und erfahrene Berater und Therapeuten (*counsellor and therapists*) wurden eingestellt. Krankenpfleger, Mediziner, Sozialarbeiter und Psychologen arbeiten zusammen, um die Missbrauchsoffer bestmöglichst unterstützen zu können. Zudem betreibt der „*national counselling service*“ ein Beraterforum (*counselling forum*), das regelmässig stattfindet, um die Arbeitserfahrungen auszutauschen und neue Ideen zu entwickeln.⁵¹⁶

Es wurde damals geschätzt, dass bis im Jahr 2002 ca. 2'000 Betroffene eine Beratung in Anspruch nehmen wollen. Ebenfalls wurde eine Beratungsstelle für diejenigen Personen eingerichtet, die zwar als Kind Opfer von Missbrauch in einer irländischen Institution geworden sind, nun aber im Vereinigten Königreich leben. Um die verschiedenen „*survivor groups*“ bei ihrer Arbeit zu unterstützen, führten das „*departement of education and science*“ und das „*departement of health and children*“ im November 2000 ein **nationales Büro für Opfer von Missbrauch** (National Office for Victims of Abuse, NOVA) ein, um die Gruppen direkt (auch finanziell) unterstützen zu können.⁵¹⁷

3.4. Strafrechtliche Aufarbeitung

Die Verfolgung von **schweren Straftaten** ist in Irland **unverjährbar**, d.h. der Täter kann bis an sein Lebensende strafrechtlich verfolgt werden.⁵¹⁸ Aufgrund der Vorwürfe von Missbrauch in Institutionen leitete die irische Polizei (*the irish police*) Ermittlungsverfahren ein und übergab einige Fälle dem Direktor der Staatsanwaltschaft (*director of public prosecutions*). Die vielen Jahre, die seit den Übergriffen vergangen sind (oft über 30 Jahre), stellten die Staatsanwaltschaft vor grosse Probleme, weshalb sie solche Untersuchungen oft nur widerwillig vorantreiben wollten.⁵¹⁹ Zudem werden die strafrechtlichen Verfolgungen insbesondere aus Beweisgründen erschwert. Laut dem Gesetz „*residential institutions redress act, 2002*“ können die Eingaben und die Aussagen, die vor dem „*residential institutions redress board*“ gemacht worden sind, im Straf- oder Zivilverfahren als Beweismittel gegen einen mutmasslichen Täter nicht eingebracht werden, was einen riesigen Mehraufwand für ein neues Verfahren bedeutet.⁵²⁰

3.5. Massnahmen zum Vermeiden ähnlicher Misstände in Zukunft

Der erste Schritt zur Vermeidung ähnlicher Misstände in Zukunft wurde mit der historischen Aufarbeitung in Form des Schlussberichts „*commission report*“ gemacht. Es wurden darin 20 Empfehlungen ausgesprochen, die im „*Ryan report implementation plan*“ im November 2012 im bereits dritten „*progress report*“ in 99 Aufgabenpunkte umgesetzt und konkretisiert wurden. Sie

⁵¹⁵ Der „*national counselling service*“ ist ein professioneller, vertraulicher Beratungs- und Psychotherapie-service, der seine Hilfe vor allem Personen, die als Kind Opfer von Misshandlungen in Institutionen geworden sind, gratis und in ganz Irland anbietet
<<http://www.hse-ncs.ie/en/AboutourServices/>> (besucht am 04.04.2014).

⁵¹⁶ Siehe Information auf der Website des NCS, verfügbar unter
<<http://www.hse-ncs.ie/en/AboutourServices/Staff-Whotheyare/>> (besucht am 04.04.2014).

⁵¹⁷ Report of the compensatory advisory committee, 2002, S. 65, verfügbar unter
<<http://www.rirb.ie/ryanreport.asp>> (besucht am 26.03.2014).

⁵¹⁸ Die Unverjährbarkeit schwerer Straftaten wurde mit dem Gesetz « *criminal justice act of 1951* » eingeführt.

⁵¹⁹ Edna O Callaghan, *compensation, reparations and redress*, 2008, S. 1.

⁵²⁰ *Residential institutions redress act, 2002*, section 19.

enthalten Vorgaben zu Vorgehensweisen, die allesamt dazu beitragen, ähnliche Missstände in Zukunft verhindern zu können.⁵²¹ Die 99 Massnahmen können in 6 Kategorien zusammengefasst werden: (1) die Verantwortlichen für die Missbrauchstaten ausmachen; (2) Entwicklung und Verstärkung der nationalen Kinderpflegepolitik (*child care policy*) und die Ausarbeitung deren Umsetzung; (3) Verstärkung der Regelungs- und Überprüfungsfunktionen; (4) Verbesserung des Managements von Institutionen, die Kinderpflege anbieten; (5) Verstärkung des Mitspracherechts von Kindern; und (6) Überarbeitung der nationalen Wegleitung zum Schutz und Fürsorge von Kindern (*children first*)⁵²² und deren Untermauerung im Gesetz.⁵²³

Viele der 99 Massnahmen sind unter der Aufsicht des „*minister for children and youth affairs*“ bereits in die Tat umgesetzt worden.⁵²⁴ So wurden die geplanten Schritte unter anderem zur Entwicklung und Verstärkung der „*child care policy*“ zur Verstärkung der Regelungs- und Überprüfungsfunktionen; zur Verbesserung des Managements von Institutionen der Kinderpflege; zur Verstärkung des Mitspracherechts von Kindern; und zur Überarbeitung der nationalen Wegleitung zum Schutz und Fürsorge von Kindern (*children first*)⁵²⁵ bereits überall in die Tat umgesetzt, wenn auch nicht überall vollendet.⁵²⁶ Das „*departement of health and children*“ muss zudem die Verantwortung für die Überprüfung der Institutionen, auf die Anwendung der besten internationalen Praktiken übernehmen, um landesweit eine gleichwertige Überprüfung der Institutionen gewährleistet zu können.⁵²⁷

4. Finanzielle Massnahmen

4.1. Möglichkeiten und Voraussetzungen eines finanziellen Ausgleichs für die Betroffenen

Jede Person, die als Kind zu einer gewissen Zeit, Opfer von Missbrauch in Institutionen geworden ist, kann unter gewissen Voraussetzungen vom „*residential institutions redress board*“ (Rat für Entschädigungen) eine Wiedergutmachung verlangen.⁵²⁸ Nach dem Residential Institutions Redress Act 2002 können alle, die (1) als Kind (noch nicht volljährig) in einer im Anhang⁵²⁹ des „*residential institutions redress act, 2002*“ aufgeführten industrial school, reformatory, children's home oder ähnlichen Institution untergebracht und in der Folge Opfer von Missbrauch geworden sind, einen Antrag auf Entschädigung stellen. Die Antragssteller müssen (2) als Kind in einer solchen Institution sexuell, physisch oder emotional missbraucht worden sein und (3) physisch oder psychisch unter dem Missbrauch leiden.⁵³⁰ Unter Missbrauch wird (a) die aktive physische Gewalt an Kindern oder

⁵²¹ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 461; Ryan report implementation plan, third progress report, November 2012, S. 4 und S. 14 ff.

⁵²² Children first: National guidelines for the protection and welfare of children, 2004, verfügbar unter <www.childabusecommission.ie/publications> (besucht am 04.04.2014).

⁵²³ Ryan report implementation plan, third progress report, November 2012, S. 4.

⁵²⁴ Ryan report implementation plan, third progress report, November 2012, S. 2.

⁵²⁵ Children first: National guidelines for the protection and welfare of children, 2004, verfügbar unter <www.childabusecommission.ie/publications> (besucht am 04.04.2014).

⁵²⁶ Ryan report implementation plan, third progress report, November 2012, S. 5 ff. (Ziff. 1-6).

⁵²⁷ Schlussbericht der commission to inquire into child abuse, Vol. IV, S. 462.

⁵²⁸ Mehr dazu siehe Abschnitt 4.

⁵²⁹ Anhang zum residential institutions redress act, 2002, S. 25 ff.

⁵³⁰ Residential institutions redress act, 2002, section 7 abs. 1; siehe auch forgotten Australians: A report on Australians who experienced institutional or out-of-home care as children, 2004, S. 219, verfügbar unter

das nicht Verhindern solcher Gewalt; (b) der sexuelle Missbrauch; (c) die Vernachlässigung der Pflege des Kindes, das zur ernsthaften Schädigung der physischen oder mentalen Gesundheit oder der Entwicklung des Kindes oder zur ernsthaften Beeinträchtigung des Verhaltens oder des Kindeswohls führt; oder (d) jede andere Tat oder Unterlassung gegenüber dem Kind, das zu einer ernsthaften Schädigung der physischen oder mentalen Gesundheit oder der Entwicklung des Kindes oder der ernsthaften Beeinträchtigung des Verhaltens oder des Kindeswohls führt, verstanden.⁵³¹

Ein Antrag auf musste grundsätzlich **innerhalb dreier Jahre** seit der Gründung des Rats den Antrag auf Entschädigung gestellt werden, d.h. bis spätestens am 15. Dezember 2005 (oder aber spätestens bis zum 16. September 2011, falls eine Fristverlängerung erteilt worden ist), damit der Entschädigungsantrag überhaupt bearbeitet wurde.⁵³²

Personen, deren Anträge bereits gerichtlich beurteilt worden sind⁵³³ oder die bereits von einem Gericht oder im Rahmen einer Schlichtung eine Entschädigung aufgrund von Tatsachen zugesprochen erhielt, die ebenfalls eine Voraussetzung für einen Antrag auf Wiedergutmachung über den „residential institutions redress board“ bilden, konnten weder Antrag auf Entschädigung stellen, noch vom „residential institutions redress board“ angehört werden und damit keine Entschädigung im Rahmen des „residential institutions redress act, 2002“ erhalten.⁵³⁴

Der Antrag auf Entschädigung über das Entschädigungsprogramm des „residential institutions redress board“ führt gemäss section 7 art. 4 des „residential institutions redress act, 2002“ nicht zum Verzicht auf jedes andere Klagerecht des Antragstellers. **Akzeptierte ein Antragsteller die Entschädigungssumme**, die ihm vom „residential institutions redress board“ zugesprochen wurde, so war er jedoch verpflichtet eine **Verzichtserklärung** auf die Klagen zu derselben Angelegenheit gegen das „departement of educations and science und/oder andere Personen oder Institutionen zu unterzeichnen.⁵³⁵

Das Entschädigungsgesetz (*residential institutions redress act, 2002*) sieht zudem vor, dass im Falle des **Vorversterbens** eines Opfers der Prozess unter gewissen Umständen entweder von den Kindern oder der Ehefrau weitergeführt werden konnte. Eine Entschädigung wurde im Falle der Gutheissung des Antrages dann an die stellvertretende Person ausbezahlt, wobei sie diesen Betrag so behandeln und einsetzen musste, als wenn dieser dem Antragsteller zu Lebzeiten zugesprochen worden wäre.⁵³⁶

4.2. Ziel des Ausgleichs und Bemessung

Die Frage, welche Art von Schäden und Leid eine Entschädigung decken soll und wie die konkrete Höhe einer Entschädigungssumme bestimmt werden kann, wird im Bericht des Komitees diskutiert, das eingesetzt wurde, um Kategorien für faire und angemessene Entschädigungszahlungen zu etablieren.⁵³⁷ Es wird ausgeführt, dass die Entschädigung nur ein Teil der Reaktion des Staates auf die

531 http://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/Completed_inquiries/2004-07/inst_care/report/index (besucht am 26.03.2014).
A guide to the redress scheme under the residential institutions redress act, 2002 (long guide), third edition, 2005, S. 5, verfügbar unter <<http://www.rirb.ie/application.asp>> (besucht am 08.04.2014).

532 Residential institutions redress act, 2002, section 8 und section 5.

533 Residential institutions redress act, 2002, section 7 abs. 3.

534 Residential institutions redress act, 2002, section 7 abs. 2.

535 Residential institutions redress act, 2002, section 13 abs. 6; a guide to the redress scheme under the residential institutions redress act, 2002 (long guide), third edition, 2005, S. 4.

536 Residential institutions redress act, 2002, section 9.

537 Report of the compensatory advisory committee, 2002.

Tragödie ist, die sich damals in den Institutionen Irlands abgespielt hatte und dass es in der Tat keine angemessene Entschädigung gibt für die Missbrauchopfer. Die finanzielle Entschädigung ist nicht dafür gedacht, um ein Opfer von Missbrauch in Institutionen finanziell so zu stellen, als wenn der Übergriff nie passiert wäre, sondern eine solche Entschädigung muss vielmehr als eine **Form von Trost für das erfahrene Leid** und als Wiedergutmachung für das geschehene Unrecht verstanden werden.⁵³⁸ Ziel der Entschädigung ist es daher, die Ungerechtigkeit, die ein Opfer von Missbrauch in einer Institution erfahren hatte, mittels fairer und angemessener Entschädigungszahlung ausgleichen versuchen.⁵³⁹

Um die verschiedenen Schweregrade von Missbräuchen und die dazugehörigen angemessenen Entschädigungsbeträge herauszuarbeiten, wurde von der Regierung ein Komitee eingesetzt (*the compensation advisory committee*), das von einem Richter geführt wurde und ein Team von Experten der Rechtswissenschaften, der Psychologie und der Sozialarbeit umfasste. Dazu gibt es vier Hauptfaktoren, welche die Bemessung einer individuellen Entschädigung bestimmen; (1) Schweregrad des Missbrauchs und der Folgen; (2) zusätzliche Wiedergutmachung; (3) Ausgaben für medizinische Behandlungen und; (4) andere Kosten und Ausgaben. Damit der Rat (*residential institutions redress board*) das Kriterium des Schweregrads bemessen kann, müssen vier „grundlegende Elemente der Entschädigung“ bewertet werden; (a) die Schwere des Missbrauchs; und drei Ausmasse von Leiden aufgrund der Missbräuche (b) medizinisch festgestellte physische oder psychische Krankheiten; (c) psychosoziale Folgekrankheiten; und (d) der Verlust von Möglichkeiten aufgrund des Missbrauchs. Wenn der Rat die erste Skalierung vorgenommen hat, bestimmt er in Hauptfaktor (2) die Höhe der Entschädigung, wobei diese in fünf Kategorien eingeteilt ist; (a) bis zu €50'000; (b) €50'000 - €100'000; (c) €100'000 – €150'000; (d) €150'000 – €200'000; und (e) €200'000 – €300'000 für die schwersten Fälle von Missbrauch.⁵⁴⁰

In der Entschädigungssumme miteinberechnet sind zudem alle Ausgaben, die mit der Antragsstellung für die Entschädigung angefallen sind und die Ausgaben für medizinische Behandlungen, die für die Aufarbeitung der damals geschehenen Missbräuche nötig waren.⁵⁴¹

4.3. Grössenordnung und Gesamtbudget

Bis zum 31. Dezember 2013 hat das „*residential institutions redress board*“ in 16'151 Fällen einen Entscheid gefällt, wobei 15'103 Anträge gutgeheissen worden sind und in der Folge Entschädigungen in der Gesamtsumme von ca. €943'877'088⁵⁴² ausbezahlt wurden.

Die einzelnen Entschädigungszahlungen variierten je nach Art, Schwere und Wiederholung des Missbrauchs, wobei sich die höchste, bis Ende 2013 zugesprochene Entschädigung, auf €300'500 belief und durchschnittlich €62'860 ausbezahlt wurden.⁵⁴³ Am meisten wurden Entschädigungen in der Höhe von €50'000 – €100'000 (2. Schweregrad aus Sicht des „leichtesten“), gefolgt von den Wiedergutmachungen im Wert von bis zu €500'000 (1. Schweregrad). Mit Abstand am wenigsten wurden Entschädigungen von €200'000-€300'000 zugesprochen.⁵⁴⁴

⁵³⁸ Report of the compensatory advisory committee, 2002, S. 37 f. und S. 65.

⁵³⁹ Residential institutions redress act, 2002, section 5 Ziff. 1 lit. a.

⁵⁴⁰ Annual report of the residential institutions redress board 2012, S. 26, verfügbar unter <<http://www.rirb.ie/annualReport.asp>> (besucht am 26.03.2014)

⁵⁴¹ Residential institutions redress act, 2002, section 13 Ziff. 2.

⁵⁴² Hochrechnung anhand der durchschnittlich ausbezahlten Entschädigungssummen mal die Anzahl positiver Entscheide. Diese Zahlen sind einsehbar im „*annual report of the residential institutions redress board, 2012*“ im Anhang, S. 56.

⁵⁴³ Annual report of the residential institutions redress board 2012, S. 13.

⁵⁴⁴ Annual report of the residential institutions redress board 2012, S. 56.

Zudem wurden für 13'754 Anträge die Gerichtskosten übernommen und direkt an die zuständigen Anwaltskanzleien, welche die Opfervertretung übernommen hatten, ausbezahlt. Die Gesamtkosten beliefen sich hierbei auf €172'400'000.⁵⁴⁵

Die Gesamtausgaben für den Rat beliefen sich insgesamt (2003-2012) auf €64'404'753. Diese Kosten bleiben beim Staat.⁵⁴⁶

4.4. Finanzierung

Das Entschädigungsprogramm wird grundsätzlich vom Staat finanziert, wurde aber mit der Eingabe von €128 Millionen von der katholischen Kirche unterstützt (die im Gegenzug Haftungsfreistellung für künftige Klagen im Zusammenhang mit den damaligen Kindermisbräuchen erhielt).⁵⁴⁷

4.5. Entscheid-Instanz

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer von Missbräuchen in Institutionen Irlands, „*Residential institutions redress act 2002*“, wurde das *Residential Institutions Redress Board* geschaffen, das über die Entschädigungszahlungen entscheidet. Das Gesetz sieht vor, dass der „*minister for education and health*“, die ordentlichen Mitglieder wählt und den Richter bestimmt, der das Präsidium übernehmen wird.⁵⁴⁸ Ende 2012 bestand das *Board* aus dem Vorsitzenden (*chairperson*) und 10 ordentlichen Mitgliedern (*ordinary members*), die bei ihren Entscheiden unterstützt und beraten wurden von 23 Administrationsmitarbeitern (*administrative staff*), fünf *counsel*, einem *solicitor* und dem ratseigenen medizinischen Berater (*the Board's medical adviser*).⁵⁴⁹

4.6. Verfahren

Das *Residential Institutions Redress Board* hatte den Auftrag, die Opfer von Missbrauch auf das Entschädigungsprogramm aufmerksam zu machen. Aus diesem Grund wurden öffentliche Anzeigen in allen Medien publiziert und bei Informationsveranstaltungen der direkte Kontakt zu den ehemaligen Heimbewohnern gesucht, um sicherzugehen, dass alle Betroffenen die Möglichkeit auf eine Wiedergutmachung haben.⁵⁵⁰

Ein Antragssteller muss dem *Residential Institutions Redress Board* folgende Angaben über ein spezielles Antragsformular zukommen lassen, damit dieses über eine finanzielle Wiedergutmachung entscheiden kann. (1) Angaben zu seiner Identität; (2) Nachweis, dass und wo der Antragssteller damals als Kind untergebracht war; (3) Nachweis, dass der Antragssteller in der genannten Institution Opfer von Missbrauch geworden ist; und (4) dass er unter psychischen oder physischen Problemen gelitten hat/leidet, die von den damaligen Missbräuchen herrühren⁵⁵¹; (5) zudem darf ein Antragssteller nicht bereits eine Entschädigung auf anderem Weg erhalten haben, wie z.B. über das Gericht oder mittels Abfindung; und (6) er kann nur dann eine Entschädigung über dieses System

⁵⁴⁵ Annual report of the residential institutions redress board 2012, S. 53.

⁵⁴⁶ Vergleiche annual report of the residential institutions redress board 2012 2003-2012 unter dem Titel « expenditure data for the year » im Appendix, verfügbar unter <<http://www.rirb.ie/annualReport.asp>> (besucht am 27.03.2014).

⁵⁴⁷ Forgotten Australians, S. 219.

⁵⁴⁸ Residential institutions redress act, 2002, section 6.

⁵⁴⁹ Annual report of the residential institutions redress board 2012, S. 8.

⁵⁵⁰ Annual report of the residential institutions redress board, 2012, S. 9; the residential institutions redress act, 2002, section 5 Ziff. 1 lit. b.

⁵⁵¹ Residential institutions redress act, 2002, section 10.

beantragen, wenn der Täter strafrechtlich nicht bereits verurteilt wurde. Der Rat holt danach für die Entscheidungsfindung die Aussagen von allen im Antrag genannten Personen und Institutionen ein.⁵⁵²

Die **Beweisanforderungen** sind relativ gering. so wird vom Opfer beispielsweise kein zusätzlicher Beweis für die erfolgten Missbräuche oder der Schuld des Täters verlangt.⁵⁵³

Ein Antrag auf Entschädigung musste bis zum 15. Dezember 2005 eingegangen sein, wobei unter gewissen Umständen die Frist bis allerspätestens zum 16. September 2011 verlängert werden konnte.⁵⁵⁴

Wenn das *Residential Institutions Redress Board* zum Entschluss gelangte, dass dem Antragssteller eine Entschädigung zugesprochen werden muss, wird ihm ein Vorschlag für eine Abfindungssumme unterbreitet, den er entweder annehmen oder ablehnen kann oder aber das „*review committee*“ anrufen kann, damit es die Berechnung der Entschädigungssumme überprüft.⁵⁵⁵ Nimmt der Antragssteller das Angebot des Entschädigungsrates an, so muss er einwilligen, dass er keine weiteren Anträge auf Entschädigungen gegen ein öffentliches Amt stellen wird (*waiver*).⁵⁵⁶ Lehnt er hingegen den Vorschlag für die Entschädigungssumme ab, so wird der Antragssteller im weiteren Verlauf vom *Residential Institutions Redress Board* angehört.⁵⁵⁷

Ist eine antragsstellende Person nicht zufrieden mit der Höhe des Entschädigungsangebotes, kann sie das *Residential Institutions Redress Review Committee* anrufen, welches die zugesprochene Entschädigung entweder bestätigen, erhöhen oder verkleinern kann.⁵⁵⁸

⁵⁵² Residential institutions redress act, 2002, section 7 Ziff. 4.

⁵⁵³ Report of the compensatory advisory committee, 2002, S. 43.

⁵⁵⁴ Residential institutions redress act, 2002, section 8; annual report of the residential institutions redress board 2012, S. 4.

⁵⁵⁵ Residential institutions redress act, 2002, section 13, Ziff. 3.

⁵⁵⁶ Residential institutions redress act, 2002, section 13, Ziff. 6.

⁵⁵⁷ Residential institutions redress act, 2002, section 13, Ziff. 5.

⁵⁵⁸ Residential institutions redress act, 2002, section 15.

IV. VERGLEICHENDE FOLGERUNGEN

1. Aufarbeitungsprozesse im Allgemeinen

Vergleicht man die verschiedenen Aufarbeitungsprozesse, sind zunächst einige Gemeinsamkeiten der untersuchten Prozesse hervorzuheben, welche sich teilweise auch aus der Auswahl der Prozesse erklären. So handelt es sich in allen Fällen in erster Linie um eine **politische Aufarbeitung**, welche von rechtlichen und anderen Massnahmen begleitet war. Das erste Forum für die Aufarbeitung war aber in der Regel ein eigens dafür geschaffener Prozess – sei dies in Form einer Sonderkommission des Parlaments (wie in Australien), sei dies in Form von einer oder mehreren von der Regierung (in Schweden, Irland) oder dem Parlament (in Deutschland) eigens dafür eingesetzte Kommission. Die rechtliche Aufarbeitung fand eher selten im Rahmen ordentlicher Gerichtsprozesse statt; Gerichtsprozesse sind durchwegs eher Ausnahmeerscheinungen, auch wenn diese an verschiedenen Orten (z.B. in den USA) einen Signalcharakter haben. Neben rechtlichen Gründen (Verjährung, s. dazu unten) ist dafür insbesondere der politische Wille ausschlaggebend, Missstände umfassend aufzuarbeiten und weniger von der Initiative einzelner Betroffener abhängen zu lassen.

Im Weiteren handelt es sich bei allen untersuchten Aufarbeitungsprozessen um **zeitlich mehrdimensionale Prozesse**. Die Prozesse waren nicht nur auf die Vergangenheit gerichtet und damit nicht rein historisch, sondern auch auf die Gegenwart, insbesondere angesichts des Umstands, dass viele Betroffene beteiligt waren oder sind. Es ging also bei den Prozessen auch darum, Lösungen für die Betroffenen in der Gegenwart zu finden. Schliesslich spielte auch die Zukunftsperspektive durchwegs eine wichtige Rolle, bezweckten die Aufarbeitungsprozesse doch auch, die gleichen oder ähnliche Missstände in der Zukunft zu vermeiden. Die verschiedenen zeitlichen Dimensionen finden sich – wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung – in allen untersuchten Prozessen wieder.

Ein Faktor, der bei allen Untersuchungsprozessen eine Rolle spielte, ist der **gesellschaftliche Wandel**. Auch wenn gewisse Vorkommnisse (insbesondere sexueller Missbrauch) immer als Missstand wahrgenommen wurden, spielt der gesellschaftliche Wandel doch eine erhebliche Rolle: in der Regel haben sich in allen untersuchten Rechtsordnungen die rechtlichen Rahmenbedingungen seit den Vorkommnissen wesentlich geändert, so dass eine vergrösserte Untersuchungsbereitschaft bestand, und dies sowohl seitens der verantwortlichen Personen und Institutionen (leichteres Eingeständnis) als auch seitens der betroffenen Personen (grössere Bereitschaft, die Intimsphäre zu thematisieren). Dabei ist wohl ebenfalls wesentlich, dass in den untersuchten Rechtsordnungen (wenn auch in unterschiedlichem Ausmass) ein bevormundendes Verständnis der Fürsorge der Auffassung gewichen ist, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu gewichten sei.

Betrachtet man die **aufgearbeiteten Missstände**, fällt auf, dass die meisten untersuchten Aufarbeitungsprozesse Missstände Institutionen zur Fürsorge, insbesondere von Kindern, betreffen. Als zweite Fallgruppe finden sich die Zwangssterilisationen und schliesslich in einem Fall Zwangsadoptionen. Dies mag daran liegen, dass ein „institutionelles Setting“ am ehesten die Gefahr von Missbräuchen beinhaltet.

Trotz diesen Ähnlichkeiten unterscheiden sich die Aufarbeitungsprozesse teils fundamental. Dies zeigt sich beispielsweise an **kennzeichnenden Elementen** in den verschiedenen Prozessen. So war die Behandlung der indigenen Bevölkerung in Australien lange im Fokus und diese Komponente verlieh den Aufarbeitungsprozessen wohl eine eigene Dynamik. Für Irland und auch für Deutschland war die Rolle der kirchlichen Institutionen ein bedeutender Faktor, wobei sich dies im Prozess in Irland eher hemmend und in Deutschland eher begünstigend ausgewirkt hat, was wohl mit der wohl doch etwas anderen Rolle der Kirche in den beiden Staaten zusammenhängt. Für die skandinavischen Staaten scheint die dortige Tradition der „staatlichen öffentlichen Untersuchungen“ den Aufarbeitungspro-

zess geprägt (und wohl erleichtert) zu haben – wobei die parlamentarischen Untersuchungen in Australien ein ähnliches „institutionelles“ Forum geboten haben.

Nicht zu unterschätzen ist ebenfalls die Tatsache, dass die verschiedenen Aufarbeitungsprozesse in **unterschiedlichen Rechtssystemen und Rechtskulturen** und rechtlichen Traditionen erfolgten. So ist zu bemerken, dass sich nach herkömmlicher rechtsvergleichender Ansicht die Rechtssysteme Deutschlands, Skandinaviens und der untersuchten englischsprachigen Staaten insbesondere im Privatrecht unterschiedlichen „Rechtskreisen“ angehören.⁵⁵⁹ Die rechtliche Tradition hat so durchaus einen Einfluss auf die Rolle der Gerichte und das Verständnis von gerichtlichen bzw. gerichtsähnlichen Prozeduren, aber wohl auch auf die Art der Einbindung der Betroffenen und die Haltung gegenüber der finanziellen Entschädigung. Beim Vergleich der verschiedenen Massnahmen werden solche Faktoren entsprechend zu berücksichtigen sein, auch wenn auf eine umfassende Darstellung (z.B. des Systems sozialer Sicherheit oder der allgemeinen Akteneinsichtsregelung) verzichtet wird.

Schliesslich lassen sich im Vergleich der verschiedenen Aufarbeitungsprozesse **verschiedene Muster** erkennen, nach welchen die Aufarbeitungsprozesse abgelaufen sind. In einem ersten Muster erschöpft sich der Aufarbeitungsprozess grundsätzlich in einer Untersuchung, nach einem zweiten Muster verläuft die Aufarbeitung bewusst in zwei Phasen, wobei in der ersten Phase eine offizielle Untersuchung oder mindestens eine Klärung erfolgt und in einer zweiten Phase den Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, Ansprüche geltend zu machen oder angehört zu werden. Bei dem zweiphasigen Ansatz lassen sich im Hinblick auf die erste Phase wiederum zwei Arten unterscheiden: nach dem ersten und wohl am weitesten verbreiteten Ansatz erfolgt zunächst eine eigentliche Untersuchung durch ein staatliches Organ (z.B. Parlamentsausschüssen in Australien) oder eine staatlich eingesetzte Untersuchungskommission (so in Skandinavien). Nach dem zweiten Ansatz dient die erste Phase einer allgemeinen Klärung im Hinblick auf das weitere Vorgehen, so dass der Akzent auf einer Beteiligung aller Interessengruppen liegt (so z.B. im Runden Tisch in Deutschland). Entsprechend ist auch die Anhörung der Beteiligten unterschiedlich ausgestaltet: im Rahmen eines „Klärungsprozesses“ erfolgt keine umfassende Anhörung der Betroffenen, da ja alle Interessengruppen vertreten sind. Bei Untersuchungsprozessen hingegen werden Betroffene in der Regel angehört, wobei sich Art und Umfang erheblich unterscheiden. In der zweiten Phase steht dann je nachdem die finanzielle Aufarbeitung oder auch andere Unterstützung der Betroffenen im Vordergrund, und gerade in diesem Zusammenhang werden die Betroffenen in der Regel auch ausführlich angehört.

Der Fokus des vorliegenden Vergleichs liegt entsprechend der Fragestellung (1.) nicht auf den Aufarbeitungsprozessen allgemein, sondern auf den **verschiedenen Massnahmen**. So folgt auf eine Übersicht über verschiedene nicht-finanziellen Massnahmen (2.) eine vergleichende Übersicht über die in den verschiedenen Aufarbeitungsprozessen getroffenen finanziellen Massnahmen (3.). Unter finanziellen Massnahmen werden dabei in der Regel Zahlungen an die Betroffenen verstanden – wobei zu beachten ist, dass auch die „nicht-finanziellen“ Massnahmen oft unter Einsatz von erheblichen Mitteln erfolgen. Die Trennung ist nicht immer eindeutig, insbesondere wenn Betroffene Naturalleistungen erhalten.

2. Vergleichende Übersicht nicht-finanzielle Massnahmen

Vergleicht man die verschiedenen Massnahmen, lassen sich Massnahmen entsprechend ihrer Stossrichtung klassifizieren. So ist die historische Aufarbeitung (im weiteren Sinne) (2.1.) von der institutionellen Aufarbeitung in Form einer Entschuldigung (2.2.), von der persönlichen Aufarbeitung

⁵⁵⁹

S. dazu K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, Tübingen 1996, S. 62 ff.

durch Beratung und medizinische Unterstützung der Betroffenen (2.3.), von der rechtlichen Aufarbeitung durch Strafverfolgung (2.4.) sowie der zukunftsgerichteten Prävention (2.5.) zu unterscheiden.

2.1. Historische Aufarbeitung

Verschiedene Aspekte spielen bei der historischen Aufarbeitung eine Rolle. Im Vordergrund steht das Durchführen einer offiziellen Untersuchung (a.), welche überall ein wesentliches Merkmal der Aufarbeitungsprozesse ist. Im Rahmen der historischen und persönlichen Aufarbeitung gleichermaßen relevant (wenn auch in erster Linie für die Betroffenen von Bedeutung) ist die Akteneinsicht (b). Schliesslich ist auch das Errichten von Gedenkstätten oder Ausstellungen eine Art der historischen Aufarbeitung (c).

a. Offizielle Untersuchung

Wie oben (1.) erwähnt lassen sich bei den offiziellen Untersuchungen, die überall Teil des Aufarbeitungsprozesses sind, verschiedene Muster unterscheiden. Nach einem ersten und am weitesten verbreiteten Ansatz setzt die Exekutive (in Schweden, Norwegen, Irland sowie North Carolina (USA) jeweils die Regierung bzw. ein Ministerium) eine externe Untersuchungskommission ein, welche die Misstände untersuchen soll. Nach einem zweiten – damit verwandten - Ansatz geht die Initiative vom Parlament aus. So setzte in Australien das Parlament (der Senat) jeweils die für den betreffenden Themenbereich zuständige parlamentarische Kommission ein, welche die Misstände untersuchen sollte. Bei all diesen Kommissionen ging es in der Regel nicht nur um die historische Aufarbeitung, sondern auch um das Aufzeigen von (weiteren) Massnahmen zur Aufarbeitung. Als Ausnahme wurde in Schweden – möglicherweise in Anbetracht der Dauer der Untersuchung – zusätzlich eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen von Aufarbeitungsmassnahmen der Misstände eingesetzt.

Verglichen mit diesen eigentlichen „Untersuchungsansätzen“ wurde in Deutschland ein etwas breiterer Ansatz verfolgt. Hier ging die Initiative ebenfalls vom Parlament aus. Dabei wurde jedoch nicht eine eigentliche Untersuchungskommission eingesetzt, sondern ein „Runder Tisch“, an dem die verschiedenen Interessengruppen vertreten waren. Die Ziele dieses Runden Tisches waren dabei einiges breiter als eine Abklärung der Misstände und das Erarbeiten von Vorschlägen zur Aufarbeitung und umfassten z.B. auch die Kommunikation und Vermittlung zwischen Betroffenen und Institutionen.

Auch wenn sich die Zusammensetzung der verschiedenen Kommissionen unterschied, wurden überall verschiedene **Fachpersonen** aus der Medizin, der Jurisprudenz, der Geschichtswissenschaft und dem Pflegebereich sowie oft auch von der Kirche beigezogen, sofern sie nicht als Kommissionsmitglieder bereits berücksichtigt waren. Auch **Betroffene** wurden oft angehört, wobei sich hier die Modalitäten sehr unterscheiden. So war die Anhörung der Betroffenen ein Hauptbestandteil der Untersuchungen in Irland, Australien und derjenigen über Missbräuche in Pflegeinstitutionen in Schweden. Hier ging es bei den Untersuchungen auch darum, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre Erlebnisse einzubringen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der in Irland verfolgte Ansatz erwähnenswert. Es bestanden zwei verschiedene Anhörungsverfahren: ein vertrauliches Verfahren vor dem *Confidential committee* und ein eher einem Gerichtsverfahren nachempfundenen Untersuchungsverfahren vor dem *Investigation committee*, das jeweils auch die Institutionen anhörte. Dabei fällt auch, dass insbesondere in Irland, aber auch in Schweden, die Kommissionen vom Interesse und der Zahl der Eingaben überrascht waren und sich die Eingaben nicht im ursprünglich vorgesehenen Zeitraum bewältigen liessen. Weniger Gewicht wurde auf die Anhörung der Betroffenen im Zusammenhang mit Zwangssterilisationen in Schweden sowie in North

Carolina, bei der zentralstaatlichen Untersuchung in Norwegen sowie im Rahmen des runden Tisches in Deutschland gelegt.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass verschiedene Staaten im Rahmen der Aufarbeitung auch eigentliche **historische Studien** (mit-)finanzierte oder zugänglich machte. Dies war insbesondere in Schweden und Irland sowie teilweise in Deutschland der Fall. Daneben bestand natürlich auch verschiedentlich unabhängige historische Forschung in diesem Bereich, welche die Aufarbeitung oft mindestens indirekt beeinflusste.

b. Akteneinsicht

Die Frage der Akteneinsicht wird in den verschiedenen Aufarbeitungsprozessen unterschiedlich thematisiert und gehandhabt, was möglicherweise auch mit grundsätzlich verschiedenen Einstellungen zur Akteneinsicht zusammenhängt. So scheint in Schweden und Norwegen, wo die Transparenz der staatlichen Institutionen traditionell grosses Gewicht hat, die Akteneinsicht im Grundsatz unbestritten und die Hauptbedenken betreffen **Massnahmen zur faktischen Erleichterung der Akteneinsicht**, oft im Zusammenhang mit den finanziellen Massnahmen. In Australien wird die Akteneinsicht aufgrund der Kompetenzverteilung im Rahmen der Aufarbeitung durch die Zentralregierung vor allem mit unterstützenden Massnahmen thematisiert: es geht darum, die Zerstörung zu stoppen und die (angesichts der föderalen Struktur schwierige) Übersicht zu erleichtern, insbesondere mit Hilfe eines Netzwerks. Ähnliche praktische und sogar eine finanzielle Unterstützung ist in Deutschland vorgesehen.

Rechtliche Erwägungen über die Akteneinsicht finden sich vor allem in Deutschland und in Irland sowie in North Carolina. So wurde in Deutschland der Umfang des Akteneinsichtsrecht insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz eingehend abgeklärt, wobei im Ergebnis unter Vorbehalt einer Interessensabwägung im Einzelfall grundsätzlich auch das Recht auf Einsicht in Namen der beteiligten Personen und Institutionen festgehalten wurde. In Irland und North Carolina wird das Akteneinsichtsrecht im Rahmen der finanziellen Entschädigung in den entsprechenden gesetzlichen Massnahmen erwähnt. In Irland geht es dabei um eine Ausnahme vom Grundsatz der Akteneinsicht gemäss der allgemeinen Gesetzgebung soweit die Funktionsweise der Institutionen dies erfordert. In North Carolina sind Informationen über die Betroffenen grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich, doch können die Betroffenen im Rahmen des Verfahrens für finanzielle Entschädigung Akteneinsicht erhalten. Auch hier fehlen Angaben, wie mit den Informationen, die die Institutionen und die dort verantwortlichen Personen betreffen, umgegangen wird.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Angaben über Akteneinsicht im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse kann kein abschliessendes vergleichendes Bild gezeichnet werden, insbesondere was die Informationen über die Institutionen betrifft. Eine umfassende Darstellung der Akteneinsichtsregelung übersteigt jedoch den Rahmen der vorliegenden Untersuchung.

c. Arten der öffentlichen Erinnerung

Den verschiedenen Aufarbeitungsprozessen gemeinsam ist, dass in der Regel an besonderen Orten **bauliche Gedenkstätten** zum Andenken an die Opfer eingerichtet werden. Hier finden sich verschiedene institutionelle Initiativen (insbesondere in Deutschland) und teilweise staatliche (z.B. in Irland, North Carolina, Australia), wobei diese z.T. durchaus kontrovers sind (wie z.B. in Irland).

Im Weiteren sollen in verschiedenen Ländern **Gedenkanlässe** (z.B. der „National Sorry Day“ in Australien, oder Anlässe in kleinerem Rahmen), **Ausstellungen** (in North Carolina, Schweden,

Australien), aber auch **Internetseiten**⁵⁶⁰, welche das öffentliche Andenken an die Misstände aufrechterhalten sollen.

2.2. Entschuldigung

In der Regel hat sich in den untersuchten Staaten ein **höheres staatliches Organ** für die Misstände entschuldigt, so in Deutschland der Bundestag, in Schweden der Präsident des Parlaments im Rahmen einer formellen Zeremonie, in Australien und in Irland der Premier Minister sowie in Australien Vertreter der verschiedenen Bundesstaaten⁵⁶¹ und in North Carolina der Governor. In Norwegen erfolgte eine Entschuldigung lediglich durch einen Minister (Vorsteher des Ministeriums für Kinder und Gleichberechtigung), wohl da die Aufarbeitung vorab auf kommunaler und regionaler Ebene erfolgte und mit einer Entschuldigung der entsprechenden Bürgermeister verbunden war. Ähnlich erfolgten in Australien vielfach Entschuldigungen vorab durch die Regierungen der Gliedstaaten.

Auch die **betroffenen Institutionen** oder/und Dachverbände (so der Verband der Ordensgemeinschaften in Irland, ähnlich auch in Deutschland) haben sich schriftlich bei den Betroffenen und/oder öffentlich für die Misstände entschuldigt. Es ist dabei oft schwierig, den Stand der Entschuldigungen nachzuverfolgen. Beispiele der persönlichen Entschuldigung sind aus verschiedenen Aufarbeitungsprozessen bekannt (Norwegen, Australien, Deutschland).

2.3. Persönliche Aufarbeitung: Medizinische / psychologische Unterstützung und Beratung

Die institutionelle, medizinische und psychologische Unterstützung spielt in verschiedenen Aufarbeitungsprozessen eine bedeutende Rolle. So sollen in Deutschland die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (und vorher die nationale Anlaufstelle Heimerziehung) die Betroffenen in ihren weiteren Schritten unterstützen und orientieren. In Australien wird mit verschiedenen Programmen einerseits (insbesondere für die Ureinwohner) die „Wiedervereinigung“ auseinandergerissener Familien vereinfacht, andererseits soll aber auch die soziale und emotionale Besserstellung bewirkt werden – das mittlerweile umfassende Programm nennt sich „Social and Emotional Wellbeing“. In den Bundesstaaten und von der Zentralregierung wurden z.T. beachtliche Summen zur Verfügung gestellt, welche sowohl die allgemeinen Anlaufstellen als auch die psychologische Unterstützung verbessern sollten. In Irland wurde sogar eine staatliche Beratungsstelle (National Counselling Service) eingerichtet, bei der in einem **übergreifenden Ansatz** Krankenpfleger, Mediziner, Sozialarbeiter und Psychologen beratend unterstützen.

In anderen Orten wird stärker zwischen **medizinischer und allgemeiner Unterstützung** getrennt. So ist in North Carolina im entsprechenden Gesetzesentwurf vorgesehen, dass Massnahmen zur Sicherstellung der **medizinischen Hilfe** getroffen werden sollten. In Schweden und Norwegen soll einerseits eine Beratung durch die Entschädigungsmechanismen erfolgen, andererseits werden die Betroffenen insbesondere im Rahmen der Aussagen vor der Untersuchungs- oder Entschädigungskommission psychologisch (im Umfang von 8 (Schweden) bzw. 10 (Norwegen) Sitzungen) unterstützt.

Ein Vergleich der verschiedenen Massnahmen institutioneller, medizinischer und psychologischer Unterstützung scheint jedoch angesichts der sehr verschiedenen Prozesse schwierig.

⁵⁶⁰ S. z.B. das Projekt über „Forgotten Australians“: <http://forgottenaustralianshistory.gov.au/>.

⁵⁶¹ Für eine Übersicht, siehe <http://www.ag.gov.au/About/ForcedAdoptionsApology/Pages/StateandTerritoryGovernmentApologies.aspx> (24.01.2014).

2.4. Rechtliche Aufarbeitung

Bei der rechtlichen Aufarbeitung muss zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Prozessen unterschieden werden. Die zivilrechtlichen Massnahmen werden im Zusammenhang mit der finanziellen Wiedergutmachung erwähnt, so dass vorliegend nur auf die strafrechtlichen Aufarbeitungsmassnahmen eingegangen wird.

Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung sind zwei Gruppen von Staaten zu unterscheiden. So kennen die Staaten der *common law* Tradition wie Australien und Irland keine strafrechtliche Verjährung, so dass die Strafverfolgung dort durchaus möglich ist. Dennoch sind strafrechtliche Verfolgungen im Zusammenhang mit relativ weit zurückliegenden Missständen wegen Beweisschwierigkeiten rar, wobei in Irland die Polizei im Anschluss an die öffentliche Diskussion durchaus strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet wurden. Im Zusammenhang mit Zwangsadoptionen und Zwangssterilisationen ist es insbesondere der geänderte rechtliche Rahmen, der einer Strafverfolgung entgegensteht.

In den übrigen untersuchten Staaten, also in Norwegen, Schweden und Deutschland, verunmöglicht die strafrechtliche Verjährung in der Regel eine Strafverfolgung, mit Ausnahme allfälliger besonderer Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch gegenüber Kindern (so in Schweden). In Norwegen ist immerhin aus der Zeit der Missstände ein Beispiel einer strafrechtlichen Verurteilung im Zusammenhang mit den später umfassend aufgearbeiteten Missständen überliefert.

Schliesslich ist im Zusammenhang mit der rechtlichen Aufarbeitung auf die Rehabilitierungsprozesse hinzuweisen, welche auf dem Gebiete der ehemaligen DDR auch im Zusammenhang mit Einweisungen in Kinderheimen und damit verbundenen Missbräuchen möglich sind. So wurde in solchen Prozessen die Einweisung als „rechtsstaatswidrig“ bezeichnet. Es handelt sich allerdings um eine Aufarbeitung, welche grundsätzlich Opfern politischer Verfolgung offensteht. Der Ansatz lässt sich deshalb nicht unbedingt für die Aufarbeitung der hier analysierten Missstände übertragen.

2.5. Prävention

Wie bereits eingangs (2.1.) erwähnt, wurden im Rahmen der verschiedenen Untersuchungen in der Regel Empfehlungen ausgearbeitet. Dabei ging es unter anderem um Massnahmen zur Verhinderung von ähnlichen Missständen in Zukunft. Das Umsetzen der Empfehlungen wird verschiedentlich (insbesondere in Australien, Deutschland und Irland) von einer besonderen Kommission oder Institution überwacht oder mindestens durch Rechenschaftsberichte der Regierung nachverfolgt.

Bei den **konkreten Präventionsmassnahmen** finden sich eine Vielzahl verschiedener Massnahmen, die von der Überarbeitung des gesetzlichen Rahmens (so die gesetzliche Regelung von Institutionen sowie des Kindesschutzrechts in Deutschland und die Umsetzung der Empfehlungen in den verschiedenen Teilstaaten Australiens), zu weicheren Instrumenten wie Handbücher (in Australien und Irland), *Policies* (in Irland) bzw. nationale Strategien (in Norwegen) oder Programme zur Sensibilisierung auf die Problematik insbesondere im betroffenen Sektor und in der entsprechenden Ausbildung (in Schweden und North Carolina). Im Weiteren wurden Mitspracherechte von Betroffenen vielerorts ausgebaut (insbesondere in Irland, Australien und Deutschland), Anlaufstellen bzw. Klageverfahren geschaffen und die Überwachung und Überprüfung von Institutionen ausgebaut (insbesondere in Australien, Irland und Norwegen).

3. Vergleichende Übersicht zur finanziellen Wiedergutmachung

Neben dem Durchführen einer Untersuchung (2.1.) war die finanzielle Wiedergutmachung ein wesentlicher Teil aller untersuchten Aufarbeitungsprozesse. Dabei wurden überall spezifische Entschädigungsmechanismen eingerichtet. Dabei wird in der Regel nach einem besonderen Verfahren von für die finanzielle Aufarbeitung geschaffenen Institutionen entschieden, ob und in welchem Umfang eine finanzielle Ausgleichszahlung ausgerichtet wird. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich hauptsächlich auf diese besonderen Entschädigungsmechanismen.

In den meisten Rechtsordnungen bestehen aber noch andere, allgemeinere Mechanismen, welche den Betroffenen eine finanzielle Entschädigung ermöglichen. Es handelt sich insbesondere um die zivilrechtliche (oder allenfalls staatliche) Haftung aufgrund der allgemeinen Bestimmungen, die insbesondere in den *common law* Rechtsordnungen eine Rolle spielt, sowie um Mechanismen der strafrechtlichen Opferhilfe, die im vorliegenden Kontext in Australien relevant ist. Die folgende Tabelle vermittelt eine Übersicht über die verschiedenen Mechanismen.

| | Spezifischer Entschädigungsmechanismus | Zivilrechtlich oder staatliche Haftung | Allgemeine (strafrechtliche) Opferhilfe | Andere / Bemerkungen |
|-----------------------------|--|--|---|---|
| Australien | In gewissen Gliedstaaten sowie gewissen Institutionen / Kirchen | Verschiedene Fälle | Relativ häufig | Teilweise „Ex Gratia Zahlungen“ |
| Deutschland | Leistungsvereinbarungen aus Fonds Heimerziehung Ost und West | Selten Ein Fall bekannt (abgelehnt) | Anwendbar, aber kaum relevant | Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmassnahmen in der ehemaligen DDR |
| Irland | <i>Residential Institutions Redress Board</i> – spezifisches Gesetz | Grundsätzlich möglich, kaum Beispiele | Nicht relevant | |
| Norwegen | In den meisten Kommunen sowie (subsidiär) durch den Staat | Keine Fälle bekannt | Nicht relevant | Subsidiärer staatlicher Ersatzmechanismus ist Weiterentwicklung eines bestehenden Mechanismus der „Widergutmachung für staatliches Unrecht“ |
| Schweden | <i>Ersättningsnämnd</i> – jeweils spezifisches Gesetz | Keine Fälle bekannt | Kaum relevant | |
| USA (North Carolina) | <i>Eugenics Sterilization Compensation Fund</i> | Verschiedene Fälle | Nicht relevant | |

Zum **Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen** fällt auf, dass die Bedeutung der Haftung sowie der anderen Mechanismen steigt, wenn ein spezifischer Entschädigungsmechanismus (noch) nicht oder nur in gewissen Gebieten besteht. So sind verschiedene Fälle der zivilrechtlichen Haftung in North Carolina sowie in Australien vor der Errichtung von spezifischen Entschädigungsmechanismen entschieden worden und in Norwegen wurde der zentrale Mechanismus lediglich subsidiär ausgestaltet. Das Zusammenwirken von Haftung und spezifischer Entschädigungs-

mechanismus ist dabei besonders interessant. So soll der spezifisch geschaffene Entschädigungsmechanismus einerseits – im Sinne des Opferschutzes - eine finanzielle Wiedergutmachung auch dort ermöglichen, wo die zivilrechtliche Haftung (insbesondere wegen Verjährung oder Beweisschwierigkeiten) kein Ersatz mehr bietet. Andererseits soll er - im Gegenzug gewissermassen als Schutz der Institutionen, deren Beteiligung am spezifischen Ersatzmechanismus dadurch gesichert wird - aber oft auch die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen unattraktiv machen oder gänzlich verunmöglichen. So wurde verschiedentlich und teilweise kontrovers (insbesondere in Deutschland) debattiert, ob durch Einreichen eines Antrags auf Entschädigung im Sonderverfahren (oder in Irland durch die Annahme einer Zahlung nach diesem Verfahren) auf das Geltend machen von Haftpflichtansprüchen verzichtet wird. Ähnlich ist in Irland das Verwenden von Aussagen und Beweismitteln, die im Rahmen des spezifischen Entschädigungsprozesses gemacht worden, im allgemeinen Haftpflichtprozess nicht möglich. Schliesslich ist ergänzend zu bemerken, dass in keiner Rechtsordnung eine Kumulation der Entschädigungen möglich ist; in Irland ist beispielsweise ein Antrag nach dem besonderen Entschädigungsmechanismus nicht möglich, wenn jemand bereits anderweitig eine Entschädigung erhalten hat.

Schliesslich widerspiegeln sich die **unterschiedlichen rechtlichen Traditionen** in der Wichtigkeit der verschiedenen Massnahmen: die zivilrechtliche Haftung ist insbesondere in den *common law* Rechtsordnungen von Bedeutung, wo das Haftungsrecht typischerweise eher flexibler und klägerfreundlicher ausgestaltet ist als in anderen Rechtsordnungen; und der norwegische Ansatz eines Ausbaus der Entschädigungen für staatliches Unrecht erscheint umgekehrt für die skandinavische rechtliche Tradition charakteristisch.

3.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen einer Entschädigung nach den **spezifischen Entschädigungsmechanismen** hängen in erster Linie vom jeweiligen Missstand ab. Bei Zwangssterilisationen ist der Nachweis einer Zwangssterilisation gemäss der jeweiligen Gesetzgebung oder ohne Zustimmung der betroffenen Person (z.B. bei Minderjährigen) oder sogar (in Schweden) gemäss Umständen (institutionelle Einweisung, gewisse Notsituationen), welche die gegebenen Zustimmung als nicht gültig erscheinen lassen, vorausgesetzt.

Bei **Misständen im Zusammenhang mit der institutionalisierten Pflege** von Kindern wird in der Regel zunächst der Nachweis der Institutionalisierung verlangt. Bei den weiteren Voraussetzungen weichen die Verfahren etwas voneinander ab. So werden von den deutschen Fonds „Heimerziehung“ lediglich für genau umschriebene und spezifische Nachteile Zahlungen ausgerichtet, während in den Prozessen in Schweden, Norwegen und Irland viel allgemeiner Missbrauch oder Vernachlässigung vorausgesetzt ist. In Irland ist zudem zusätzlich vorausgesetzt, dass die betroffene Person aktuell noch unter dem Missbrauch oder der Vernachlässigung leidet.

Konkret werden in Deutschland nur bei Folgeschäden oder für einen besonderen Hilfebedarf aufgrund von Schädigung durch die Heimerziehung bzw. für (aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge für Arbeit in den Heimen) geminderte Rentenansprüche Zahlungen bzw. Unterstützungsleistungen geleistet. In Schweden (und auch im allgemeinen norwegischen Verfahren) bereits genügt, dass die betroffene Person dem Missstand (d.h. Übergriffen oder Versäumnissen, die damals verbreitet waren) ausgesetzt war. In Irland ist eine Entschädigung nur für Opfer von Missbrauch vorgesehen, die psychisch oder physisch noch unter dem Missbrauch leiden. Der Begriff des Missbrauchs ist dabei (anders als in Norwegen und Schweden) detailliert definiert und umfasst physische Gewalt, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung der Pflege mit der Folge einer ernsthaften Schädigung der Gesundheit sowie andere Taten bzw. Unterlassungen, welche eine ernsthafte Schädigung der physischen oder psychischen Gesundheit oder des Kindeswohls bewirken. Gemäss dem norwegischen „Stavanger-Modell“ muss der Übergriff oder das Versäumnis zudem noch einem

Straftatbestand entsprechen – hier findet sich wieder die Idee der Opferhilfe. Dies erinnert an die Opferhilferegelung in Australien, wo das Verbrechen und das Bestehen von Leid im Zusammenhang mit diesem Verbrechen nachzuweisen ist.

Beim **Nachweis der Missbrauchssituation** werden dabei in allen Rechtsordnungen kein strenger Massstab verlangt – in Schweden genügt bzw. ein Art glaubhaft machen. Gerade hier soll ja der Mechanismus Erleichterungen gegenüber einem herkömmlichen Verfahren ermöglichen, ohne aber gleichzeitig für alle institutionalisierten Personen eine Ersatzmöglichkeit einzuführen. Die Zahl der abgelehnten Anträge (z.B. knapp 50% in Schweden) zeigt dabei, dass auch ein Glaubhaftmachen bei weitem nicht in allen Fällen gelingt.

Allen Mechanismen gemeinsam ist ein relativ **fixer zeitlicher Rahmen**. Dieser betrifft einerseits den Zeitraum, innerhalb dem die Ansprüche geltend gemacht werden müssen. Es ist aber oft auch genau vorgeschrieben, innerhalb von welchem Zeitraum der Missstand bzw. die Institutionalisierung stattgefunden haben muss, damit ein Anspruch besteht.

Auf die Voraussetzungen bei den **zivilrechtlichen Haftungsansprüchen** wird hier nicht näher eingegangen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese in der Regel in der Substanz und im Beweismass streng formuliert sind und insbesondere eine Pflichtverletzung der beklagten Partei verlangen. Dies ist in der Regel heikel und erklärt, weshalb eine grosse Zahl zivilrechtlicher Haftungsklagen abgewiesen wurde.

3.2. Institutionen und Verfahren

Soweit im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse spezifische Entschädigungsprozesse geschaffen wurden, sind dafür auch eigene Institutionen zuständig und eigene Verfahren anwendbar, welche auf die Besonderheiten der Vergangenheitsbewältigung Rücksicht nehmen. Die entsprechenden Prozesse wurden teilweise durch eigene Gesetze (so insbesondere in Schweden und Irland sowie teilweise in Norwegen), durch administrative Regelungen oder in Deutschland aufgrund einer besonderen Vereinbarung der betroffenen Körperschaften (Bundesstaat, Bundesländer, kirchliche Institutionen) geregelt. Insbesondere das deutsche Beispiel, aber auch in kleinerem Rahmen (d.h. von einzelnen Institutionen) eingeführte Verfahren zeigen, dass ein Aufarbeitungsprozess oft auch mit faktischen Massnahmen entscheidend vorangetrieben werden kann, insbesondere wenn nicht staatliche Akteure damit eingebunden werden.

Im Vergleich der Entschädigungsprozesse selbst lassen sich **verschiedene Formalisierungsstufen** unterscheiden, welche von einer Vereinbarung bis zu einer rekursfähigen Entscheidung reichen. Am formell einfachsten erscheint der deutsche Ansatz, nach welchem die Betroffenen zusammen mit der Beratungsstelle die finanzielle Unterstützungen bzw. die jeweilige Leistung vereinbaren und diese Vereinbarung danach von der Fondsverwaltung (einer staatlichen Stelle) aufgrund einer Plausibilitätsprüfung genehmigt wird. Etwas formalisierter ist das in Tasmanien (Australien) vorgesehenen Verfahren, wonach ein Antrag bei der Ombudsperson eingereicht werden muss und danach von einem Untersuchungsausschuss begutachtet wird, worauf über die Entschädigung oder andere Massnahmen entschieden wird. Noch formalisierter sind die in Schweden, North Carolina, Irland, und teilweise in Norwegen vorgesehenen Verfahren, wonach eine gerichtsähnliche Instanz (in Skandinavien und Irland) bzw. eine administrative Kommission (in North Carolina) über ein mit einem spezifischen Formular eingereichten Gesuch entscheidet. Teilweise (insbesondere in Irland) ist es dabei der antragstellenden Person überlassen, ob ein erstes Angebot einer Entschädigung angenommen wird oder ob das ganze Verfahren durchgeführt wird. Ähnlich findet eine mündliche Verhandlung in North Carolina und Schweden nur auf Antrag der betroffenen Person statt. Die entsprechenden Entscheide sind in North Carolina und Irland, nicht aber in Skandinavien, gerichtlich bzw. von einer zweiten Instanz überprüfbar. Die betroffenen können sich dabei rechtlich vertreten

lassen, was insbesondere in Irland überwiegend der Fall zu sein scheint. Die **Entscheidinstanz** besteht oft zu einem grossen Teil aus Richtern, wobei oft auch Personen mit besonderen Fachkenntnissen ebenfalls vertreten sind (z.B. in Schweden) oder zugezogen werden (z.B. in Irland).

Ein Vergleich der verschiedenen Haftpflicht- und Opferhilfeprozesse erscheint angesichts deren subsidiären Rolle im vorliegenden Zusammenhang als verzichtbar.

3.3. Finanzielles

Im Vergleich der verschiedenen Aufarbeitungsprozesse finden sich wohl die grössten Unterschiede bei den an die Opfer ausgerichteten Beträgen. Dies betrifft einerseits die Berechnungsart und andererseits die Summen.

In der Berechnung der ausgerichteten Zahlungen bestehen zwei entgegengesetzte Positionen – die individuelle Bemessung und der einheitliche Standardbetrag - und eine Mittellösung der abgestuften schematisierten Bemessung. Eine **Einheitslösung** findet sich in Schweden, wo allen berechtigten Personen eine einheitliche Summe ausgerichtet wird. Auch in North Carolina ist ein einheitlicher Betrag vorgesehen, wobei die Bemessung von der Zahl gutgeheissener Anträge abhängt, da das Gesamtbudget entsprechend auf alle berechtigten Personen gleichmässig aufgeteilt wird. In Deutschland wird der Betrag hingegen **individuell festgesetzt**, wobei eine Höchstgrenze (10'000 EURO) besteht. Noch individueller ist die Bestimmung der Zahlung im Rahmen der Haftpflichtprozesse, wobei sich insbesondere bei Genugtuungszahlungen die Rechtssysteme enorm unterscheiden.⁵⁶²

In den meisten anderen Prozessen findet sich eine **schematisierte Berechnungsweise**. So wird nach dem in Norwegen weit verbreiteten Modell zwischen drei verschiedenen Opferkategorien unterschieden (wiederholte grausame Gewalt oder sexueller Missbrauch, einmalige Gewalt / Missbrauch / Opfer von Vernachlässigung). Das irische Gesetz sieht eine Skalierung in fünf verschiedene Kategorien anhand einer Vielzahl von Faktoren vor, insbesondere dem aufgrund verschiedener Elemente bestimmten Schweregrad des Missbrauchs. Danach wird der Betrag innerhalb verschiedener Bandbreiten festgesetzt. Eine schematisierte Betrachtungsweise ist in der Regel auch Grundlage der Opferhilfe.

Unterschiede zeigen sich auch in den zugesprochenen **Summen**. So betragen die in Deutschland zugesprochenen Zahlungen durchschnittlich 5'500 Euro, in Schweden wird ungefähr das Fünffache ausgerichtet (175'000 SEK bei Zwangssterilisationen, 250'000 SEK bei Missbräuchen im Rahmen der Kinderbetreuung), im Entschädigungsverfahren von Tasmanien maximal das Achtfache (60'000 Euro) und in Norwegen zwischen 25'000 und maximal knapp 90'000 Euro. Noch höher können die Zahlungen in Irland ausfallen, wo das Schema eine Obergrenze von 300'000 Euro angibt. Dabei ist hervorzuheben, dass die Bandbreite der ausgerichteten Beiträge sehr gross ist und z.B. in Irland ungefähr 80% der Entschädigung weniger als 100'000 Euro betragen⁵⁶³.

Verschiedene Faktoren können die enormen Unterschiede **erklären**. So liegt die Stellung Deutschlands wohl unter anderem daran, dass der Ausgleich einen sehr eng umschriebenen Nachteil ausgleichen soll, während es bei den übrigen Entschädigungen in der Regel um eine symbolische Entschädigung für das erlittene Unrecht geht. Die übrigen Unterschiede lassen sich teilweise mit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten, mit dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget (und

⁵⁶² S. dazu zur Situation in Europa bezüglich Ersatz einer immateriellen Unbill: L. Heckendorn Urscheler, Le tort moral, ses origines et son avenir en Europe, in Chappuis/Winiger, Le tort moral en question, Genf 2013, S. 35 ff., mit zahlreichen Hinweisen.

⁵⁶³ S. Jahresberichte 2011 und 2012, verfügbar unter <http://www.rirb.ie/annualReport.asp>.

damit dem zugrunde liegenden politischen Entscheid), aber auch mit unterschiedlichen Einstellungen der Rechtsordnungen gegenüber immaterieller Unbill (Genugtuungszahlungen) erklären – im internationalen Vergleich ist hier Schweden eher restriktiv, während Irland auch in Haftpflichtprozessen relativ grosse Beiträge ausrichtet.⁵⁶⁴ Entsprechend können auch die im Rahmen von Haftpflichtprozessen zugesprochenen Beträge je nach Rechtsordnung unterschiedlich hoch sein. Eine ausführliche Darstellung dieser Zahlen erscheint jedoch aufgrund der unterschiedlichen Rolle von Haftpflichtprozessen und den sehr begrenzten Erfolgchancen nicht angezeigt.

Bei der Finanzierung fällt die **unterschiedliche Beteiligung der kirchlichen Institutionen sowie der Gliedstaaten** auf. In Deutschland wurde unter Beteiligung aller Personen eine gemeinsam finanzierter Ansatz gefunden, während in Norwegen und in Australien auf verschiedenen staatlichen Ebenen verschiedene Prozesse initiiert wurden. Wohl aufgrund der föderalen Struktur entstanden in Australien dadurch mehr Koordinationsprobleme als in Norwegen. In anderen Staaten (Schweden, Irland) scheint die Bewältigung (und auch die Finanzierung) beinahe ausschliesslich durch den Zentralstaat erfolgt zu sein, wobei die Rolle der kirchlichen Institutionen im Aufarbeitungsprozess dafür ebenfalls verantwortlich gewesen sein mag.

Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die **Gesamtkosten**, welche von den verschiedenen Staaten im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse allgemein sowie im Rahmen der an die Betroffenen ausgerichteten Leistungen ein vielfaches der ausgerichteten Zahlungen ausmachen. Denn neben den Zahlungen fallen auch beträchtliche Kosten für die Verfahren an, und viele der nicht finanziellen Massnahmen sind ebenfalls relativ kostenintensiv. So hat z.B. in Australien die Regierung eine beträchtliche Summe für verschiedene Massnahmen investiert, ohne dass dabei individuelle Zahlungen ausgerichtet worden wären. Ein Gesamtvergleich der aufgewendeten Kosten ist jedoch aufgrund der für viele der Leistungen fehlenden Kostenangaben nicht möglich.

4. Fazit

Wie eingangs erwähnt finden sich in vielen Rechtsordnungen Aufarbeitungsprozesse von Misständen, welche sich mit den in der Schweiz bis 1981 durchgeführten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vergleichen lassen. Auch wenn die Prozesse jeweils vom politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext geprägt sind, lassen sich doch gewisse **Gemeinsamkeiten** erkennen. So wird die Aufarbeitung durchwegs von (mindestens) einer offiziellen Untersuchung geprägt, beinhaltet eine offizielle Entschuldigung und mündet oft in einen staatlichen Entschädigungsmechanismus sowie in weiteren Aufarbeitungsmassnahmen. Die Entschädigungsmassnahmen knüpfen dabei jeweils (ungeachtet der Bemessung der Entschädigung) an das individuell erlittene (und nachzuweisende) Unrecht an.

Die wesentlichen Unterschiede bestehen zunächst im Rahmen der Untersuchung beim Einbezug der beteiligten Kreise und der Anhörung der Betroffenen, welche insbesondere in Schweden und Irland sowie teilweise in Australien grosses Gewicht hatte. Auch die Entschädigungsmechanismen sind durchaus unterschiedlich ausgestaltet. Dabei reicht die Bandbreite vom relativ formlosen unkomplizierten Verfahren mit einer Vereinbarung einer spezifischen Unterstützung über ein förmlicheres Verfahren mit einer einheitlich festgelegten Zahlung als symbolischer Ausgleich für das erlittene Unrecht bis zum formalisierten Verfahren mit schematisierten Zahlungen je nach Art der von der betroffenen Person erlittenen Misstände. Voraussetzung sind dabei entweder spezifische Folgeschäden und Renteneinbussen (in Deutschland) oder der individuell erlittenen Misstand

⁵⁶⁴ S. Sugarman, A Comparative Law Look at Pain and Suffering Awards, 55 De Paul Law Review 2005-2006, S. 399 ff.

(Vernachlässigung, Missbrauch), oft zusammen mit noch bestehenden Folgen. Teilweise werden weitere Anforderungen gestellt. Bei den Voraussetzungen lässt sich also abgesehen von der Individualität der Beurteilung und den Beweiserleichterungen keine einheitliche Tendenz erkennen; die Voraussetzungen wurden vielmehr jeweils im Hinblick auf den aufgearbeiteten Missstand relativ präzise festgelegt. Auch die ausgerichteten Summen unterscheiden sich beträchtlich. Grund dafür sind sicher die verschiedenen rechtlichen Traditionen im Hinblick auf Entschädigung sowie möglicherweise auch der jeweilige politische Wille, die Art der Mitwirkung der beteiligten Parteien sowie die öffentliche Meinung im Rahmen des gesamten Prozesses. Auch die politische Organisation (föderale oder einheitliche Strukturen im betroffenen Bereich) hat einen Einfluss auf die Art des Entschädigungsmechanismus.

SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG

Dr. Lukas Heckendorn Urscheler
Vizedirektor

Unter Mitarbeit von

Henrik Westermark (Schweden und Norwegen)
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Dr. Johanna Fournier (Deutschland), Bénédicte Pigeon-Brügge (North Carolina), Anna Rüedi
(Australien, Irland, Übersetzung), Sophie Clément (Australien)
Stagiaires